

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 110 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Präsident:** Herr Duss erklärt sich bereit, sein Postulat zurückzuziehen. Damit ist auch dieses Geschäft erledigt.

**Vormittagssitzung vom 4. März 1970**

Séance du 4 mars 1970, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

**10361. Turnen und Sport.  
Verfassungsartikel**

**Gymnastique et sport. Article constitutionnel**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. September 1969  
(BBl II, 1021)

Message et projet d'arrêté du 10 septembre 1969 (FF II, 1029)

Beschluss des Ständerates vom 9. Dezember 1969  
Décision du Conseil des Etats du 9 décembre 1969

**Antrag der Kommission**

Eintreten.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung – Rapports généraux*

**Cadruvi, Berichterstatter:** Wer Recht setzt, hat auf bestimmte Ziele und Zwecke hinzuwirken; das Recht ist auf Zwecke ausgerichtet. Die Vorlage des Bundesrates über die Schaffung einer Verfassungsbestimmung betreffend die Förderung von Turnen und Sport bezweckt zunächst die Bereinigung der rechtlichen Grundlagen für die Leistungen, die der Bund auf diesem Gebiete erbringen soll. An die hundert Jahre hat man sich einseitig ausgerichtet auf die Förderung der Wehrbereitschaft unserer Jugend, die sich mit den Bestimmungen der Militärorganisation behelfen musste. Es kann dabei kaum bestritten werden, dass verschiedene Anstrengungen des Bundes keine zureichende gesetzliche Basis hatten, die Turn- und Sportschule Magglingen eingeschlossen.

Die Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen für derartige Kompetenzen des Bundes ist also zunächst eine dringende rechtspolitische Aufgabe, die wir zu lösen haben. Vorerst ist allerdings die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit Turnen und Sport im verfassungsrechtlichen Sinne und sachlich als Aufgabe des Bundes zu betrachten sind. Diese Frage ist schon mit dem Blick auf die Geschichte der Förderungsmassnahmen des Bundes zu bejahen. Waren diese Anstrengungen eine Zeitlang auch einseitig auf die Interessen der Armee ausgerichtet, so bekundete der Bund doch ganz klar seine Absicht, die körperliche Ertüchtigung (zumindest der männlichen Jugend) nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Der Bund nahm sie wenigstens im Rahmen der Landesverteidigung an die Hand, ohne dass

seine sachliche Zuständigkeit in diesem Bereich je ernsthaft bestritten worden wäre. Die Eidgenossen waren jedenfalls schon 1874 offenbar der Meinung, dass es Sache des Bundes sei, den Sport in diesem Sinne zu fördern. Seither hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Förderung des Sportes durch den Staat auch hinsichtlich der Mädchen und weit über den militärischen Bereich hinaus zu einer eigentlichen öffentlichen Aufgabe geworden ist, die es im Interesse der Gesundheit des Volkes zu lösen gelte.

Die Botschaft des Bundesrates enthält einige Hinweise auf die Folgen unserer modernen Lebensweise und der Bewegungsarmut; Konsequenzen, deren Tragweite für die Öffentlichkeit auf weite Sicht nicht verkannt werden darf. Es handelt sich übrigens um Erfahrungen, die die Sport- und Arbeitsmedizin auch in andern Ländern längst gemacht hat. Bei uns nimmt der Anteil der Gesamtbevölkerung, die sich wegen ihrer beruflichen Arbeit körperlich betätigen muss, insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, rapid ab. Die Auswirkungen der zunehmenden Motorisierung auf die Betätigung physischer Kräfte des Menschen sind ebenfalls bekannt. Die Fachleute glauben, einen Zusammenhang zwischen der Verstärkung und der abnehmenden körperlichen Leistungsfähigkeit des Menschen entdeckt zu haben.

Alle diese Erkenntnisse werden untermauert durch die Resultate der Rekrutenaushebungen. Im Jahre 1967 ergab die ärztliche Untersuchung von rund 41 600 Stellungs-pflichtigen in nicht weniger als 5200 Fällen Schäden an der Wirbelsäule. Die Arbeitsmediziner erklären, es handle sich hier um eine wesentliche Ursache auch von Arbeitsinvalidität. Die Zahl der gesundheitlich geschädigten Jünglinge hat sich in fünf Jahren verdreifacht.

Angesichts solcher Entwicklungen wird kein Mensch mehr bestreiten wollen, dass es hier um eine zentrale Aufgabe der Öffentlichkeit und des Staates gehe. Ich möchte akzentuierter nachgerade von einer Verantwortung des Staates und seiner Behörden für eine angemessene Förderung von Turnen und Sport sprechen. Diese Bemühungen erweisen sich bei genauerer Untersuchung der Zusammenhänge tatsächlich, wie in unserer Kommission sehr zutreffend bemerkt wurde, als Sache des ganzen Volkes.

Es geht aber noch um etwas anderes. Der Sport ist ein Mittel zur Entfaltung wertvoller Kräfte im Menschen, und insoweit soll und kann er in den Dienst der Erziehung gestellt werden. Man darf sich auch angesichts der vielen Auswüchse, die ein gewisser Sport mit sich bringt, von der Eignung der Leibesübungen, an die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit beizutragen, nicht ablenken lassen. Viele Erzieher haben diese dem Sport innewohnenden Werte längst erkannt und von ihnen zum Nutzen des jungen Menschen Gebrauch gemacht. Schliesslich hat der Staat allen Grund, an einer Bewegung teilzunehmen, die alle Volksteile erfasst und die den Charakter einer gesellschaftsbildenden Potenz erster Ordnung angenommen hat. Der Sport prägt je länger je mehr das Bild dieser Gesellschaft mit. Er ist schliesslich ein Mittel für eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, auf die der moderne Mensch immer mehr Anspruch erhebt, und überdies auch für die Repräsentanten von Staat und Gesellschaft ein Weg, auf dem das Gespräch mit einem Teil der Jugend gefunden werden kann.

In diesem Sinne darf also die Frage, ob in unseren Verhältnissen der Bund bereits auf der Basis einer Verfassungsbestimmung mit Turnen und Sport sich beschäftigen soll und ob derartige Anliegen zu seinem Aufgabenbereich gehören, ohne weiteres bejaht werden. Es geht tatsächlich um sehr bedeutsame Interessen des ganzen Volkes. An dieser Schlussfolgerung kann auch die Tatsache nichts ändern,

dass einige Bereiche des Sportes zu sportfremden Zwecken missbraucht werden und dass es insbesondere im Spitzensport da und dort zu Auswüchsen kommt, die niemand von uns übersehen oder gar billigen möchte. Der Sport und die Sporttreibenden tragen nicht in erster Linie die Schuld daran, dass auch dieser Teil unseres Lebens verpolitisiert und verkommerzialisiert wird. Diese Schuld tragen diejenigen, die mit dem Sport ein Geschäft machen und ihn in nationalistische Ambitionen einspannen wollen. Es wäre sachlich falsch und im höchsten Masse auch unlogisch, wollte man aus derartigen Fehlentwicklungen und Auswüchsen schliessen, der Sport an sich verdiene die Unterstützung der Öffentlichkeit nicht. Richtigerweise müsste man die Aufgaben des Staates, namentlich mit Bezug auf die Ziele der Jugenderziehung und der Gesundheit, so abstecken, dass er mithelfen müsste, die Auswüchse zu bekämpfen, den Doping, der antisportlich ist, miteingeschlossen.

Mit der Feststellung, beim Sport handle es sich um eine Aufgabe des Staates, haben wir gleich bemerkt, dass der Bund seinen Teil an Interesse und Engagement übernehmen muss. Er hat dies in Ergänzung dessen, was er bisher ohne genügende Rechtsgrundlage getan hat, zu unternehmen, ohne allerdings den ganzen Bereich an sich zu ziehen. Die Vorlage will dem Bund zunächst die Befugnis einräumen, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen und den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch zu erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften wäre aber Sache der Kantone. Aus dieser Regelung ergeben sich zwei wichtige Fragen, die wir rechtzeitig offen und deutlich darstellen möchten. Dadurch, dass dem Bund Kompetenzen eingeräumt werden, werden diese Befugnisse gleichzeitig definiert und auch beschränkt. Das ist in der Sache selber, aber auch im Verhältnis des Bundes zu den Kantonen staatsrechtlich von Bedeutung. Beim Vollzug der Vorschriften, der mit Bezug auf die Schulen bei den Kantonen verbleibt, handelt es sich nicht um eine blosser Formalität, sondern auf dem hier zur Diskussion stehenden Gebiet um eine praktisch sehr bedeutsame Kompetenz der Kantone. Es ist gerade beim Vollzug von Vorschriften möglich, ihnen einen Inhalt zu geben und die konkreten Verhältnisse auszugestalten. Das sollte später auch in der Vorbereitung der Volksabstimmung nicht übersehen werden. Den Kantonen verbleibt überhaupt ein weiter Raum im Rahmen der ganzen Verfassungsbestimmung, in dem sie eigene Initiativen ergreifen können, Initiativen, auf die man bisher da und dort leider verzichtet hat. Es sei noch ausdrücklich betont, dass die Vorlage richtigerweise zwischen den Geschlechtern nicht mehr unterscheidet. Es besteht in unserer Zeit tatsächlich nicht der geringste Grund mehr, für die männliche Jugend andere Bestimmungen zu erlassen und andere Ziele zu verfolgen als für die weibliche Jugend. Diese Gleichstellung, die man in andern Disziplinen längst vollzogen hat, ist denn auch im Parlament wiederholt und ausdrücklich postuliert worden. Eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter könnte sich heute auf keine vernünftigen Gründe mehr berufen.

In der Literatur, in der Praxis, in den öffentlichen Diskussionen und auch in den Beratungen des Ständerates und unserer Kommission gab die Stellung des Staates zum Spitzensport viel zu reden, und das wird auch vor der Volksabstimmung nicht anders sein. Man weiss, dass der Spitzensport zum Sport gehört und dass er sogar geeignet ist, dem Breitensport wertvolle Impulse zu geben. Die Begeisterung der Jugend wird oft im Anschluss an besondere Leistungen von Spitzensportlern ausgelöst. Diese Erfahrungen machen wir auch in unserem Lande immer wieder in Sportdisziplinen, bei denen unsere eigenen Spitzen-

sportler hervorragende Erfolge zu verzeichnen haben. Beispiel: Skilanglauf, eine sehr erfreuliche Erscheinung. In diesem Sinne hat also der Elitesport seine Vorzüge, die man nicht unterschätzen und nicht übersehen darf.

Allein im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Ordnung der staatlichen Aufgaben und Befugnisse auf diesem Gebiete ist ein anderer Gesichtspunkt entscheidend. Unser Staat hat sich nach seinen Interessen an der Förderung der Leibesübungen nicht in erster Linie und nicht direkt mit dem Spitzensport, sondern mit Turnen und Sport im allgemeinen zu befassen, also bezogen auf alle Menschen, die zu diesem Volke gehören. Das ist in unserer Kommission unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, und zwar auch von Leuten, die von der Praxis her kommen und die mit dieser Sportpraxis immer noch Kontakt haben. Darüber soll auch gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Stimmbürger kein Zweifel aufkommen: Der Bund soll Befugnisse erhalten, Turnen und Sport in einer eigentlichen Breitenentwicklung zu fördern. Es ist, wie der zuständige Direktor der Turn- und Sportschule Magglingen in der Kommission richtigerweise erklärt hat, Sache der Verbände, die Verantwortung für den Spitzensport zu übernehmen. Der Landesverband für Leibesübungen hat sich denn auch bereits mit seinem Nationalkomitee für Elitesport organisiert. Dass die Vorlage diese Breitenentwicklung ernsthaft anstrebt und dass damit nichts anderes gemeint ist, wird insbesondere dadurch dokumentiert, dass der Schul- und Jugendsport allgemein gefördert werden soll, wobei der neue Jugendsport nicht weniger als 31 Disziplinen umfassen soll. In die gleiche Richtung zielt die Bestimmung, dass der Bund auf der Basis der Freiwilligkeit – was nicht klar genug betont werden kann – auch die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen (und wir hoffen auch der Invaliden) fördern und ferner eine eigene Turn- und Sportschule unterhalten soll, an der bekanntlich die wertvolle und schliesslich entscheidende Ausbildung der Leiter von Gruppen und Vereinen besorgt wird. Dies alles wird ausgerichtet auf einen eigentlichen Volkssport, der vom Elitesport klar zu unterscheiden ist. Eine andere Lösung, zum Beispiel die direkte Förderung des Spitzensportes oder eines Staatssportes durch den Staat mit allen damit verbundenen Nationalismen und mit der ideologisch-politisch aufgemachten Anbetung falscher Götter wäre auch nach unserem Volksempfinden nicht denkbar, und von ihr wollen wir bewusst die Hände lassen.

So präsentiert sich die neue Regelung, mit der wir hinsichtlich der Stellung des Bundes zum Sport und mit Bezug auf sein Verhältnis zu den Kantonen auf diesem Gebiete Ordnung schaffen wollen, als eine Lösung, die wir historisch, sachlich und auch juristisch mit einem guten Gewissen verantworten und vertreten dürfen. Sie darf in allen Teilen als schweizerisch bezeichnet werden und steht in den Grundzügen, wie das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens sehr deutlich gezeigt hat, durchaus in Einklang mit der Auffassung der Fachinstanzen, der Kantonsregierungen und auch der Parteien, soweit sie sich überhaupt geäußert haben. Diese Einmütigkeit wäre nicht möglich gewesen, wenn sich der Bundesrat mit seinen Vorschlägen nicht organisch und logisch an die bisherige Entwicklung angeschlossen hätte. Im Ständerat und auch in unserer Kommission hat die Frage, ob es sich bei der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Erwachsenen, gemäss Absatz 2 der neuen Bestimmung, um eine fakultative Tätigkeit dieser Erwachsenen handle, zu Diskussionen Anlass gegeben. Es ist deshalb und zur Vermeidung von Missverständnissen auch hier zu betonen, dass diese Freiwilligkeit geradezu selbstverständlich ist, und weil sie sich ver-

steht, braucht sie nicht noch in besondere Normen eingepackt zu werden. Obligatorisch kann der Bund durch Gesetz nur den Turn- und Sportunterricht an Schulen erklären.

Abschliessend möchte ich noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur und Wünsche nach dieser und jener Richtung äussern, teils persönlich, teils als Sprecher der Kommission.

Die Wehrbereitschaft war ein erster Anlass für die Beteiligung des Bundes an Sportförderungsmaßnahmen, und dieser Gesichtspunkt spielt nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle. Im Rahmen der militärischen Ausbildung bestehen verschiedene wertvolle Möglichkeiten, den Sport und die körperliche Leistungsfähigkeit des Wehrmannes in direktester Weise zu fördern. Wenn sich auch einiges in den letzten Jahrzehnten und gerade auch in den letzten Jahren in dieser Richtung gebessert hat, so fällt nach wie vor auf, wie unbeweglich gewisse Reformen im Militärsport an die Hand genommen und durchgeführt werden. Man verwechselt da und dort immer noch Autorität mit fachlicher Kompetenz. So ist es nicht einzusehen, warum nicht einmal ein tüchtiger, begabter und gut ausgebildeter Rekrut oder Soldat die Turnstunde leiten sollte, etwa anstelle eines Höhern, der seine fehlende Eignung nicht gut verbergen kann. Oder man kann nicht begreifen, dass immer noch Soldaten verboten wird, einen zivilen Skilanglauf im zivilen und sportlichen Tenue zu bestreiten, was noch unlängst vorgekommen sein soll. Solche Undinge kommen immer wieder vor, und es besteht heute gerade hier die Möglichkeit, auf solche Übel hinzuweisen, in der Meinung, dass unsere Wünsche an zuständiger Stelle gehört und vorgemerkt werden.

Die Arbeit, die auch in unserem Lande in den Verbänden und in den Vereinen, insbesondere auch bei den Leitern, verrichtet wird, ist einmal in aller Form und ausdrücklich anzuerkennen und zu verdanken. Diese Arbeit ist ihrem Umfang und ihrem Gewicht nach viel bedeutender als das, was bei uns vom Staat zu Gunsten des Sportes vorgekehrt wird.

Aber auch in den sogenannten Sportverwaltungen steckt gelegentlich der Wurm der bürokratischen Administration, bisweilen betrieben von alten Herren, die den Kontakt mit der Sache der Jugend längst verloren haben oder ganz ändern als sportlichen Zielen zustreben, mitunter auch besorgt von Leuten, die die notwendige sachliche Kompetenz nicht aufweisen. Eine eigentliche Entrümpelung wäre auch in internationalen Spitzenverwaltungen des Sportes tunlich. Der finnische Staatspräsident Kekkonen, früher selber ein sehr erfolgreicher Aktiver, hat unlängst mit Recht auf die ideologischen Wandlungen im Sport und auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Führungskräfte im internationalen Sport zu verjüngen.

In unserer Kommission ist der Wunsch geäussert worden, unsere Kommunikationsmittel, namentlich das Fernsehen, sollten vermehrt mithelfen, den Sport in seiner Breite darzustellen und dem Volke näherzubringen. Eine solche Anstrengung wäre als willkommene Ergänzung dessen zu betrachten, was wir jetzt vom Staat erwarten. Es ist selbstverständlich gerade für das Fernsehen verlockend und äusserst attraktiv, Wettkämpfe im Spitzensport zu präsentieren; aber auch die Bemühungen der Vereine und Verbände, einzelner Pioniere, der Leiter und der Schulen könnten durch diese Mittel aufgewertet und angespornt werden.

Abschliessend danke ich namens der Kommission dem Bundesrat, dem Vorsteher des Militärdepartementes, seinen Mitarbeitern und nicht zuletzt auch der Turn- und Sport- schule Magglingen für die sehr verdienstvollen Bemühungen um eine Ordnung, die wir mit Überzeugung und eben auch

rechtlich mit einem guten Gewissen befürworten dürfen. Es bedeutet für die Sportidee eine zwar späte, aber verdiente Rechtfertigung, in unserer Verfassung einen Platz zu finden, von dem aus sie sich mit der Unterstützung der Öffentlichkeit und unter dem Schutze des Rechtes weiterentwickeln kann.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Ständerates, der auch der Bundesrat beipflichtet, zuzustimmen.

Nun noch zu einem Postulat: Die Kommission des Nationalrates nimmt das bereits im Ständerat vorgebrachte und vom Bundesrat angenommene Postulat folgenden Inhaltes selbständig auf und ersucht den Bundesrat und Sie, es zu überweisen:

«Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie durch die Lehrpläne jener Schulen, welche der Gesetzgebung des Bundes (Artikel 34ter, Buchstabe g, BV) unterstehen, ein angemessener Turnunterricht vorgeschrieben werden soll.»

Es handelt sich um das Lehrlingsturnen. Schon der Ständerat war der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für den Turnunterricht an den Berufsschulen bereits in Artikel 34ter der Bundesverfassung vorhanden sei. Wir brauchen uns hier mit dieser verfassungsrechtlichen Frage nicht abschliessend zu beschäftigen, sind aber mit dem Ständerat der Ansicht, es müsse im Anschluss an unser Hauptgeschäft zumindest geprüft werden, in welcher Form die Absolventen einer Berufslehre zu einem minimalen Turn- und Sportunterricht herangezogen werden könnten. Gerade hier könnten die Kantone eine eigene Initiative entwickeln, wie das Beispiel des Kantons Zürich bewiesen hat.

Sie besitzen eine Dokumentation von Fachleuten der Arbeits- und Sportmedizin; ich möchte Sie bitten, diesen Akten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Daraus geht eindeutig hervor, dass dieses Postulat, das wir hier vortragen, von den Fachleuten (eben dieser Sport- und Arbeitsmedizin) mit Überzeugung unterstützt wird. Der Kanton Zürich ist mit dem guten Beispiel vorangegangen, auch unterstützt eben von diesen Fachleuten, die in Europa auf dem Gebiet des sogenannten isometrischen Haltungstrainings führend sind.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, das Postulat zu überweisen.

M. Bussey, rapporteur: Il sied de répéter que la civilisation moderne a transformé profondément nos conditions de vie. Le manque de mouvement et l'avitissement physique sont les conséquences néfastes de la motorisation, de l'automatisation et de l'urbanisation. Cette situation empire chaque jour et l'Etat ne peut pas dès lors s'en désintéresser. La société d'aujourd'hui doit s'efforcer de développer avant tout chez les jeunes générations l'aptitude à acquérir des connaissances pour équilibrer autant que possible le caractère déshumanisant de la civilisation dite technique. L'appel à l'art, à la culture, à la nature, aux sports est une tâche sociale qui ne peut plus être ignorée. Le sport doit être considéré comme un facteur d'émancipation et de promotion de la jeunesse. Les activités sportives, au même titre que les activités culturelles, doivent prendre une place entière dans le cadre de l'éducation scolaire et post-scolaire. Actuellement et légalement – c'est là un héritage du temps de guerre – la Confédération n'intervient dans la formation physique de notre population que par l'étroit chenal du Département militaire fédéral. Les dispositions sur l'organisation militaire constituent une base fragile et problématique pour l'activité que la Confédération exerce déjà, mais

insuffisamment, dans le domaine du sport. L'aide de l'Etat est fondée sur une loi qui date de 1907. C'est ainsi que l'activité de l'Ecole fédérale de gymnastique et de sport dépasse sans aucun doute l'idée que le législateur s'était fait autrefois de l'encouragement de tout effort en vue de développer physiquement les jeunes gens après la sortie de l'école et de les préparer au service militaire. Ainsi, la loi ne permet pas d'encourager l'éducation physique des femmes, laquelle, du point de vue de la santé publique, est aussi importante que celle des hommes. Il est indispensable que l'organisation de la gymnastique et des sports cesse d'être encouragée au seul titre de la préparation en vue du service militaire. Elle doit être élargie pour s'adresser à toute la jeunesse et à l'ensemble des hommes et des femmes du pays.

A part les articles 18 et suivants de la Constitution, d'où découle la compétence de la Confédération pour préparer la jeunesse masculine au service militaire, aucune autre disposition constitutionnelle ne pourrait permettre d'encourager l'éducation physique. Il convient donc de modifier rapidement nos vieilles structures pour mettre en place des dispositions légales applicables à l'ensemble du peuple. Le message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale à l'appui d'un projet d'article constitutionnel *27 quinquies* sur l'encouragement à la gymnastique et aux sports confirme une prise de conscience objective.

Très rapidement convaincue, votre commission n'en a pas moins procédé à un examen détaillé du texte proposé en se préoccupant des effets de l'acceptation du nouvel article constitutionnel par le peuple et les cantons. Se ralliant aux décisions du Conseil des Etats, votre commission, désireuse de compléter son information et celle du Parlement, s'est arrêtée plus particulièrement aux questions suivantes: Est-il vraiment indiqué de maintenir dans un texte nouveau le pléonasme que constitue l'association des termes «gymnastique» et «sport»? La gymnastique est du sport, au même titre que tous les autres sports et il n'y a aucune raison de maintenir cette double et ridicule dénomination. Ce point de vue n'a pas été partagé par la majorité de la commission et nous le regrettons. Les alinéas 2 et 3 feront certainement l'objet d'une discussion et le cas échéant de propositions d'amendement présentées par une minorité de la commission. Nous y reviendrons donc au cours des débats. L'alinéa 4 de l'article constitutionnel offre certaines garanties, dont l'intérêt n'a pas échappé aux membres de la commission. Aux termes de ce rapport, nous vous demandons de voter l'entrée en matière.

#### *Allgemeine Beratung – Discussion générale*

**Meyer-Luzern:** Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der radikal-demokratischen Fraktion zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Wir begrüßen die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel *27 quinquies* für die Förderung von Turnen und Sport und sind auch der Meinung, dass die Eingliederung dieses Artikels in die sogenannten Schulartikel der Bundesverfassung richtig ist.

Unser verehrter Kommissionspräsident hat ja bereits den Zweck und die Absicht dieser Vorlage klar erwähnt, nämlich Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Leider ist in dieser Beziehung und in bezug auf den Stand der Volksgesundheit ja festzustellen, dass es hier doch im argen liegt. Die negativen Erscheinungen der Hochkonjunktur hat ja bekanntlich im Jahre 1960 bereits die Motion unseres Kollegen Kurzmeyer ins Auge gefasst und gebeten, entsprechende Massnahmen einzuleiten, um gegen die Verweichlichung des Volkes anzukämpfen. Wenn dieser Kampf

berechtigt und notwendig ist, dann ist es auch klar, dass wir vor allem hier die Verpflichtung haben, durch die Bejahung dieses Verfassungszusatzes zu erreichen, dass eben der Kampf auch rechtmässig geführt werden kann.

Erschreckend ist, wie der Kommissionspräsident ebenfalls bereits erwähnt hat, die Tatsache, dass unsere Jugend sehr viele Haltungsschäden aufweist, Haltungsschäden, die vor allem in der Dokumentation uns in diesen Tagen wieder klar vor Augen geführt wurden, die uns von der Neurochirurgischen Universitätsklinik am Kantonsspital Zürich zugestellt worden ist. Alle diese Haltungsschäden werden aber auf eine Bewegungsarmut unserer Zeit zurückgeführt, und es ist eben heute festzustellen, dass nicht das ganze Volk Ski, aber sicher das ganze Volk Auto oder Motorroller fährt. Deshalb ist festzustellen, dass diese Haltungsschäden eine immer grössere Gefahr für unsere Volksgesundheit darstellen. Es lohnt sich daher unseres Erachtens jeder Einsatz, um die körperliche Ertüchtigung unserer Jugend wieder in die guten Wege zu leiten.

Der Verfassungsartikel erlaubt nun, diese Grundlagen auf verfassungsmässiger Ebene zu schaffen. Gestützt auf diesen Verfassungsartikel wird später ein Bundesgesetz die einzelnen Massnahmen ordnen. Die verfassungsmässige Regelung bedeutet allerdings nun nicht etwas ganz umfassend Neues, sondern bedeutet eine Weiterführung einer Entwicklung, die sich bereits in den letzten hundert Jahren absolut bewährt hat. Damals, als die körperliche Ertüchtigung der Knaben in der Militärorganisation 1874 die ersten Vorschriften für das Schulturnen erlebte, stand natürlich die Wehrtüchtigung im Vordergrund. Es war ein gewaltiger Vorteil und eine Neuerung, dass die Militärorganisation von 1907 3 Turnstunden pro Woche für die Knaben obligatorisch vorschrieb. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass seither der Bund alles unternahm, um vor allem mit der Ausbildung der Turnlehrer positive Leistungen tief hinein in unser Volk zu erbringen, und dass dann die Schaffung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule im Jahre 1944 der ganzen Turn- und Sportbewegung entscheidenden Boden unter die Füsse gab.

Wir alle kennen die Entwicklung, die der sogenannte Vorunterricht nahm; wir wissen, dass das Volk eine obligatorische Lösung im Jahre 1940 ablehnte, dass dann 1941 aber der Vorunterricht auf freiwilliger Basis geschaffen werden konnte, und wir danken auch hier der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen für die unschätzbaren Impulse, die von ihr ausgingen, um in die Kantone hinaus – und durch die Leiteraus- und Fortbildung direkt in die Sportorganisationen – für den Vorunterricht der Jünglinge zu wirken, die von der Entlassung aus der Schulpflicht bis zur Rekrutenschule bekanntlich keine andere Lösung für sportliche Tätigkeit haben, wenn sie nicht schon in Sportvereinen engagiert sind.

Es ist ermutigend, zu sehen, dass im Jahre 1968 noch 40 000 Teilnehmer an Kursen festzustellen waren und 100 000 entsprechende Prüfungen in einzelnen Sportarten bestanden wurden, dass vor allem in den Wahlfächern 56 000 Personen an Kursen teilnahmen und 165 000 Prüfungen bestanden; das ist ungefähr die Hälfte der schweizerischen Jünglinge der betreffenden Jahrgänge, wie sie in diesen Vorunterrichtskursen erfasst werden können.

Es wurde uns in der Kommission gesagt und ist klar ersichtlich aus der Dokumentation, die wir anderwärts bezogen haben (es wurde insbesondere auch darauf hingewiesen in einem Vortrag des heutigen Leiters der Turn- und Sportschule Magglingen im Rahmen unserer parlamentarischen Sportgruppe), dass leider eine gewisse Stagnation der Beteiligung an diesen Kursen festzustellen ist. Daher ist es

zu begrüssen, wenn der Verfassungsartikel nicht nur eine klare rechtliche Grundlage schafft, sondern vor allem nun ermöglicht, dass durch das Bundesgesetz in der Folge die entsprechenden Unterstützungen seitens des Bundes vermehrt an die Hand genommen werden können.

Hier möchten wir nochmals an zwei Gruppen denken, die mitgeholfen haben, diese Verfassungsbasis zu schaffen, nämlich die parlamentarischen Vorstösse aus insbesondere unserem Rat, wie sie in der Botschaft aufgeführt sind. Ich denke hier vor allem an die Motion Wanner von 1966, welche die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die körperliche Ertüchtigung der weiblichen Jugend verlangte; die Interpellation unseres Kommissionspräsidenten von 1968, der damals in seiner Interpellation die Absichten des Bundesrates über die Massnahmen zur Förderung des Sports erfragte; die Motion Kurzmeyer von 1960, die ich bereits erwähnt habe, oder das Postulat des Sprechenden, das ebenfalls Massnahmen des Bundes zur Vorbeugung vor irgendwelchen Schäden und zur Unterstützung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend und damals – es war 1964 nach der Olympiade Innsbruck – vor allem eine Leistungsverbesserung auch im Spitzensport verlangte.

Neben dieser einen Gruppe von parlamentarischen Vorstössen ist aber vor allem auch das Projekt der Eidgenössischen Turn- und Sportschule auf Neugestaltung des Vorunterrichtes mit Einbezug der weiblichen Jugend und die Umwandlung dieses Vorunterrichtes in den sogenannten Jugendsport absolut positiv zu bewerten. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule hat bekanntlich diese Umstellung durch viele Versuchskurse bereits vorbereitet und hat vor allem durch das Wahlfachsystem mit über dreissig Sportfächern nun die Grundlage geschaffen, um zu ermöglichen, dass die Lösung des Jugendsportes sich auch in der Praxis bewähren wird. Für diese Kurse hat die Eidgenössische Turn- und Sportschule eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Sportverbänden gefunden und damit die entsprechenden Grundlagen geschaffen, die – wie ich bereits ausführte – nun erwarten lassen, dass der Jugendsport eine grosse Breite erreichen wird.

Der Bund wird durch seine Beiträge, die sich bekanntlich im Vergleich zu heute ungefähr verdreifachen werden, ebenfalls mithelfen, um die Organisation, die Leiterausbildung und die Materialbeschaffung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Ich möchte an dieser Stelle der Eidgenössischen Turn- und Sportschule für alles danken, was sie für den Jugendsport, die Förderung der Spitzenkader verschiedener Sportarten und vor allem auch für die wissenschaftliche Arbeit schon bisher geleistet hat.

Wie der Kommissionspräsident bereits eingehend ausführte, ist der Verfassungszusatz ja auch geeignet, die Ertüchtigung der Erwachsenen auf freiwilliger Basis zu garantieren. Der Erwachsenensport wird dann wohl am besten in den Verbänden und Vereinen übernommen; hier wird sich eine enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen aufdrängen, der ja schon jetzt (zusammen mit den Sportverbänden, vor allem durch die Verteilung der Sport-Toto-Gelder) entscheidende Impulse für die Förderung des Erwachsenensportes bietet.

Ich glaube, dass der vorgeschlagene Verfassungstext umfassend ist, und glaube auch, ohne dass das genannt werden muss – als damaliger Postulant sage ich das, der im Jahre 1964 sich darüber aufregte, dass die Schweiz überhaupt keine Medaille aus Innsbruck zurückbrachte –, dass der Spitzensport in irgendeiner Weise wieder vermehrt gefördert werden kann.

Abschliessend möchte ich ein letztes Wort dem Postulat widmen, das meines Erachtens von grösster Wichtigkeit ist, weil es (obschon hier die verfassungsmässigen Grundlagen schon klar sind) in bezug auf die Schüler der Berufsschulen eine Frage regelt, die unser ganz grosses Interesse verdient. In den Berufsschulen ist nämlich das Interesse sowohl der männlichen wie der weiblichen Schüler an turnerischen Dingen nicht allzu gross; andererseits ist festzustellen – ich entnehme das einem Bericht des Berufsschulinspektors des Kantons Luzern –, dass leider die Lehrfirmen und die Lehrfirmenverbände für die körperliche Ertüchtigung der Berufsschüler noch zu wenig Interesse zeigen. Wenn zum Beispiel im Kanton Luzern von 3400 Berufsschülern rund 1100 überhaupt keine körperliche Ertüchtigung während der ganzen Lehre erleben, so ist das, wie der Berufsschulinspektor sagt, erschreckend und diese Zahl als erschreckend gross zu bezeichnen. Es ist daher zu hoffen, dass, wenn auch unser Rat das Postulat annimmt, der Bundesrat auf die entsprechenden Lehrfirmenverbände noch vermehrten Druck ausüben kann, um zu erreichen, dass auch für die Berufsschüler entsprechende positive Massnahmen des obligatorischen Turnunterrichtes erreicht werden können.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung in der Fassung des Ständerates.

**Vontobel:** An und für sich kann man sich ja fragen, ob bei einer Vorlage, bei der Eintreten unbestritten ist, eine grosse Debatte durchzuführen sei. Ich bin jedoch der Meinung, dass es bei einer Verfassungsvorlage von dieser Bedeutung doch gerechtfertigt ist, wenn sich die einzelnen Gruppen und jene, die etwas davon verstehen, zur Sache äussern.

Die Fraktion des Landesringes stimmt dieser Vorlage gerne und mit Freude zu. Sie dankt für die Vorlage. Insbesondere begrüssen wir das Grundprinzip, wonach die körperliche Ertüchtigung auf breiter Basis gefördert werden soll. Vor allem begrüssen wir auch, dass inskünftig kein Unterschied mehr gemacht werden soll zwischen der männlichen und der weiblichen Jugend, zwischen den Mädchen und den Knaben. Dies war in der Vergangenheit sicher ein Fehler in der ganzen Konzeption, denn die Mädchen verdienen die Förderung ihrer körperlichen Ertüchtigung ebenso wie die Knaben. Die Haltungsschäden, die in der heutigen modernen Zeit immer stärker bemerkbar werden, beweisen, dass dieser Unterschied nicht mehr gerechtfertigt ist. Damit ist auch gesagt, dass die Erhöhung des finanziellen Aufwandes für dieses Ziel zweckmässig und am Platze ist. Die Botschaft spricht von einer zwei- bis dreifachen Erhöhung dieser Leistungen; bisher waren es 9,5 Millionen. Meines Erachtens wären, wenn es erforderlich ist, sogar höhere Leistungen am Platze, um das Ziel zu erreichen. Wir begrüssen auch die Ausdehnung dieser Förderung auf die Erwachsenen, auf die Jugend, die der Schule entlassen ist und die Erwachsenen, wobei ich nicht nur beim 20- oder 30jährigen stehen bleiben will, sondern diese körperliche Ertüchtigung bis ins hohe Alter hinein weitergehen muss. Ich muss sagen, ich gehöre auch zu dieser Kategorie von Menschen, die ins Alter kommen und die diese körperliche Ertüchtigung noch nötig hätten. Aber bei uns ist sehr oft der Geist willig, aber das Fleisch schwach!

Neben der Förderung auf breiter konventioneller Basis möchte ich – und hier möchte ich ein besonderes Gewicht darauflegen –, dass auch der Leistungssport im Zusammenhang mit dieser Botschaft auf der Verfassungsgrundlage gefördert werden kann. Die Förderung der obersten Stufe und zugleich die Förderung – darauf lege

ich besonderen Wert – des Nachwuchses; denn was nützt es jeder Sportart irgendwelcher Art, wenn eine Spitze besteht, ohne dass der Nachwuchs so gefördert wird, dass die Spitze immer wieder ergänzt werden kann. Es ist schade, wenn immer wieder, ob es nun beim Turnen oder beim Skifahren oder in irgendeiner andern Sportart sei, immer wieder Lücken entstehen und man den Aufbau gewissermassen wieder von vorne beginnen muss. Diese Lücken müssen inskünftig ausgefüllt sein. Wir anerkennen absolut die Bemühungen des Militärdepartementes und der Turn- und Sportschule Magglingen. Sie genügen aber in der bisherigen Weise nicht, und wir freuen uns, dass mit dem Verfassungszusatz diese Grundlage verbessert wird. Wenn wir das Beispiel von Jack Günthard beim Turnen ansehen, was hier mit dieser Gruppe erreicht worden ist, auch dank der privaten Anstrengungen, wenn wir sehen, was auch beim Skisport und andernorts in den letzten Jahren erreicht worden ist, dann sehen wir, dass durch die Förderung des Leistungssportes allerhand erreicht werden kann. Man sagt hin und wieder: Ja, dieser Leistungssport, was nützt er? Aber seien wir ehrlich, ohne chauvinistisch zu sein, wir freuen uns doch jedesmal, wenn ein Schweizer oder eine Schweizerin oder eine schweizerische Sportgruppe irgendwelcher Art an der Spitze im internationalen Wettbewerb hundertprozentige Leistungen erbringt und sogar Medaillen mit nach Hause bringt. Dann schwellt sich doch unsere Brust, wir freuen uns darüber, in der Presse werden grosse Schlagzeilen gemacht; aber wenn die Niederlagen da sind, wenn eben die Vorbereitungen nicht so gemacht wurden, wie dies hätte sein sollen, dann sind wir tief enttäuscht, also himmelhoch jauchzend und zu Tode betrübt! Wir müssen das doch sehen. Aber viel wesentlicher ist es, dass diese Leistungen im Spitzensport ein Ansporn und ein Beispiel sind für die Jungen, die als Nachwuchs zu betrachten sind, auch für diejenigen, die noch in der Schule sind. Dort zeigen sich bereits die Folgen, wenn an der Spitze Hochleistungen erbracht worden sind, so dass die Unterstützung des Leistungssportes zugleich auch ein Ansporn für jene darstellt, die nachkommen. Ein Beispiel: Wie sieht es aus, wenn eine junge Eishockeymannschaft nach Genf an eine internationale Auseinandersetzung geschickt wird, die ein oder zwei Tage vorher zu einem gemeinsamen Training einberufen wird und dann eine Niederlage nach der andern über sich ergehen lassen muss! Das gleiche würde auch im Handball gelten, wenn ich Herrn Furgler ansehe, während die andern Mannschaften, die aus dem Ausland zu diesem internationalen Wettbewerb kommen, während Wochen zusammensein konnten, man ihnen dies ermöglichte, und sie dann eben mit ganz andern Leistungen aufwarten können. In der Schweiz war man über diese Leistungen enttäuscht, aber man hat vergessen zu sagen: Wir tragen selber mit die Schuld, weil wir nicht das Notwendige getan haben, um diese Jungen tatsächlich zu fördern. Den Einfluss auf die Jungen betrachte ich in dieser Beziehung als sehr wichtigen Ansporn, und er nützt dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung, wobei ich mir bewusst bin, dass hier die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verbänden sehr eng sein muss. Wenn finanzielle Leistungen erbracht werden – verstehen Sie mich nicht falsch –, dann müssen seitens der Verbände, seitens der Beteiligten, eigene finanzielle Leistungen, und nicht nur finanzielle, sondern auch die effektiven Leistungen vorhanden sein, so dass also nicht einfach Geld ausgegeben wird, um irgendeinen Teil zu fördern, sondern der Verband oder die Beteiligten selbst haben ebenfalls das Ihrige dazu beizutragen. Wir haben auf den verschiedenen Sektoren Beispiele, wie dies in den letzten Jahren vorbild-

lich getan wurde. Wir wissen auch, dass bei vielen ein persönlicher Einsatz vorhanden ist. Wenn ich an das Jack-Günthard-Kader denke, wo diese Jungen jede Woche zwei bis drei halbe Tage oder Samstag und Sonntag trainieren und daneben ihren Beruf ausüben oder in der beruflichen Ausbildung stehen, mit einem ungeheuren Einsatz und Idealismus den Spitzensport betreiben unter sehr erschwerten Umständen und wir die Leistungen auf der andern Seite sehen, so muss auch diese Seite anerkannt und gewürdigt werden.

Aus diesen kurzen Bemerkungen schliessen Sie, dass wir der Vorlage zustimmen, und wir beantragen Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

**Bommer:** Im Namen der konservativ-christlichsozialen Fraktion ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und dieser in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Die Botschaft zum vorliegenden Verfassungsartikel bringt die schwere Besorgnis des Bundesrates um die Gesundheit unseres Volkes zum Ausdruck, die wir in vollem Umfange teilen. Wir stehen vor einer alarmierenden Situation; es ist nicht übertrieben, wenn wir feststellen, dass wir heute in eine Phase der Entwicklung eingetreten sind, die zu einer weitgehenden Degeneration unseres Volkes führen kann. Die Tatsache muss uns aufhorchen lassen und zu Gegenmassnahmen geradezu aufrütteln. Die Gründe dieser Erscheinung sind bekannt; ich will sie nicht wiederholen. Bedauerlich ist nur, dass wir den eigentlichen Ursachen – den Zivilisationsgewohnheiten – machtlos gegenüberstehen und uns darauf beschränken müssen, vorbeugende Massnahmen zu treffen und die Folgen dieser Entwicklung zu bekämpfen oder doch zu mildern.

Die Förderung von Turnen und Sport wird nicht das einzige Mittel zur Erreichung des anvisierten Zieles bleiben dürfen. Die Arbeitsmethoden in den Betrieben müssen weiter verbessert werden, und den ungesunden und verflachenden Lebensgewohnheiten, die sich in unserem Volke breitmachen, wird mit positiven Massnahmen begegnet werden müssen. Nichtsdestoweniger bleibt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, mit ihren moralischen und sittlichen Einflüssen im Gefolge, ein Anliegen, das weitgehend mit unserer staatlichen Existenzsicherung zu tun hat. Nur ein Volk von körperlich und geistig gesunden Menschen kann den Fortbestand unseres Staates als selbständige und tragende Gemeinschaft in guten und in bösen Tagen garantieren. Nur ein gesundes Volk wird den ständig steigenden Erfordernissen einer fortschreitenden Entwicklung in Bildung, Wirtschaft und Technik gewachsen sein. Wir brauchen gesunde Väter, wir brauchen gesunde Mütter, wir brauchen gesunde Kräfte für unsere Wirtschaft, wir brauchen aber auch gesunde und widerstandskräftige Soldaten.

Die Tatbestände, denen wir heute gegenüberstehen, lassen nur den einen Schluss zu: dass die Förderung von Turnen und Sport zu einem nationalen Anliegen und damit zu einer öffentlichen Pflicht und Aufgabe geworden ist.

Es stellt sich hier einzig die Frage, ob diese neue Aufgabe dem Bunde zu übertragen sei. Die Antwort muss sich weitgehend nach dem zu erwartenden Erfolg ausrichten. Nun haben die Kantone, die besonderen Hüter des föderalistischen Verfassungsgutes, im Vernehmlassungsverfahren eine sehr kluge Kompetenzteilung befürwortet. Die Oberaufsicht über Turnen und Sport soll beim Bund liegen. Er soll die grundlegenden einheitlichen Vorschriften erlassen und Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellen. Der Vollzug im Bereiche der Schulen ist Sache der Kantone, die sich damit ein nicht unbedeutendes Mitspracherecht

sichern, das ihnen gestattet, regionale Verhältnisse zu berücksichtigen und insbesondere die personellen Belange selbständig zu regeln. Der Vollzug der Bundesvorschriften ausserhalb der Schule wird weiterhin Sache der Sportverbände sein, die damit in ihrer ureigensten Aufgabe eine solide Grundlage und damit eine sicher wohlverdiente Aufwertung erfahren. Mit dieser Lösung knüpft man weitgehend an die traditionelle Entwicklung und an die guten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte an.

Man hat sich überlegt, ob der Artikel über Turnen und Sport als Artikel 27quinquies in der Verfassung richtig untergebracht sei. Diese Platzierung vermag vielleicht nicht ganz zu befriedigen. Der Verfassungsartikel hat ja gesundheitsfördernde und erzieherische Aspekte. Nun fallen aber weder das Erziehungswesen noch das Gesundheitswesen in den Kompetenzbereich des Bundes. Man hat nun hier eine Notlösung getroffen und die Verfassungsbestimmung bei den Schulartikeln angehängt. Man kann das um so eher verantworten, als die Systematik unserer Verfassung ja schon derart durchlöchert ist, dass es nicht mehr darauf ankommt, ob noch ein Schönheitsfehler mehr darin vorkommt.

Wesentlich und von entscheidender Bedeutung scheint uns zu sein, dass mit Ausnahme des Turn- und Sportunterrichtes in der Schule die ganze Sportbewegung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut ist. Es will niemand einen eidgenössischen Turnvogt; ein solcher würde vom Schweizervolk auch nicht akzeptiert werden. Ein sanfter Druck von oben, diesmal nicht mit dem Daumen, sondern mit dem Geldbeutel, wird zu einer erfreulichen Breitenentwicklung der sportlichen Betätigung in unserem Volke beitragen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass der Landesverband für Leibesübungen mit seinen vielen Unterverbänden eine vertiefte und umfassende Tätigkeit auf dieses Ziel hin entfalten wird. Seine bisherige Tätigkeit rechtfertigt diese Erwartung.

Noch ein kurzes Wort zum Spitzensport. Es besteht kein Zweifel, dass bis zur Verwirklichung des neuen Verfassungsartikels auch der Spitzensport gefördert wird, und zwar auch dann, wenn er im Verfassungstext nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wäre das nicht so, dann würde das einen Beweis dafür bilden, dass man den geplanten Massnahmen nicht das volle Vertrauen entgegenbringt. Schon die eintretende Breitenentwicklung von Turnen und Sport wird zu einer grösseren Auswahl und zu einem frühzeitigen Erkennen der Talente führen. Das wird den Verbänden Gelegenheit geben, befähigte Anwärter frühzeitig zusammenzufassen und einer besonderen Ausbildung zuzuführen. Dafür wird ihnen die Eidgenössische Turn- und Sportschule mit allen ihren Möglichkeiten in besonderem Masse zur Verfügung stehen. Sie wird die Voraussetzungen schaffen, die Spitzenleistungen möglich machen.

Es ist aber sicher richtig, wenn sich der Bund nicht direkt des Spitzensportes annimmt. Bedauerlicherweise ist der Leistungssport im internationalen Wettkampf zu einer Prestigeangelegenheit für die Länder erniedrigt worden, deren Athleten daran teilnehmen. Dieser Entwicklung kann sich die Schweiz natürlich nicht ganz entziehen. Es wird uns immer freuen, wenn unsere Vertreter auch Spitzenleistungen erreichen. Wir haben ja bereits aus jüngster Zeit schönste Beispiele dafür. Aber es wird für unser Land eine vornehme Aufgabe sein, zu demonstrieren, dass es auch ohne staatliche Züchtung von Spitzenathleten möglich ist, ein sportliches Niveau auf breiter Basis zu erreichen, das sich im internationalen Vergleich sehen lassen darf.

Wir dürfen unsere Sportförderung nicht nach einem Prestigedenken ausrichten, das wir als kleines Land doch

nicht durchzuhalten imstande sind. Vielmehr wollen wir bedenken, dass es nicht nur auf die messbare Leistung ankommt, sondern auf den Gewinn für die Volksgesundheit und ebenso sehr auf die innere Haltung und Bereitschaft unserer Turner und Sportler, auf die Beherrschung ihres Körpers und auf ihre saubere Einstellung zu Land und Volksgemeinschaft.

Mit dem neuen Verfassungsartikel wird der Bestand unserer Eidgenössischen Turn- und Sportschule legalisiert. Man kann sich fragen, ob nicht die allgemeine Zielsetzung des Artikels auch den Bestand der ETS eingeschlossen hätte, ohne diese besonders zu erwähnen. Man muss andererseits zugeben, dass die vorliegende Fassung der Klarheit dienen kann.

Die Förderung von Turnen und Sport wird der ETS neue und vermehrte Aufgaben zuweisen. Sie wird deshalb in Zukunft mehr Mittel beanspruchen und vielleicht eines Tages auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen schreiten müssen, die es gestatten, regionalen und sprachlichen Bedürfnissen entgegenzukommen und eine Zusammenfassung spezieller Sportarten in dazu geeigneten Landesgegenden durchzuführen. Es wird aber (nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Gnägi vor der Kommission) bei einem zentralen Forschungs- und Ausbildungszentrum in Magglingen bleiben. Alle Aussenstationen wären nur als Filialen zu betrachten, die von Magglingen aus geleitet würden. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kantone und Verbände Sportzentren schaffen werden. Es wird dann Aufgabe der ETS sein, eine enge Verbindung mit diesen Zentren herzustellen und ihnen ihre Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Wenn also im Verfassungstext von einer eidgenössischen Turn- und Sportschule gesprochen wird, dann muss diese nicht als Bauwerk, sondern als Institution gesehen werden, die eine Erweiterung des Betriebes im eben beschriebenen Sinne zulässt.

Zum Schluss noch einige Gedanken zu einem Aspekt, der in der Botschaft des Bundesrates eher zu kurz gekommen ist, zur erzieherischen und ethischen Bedeutung von Turnen und Sport. Wer schon einmal Sport betrieben hat, weiss um die nachhaltigen Wirkungen einer aktiven Beteiligung in einer Turn- oder Sportorganisation. Schönste Erinnerungen an Turn- und Sportkameraden und an Wettkampfstätten begleiten ihn oft sein ganzes Leben lang. Der Erlebniswert des Sportes beschränkt sich nicht auf die Erkenntnis der eigenen Leistungsfähigkeit. Er ist auch begründet in der gemeinsam mit gleichgesinnten Kameraden erlebten Anstrengung in Training und Wettkampf, im gemeinsamen Erleben von Erfolgen und Enttäuschungen und schliesslich im geselligen Zusammensein nach allen jugendlichen Taten und «Untaten».

Dass solche Beziehungen und Bindungen auch über den Sportplatz hinaus Bestand haben, erscheint uns als ganz besonders wertvoll. Turnen und Sport vermögen die Freizeit junger Menschen in einer Phase der Entwicklung und Reife günstig zu gestalten, und sie bilden auch bei älteren Menschen eine glückliche Verbindung zum Denken und Empfinden der Jugend. Turnen und Sport sind Betätigungen, deren Wert im Zeitalter der vermehrten Freizeit nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Leider bereitet die Freizeitgestaltung heute vielen jungen Leuten Schwierigkeiten. Sie wird dann vielfach Anlass zu Fehlentwicklungen und Exzessen in einem Alter, wo ein sinnvoller Ausgleich der drängenden Kräfte ganz besonders wichtig wäre. Turnen und Sport können diesen Ausgleich auf ideale Weise schaffen.

Die Kommission hat sich bemüht, Differenzen zu vermeiden. Sie hat auch darauf geachtet, die Vorlage in Hinsicht auf die Volksabstimmung nicht mit missverständlichen Formulierungen zu belasten. Ich möchte Sie deshalb nochmals bitten, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**Aebischer-Bern:** Die demokratische und evangelische Fraktion empfiehlt Eintreten auf die Vorlage. Sie sieht darin eine positive praktische Weiterführung der Aktion «Gesundes Volk», auf die Herr Bundesrat Gnägi letzten Sonntag zum Tag der Kranken hingewiesen hat. Viele unserer Volksgenossen warten auf Heilung und Genesung. Man sagt nicht vergebens: Gesunde haben oft tausend Wünsche, Kranke nur einen. Die Erhaltung und Förderung unserer Volksgesundheit ist ein dringendes Anliegen, ja eine Existenzfrage. Vorbeugen, Verhüten, ist leichter als Heilen und bestimmt auch weniger kostspielig. Die Kostenexplosion auf dem Krankenkassensektor wird auch in diesem Rat noch viel zu reden geben und gibt uns ein wenig erfreuliches Bild über den Stand unserer Volksgesundheit. Jede Zeit bringt auch hier ihre Probleme. Heute sind es Zivilisationsschäden und der Bewegungsmangel – trotz dem hektischen Betrieb. Sehr richtig sagt der Bundesrat in seiner Botschaft, Seite 7 oben: «Es sind deshalb gezielte Anstrengungen nötig, um die pädagogischen und ethischen Werte einer gut geleiteten sportlichen Betätigung auf möglichst breiter Basis zu fördern.» Eine Grundwelle wäre heute in neuer Auflage wünschenswert, wie sie vor 150 Jahren Turnvater Jahn in einer Zeit politischer Wirren auslöste, wie er sagte, «für die moralische und körperliche Wiedererstarkung des Volkes», oder noch vor ihm das damals bekannte Berner Universalgenie Albrecht von Haller als Arzt, der Entdecker und Sänger der Schönheit der Alpen: «Der beste und auch der billigste Weg zur Gesundheit ist der Fussweg.» Da braucht es noch viel zielbewusste Arbeit. Die Realisierung des in der Botschaft gesteckten Zieles ist glücklicherweise durch die 25jährige Erfahrung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen sehr erleichtert und in guten Händen. Sie verdient unsern Dank für eine gesunde Förderung des Sportes und der Ausbildung von Turn- und Sportlehrern und Vorunterrichtsleitern. Das erleichtert uns auch, bei der Vollzugsverordnung zu diesem Verfassungsartikel die höhern Kredite zu sprechen, die das Zwei- bis Dreifache des heutigen Budgetbetrages von 9,5 Millionen Franken betragen werden.

Um damit das Optimale zu erreichen, darf man sich nicht nur fragen, was man tun soll, sondern auch, was man nicht tun soll. Die Leitung von Magglingen hoffte, ohne Verbote auszukommen. Die Erfahrungen haben sie aber gezwungen, Alkohol- und Nikotingenuss zu verbieten. Es ist leider, wie Dr. Kurt Biener vom Zürcher Institut für Sozial- und Präventivmedizin in seiner aufschlussreichen Schrift «Sport und Alkohol» feststellt, noch nicht überall verstanden worden, dass Fit-sein sich mit diesen Genussmitteln einfach nicht verträgt. Die Jugend braucht Vorbilder und Ideale. Es darf nicht sein, dass sie im Sportbetrieb oder bei Siegesfeiern zum Trinken verleitet wird. Ob dies überhaupt möglich sei? Nur ein Beispiel: Die «Neue Zürcher Zeitung» berichtete von der Feier eines Fussballklubs zum Aufstieg in die Nationalliga A unter anderem: «Tausend Flaschen Ratsherrenwein liess der Gemeinderat nach der Feier kredenzen.» Man kann leicht torpedieren, was man mühsam aufgebaut hat, auch wenn die Wogen der Begeisterung hochgehen.

Die Erfahrungen der Lehrer von Magglingen sollten daher in den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu

diesem Verfassungsartikel berücksichtigt und festgehalten werden, so dass der vielgehörte Spruch endlich wahr wird und nicht nur für Spitzensportler gilt: Die Jungen treiben Sport – sie enthalten sich der schädlichen Rausch- und Genussmittel. – Wir befürworten Eintreten und Zustimmung zu diesem neuen Verfassungsartikel.

**Weber-Zürich:** Um es vorwegzunehmen: Die sozialdemokratische Fraktion stimmt mit Überzeugung für Eintreten. Aber als Zentralpräsident und Vertreter eines schweizerischen polysportiven Sport- und Turnverbandes gestatten Sie mir noch einige Worte zu dem neuen Verfassungsartikel.

Vor allem möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Ergänzung der Bundesverfassung über Turnen und Sport vorschlägt. Diese neuen Rechtsgrundlagen sollen nach der Volksabstimmung helfen, drei Probleme der modernen Industriegesellschaft zu lösen, nämlich

1. auch die weibliche schul- und nachschulpflichtige Jugend, genau wie bisher die Jungen, zur sportlichen Betätigung anzuhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Körper zu pflegen;
2. die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen zu fördern und
3. die Grundlagen zu schaffen, damit der Bund die Bestrebungen zur Erhaltung der Volksgesundheit noch mehr als bisher unterstützen kann und damit zum Animator wird, dieses wichtige Problem mit Hilfe der bestehenden Organisationen zu lösen.

Nicht dass bis jetzt vom Bund die Förderung des Sportes und damit der Volksgesundheit vernachlässigt worden wäre. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen hat als Fachinstanz seit vielen Jahren Vorbildliches geleistet und in unzähligen Leiterkursen das Kader geschaffen, das nachher in den Turn- und Sportorganisationen uneigennützig – und ich unterstreiche das Wort «uneigennützig» – an der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit ihren Teil beiträgt. Es ist deshalb heute Gelegenheit, dem zuständigen Departementschef und vor allem auch den Mitarbeitern der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen den Dank des Parlamentes für die segensreiche Arbeit abzustatten, die sie jahraus, jahrein leisten. Die Arbeit liegt ja nicht nur pflichtgemäss vor, sondern sie wird mit Begeisterung geleistet, und eine Arbeit, die mit Begeisterung geleistet wird, wie bei der ETS in Magglingen, hat viel mehr Wirkung.

Nun ist es selbstverständlich, dass bei einer Beratung über Probleme der Förderung von Turnen und Sport auch die beiden Komponenten Volkssport und Spitzensport diskutiert werden. Gestatten Sie mir, als Vertreter einer Sportorganisation, die es vor allem darauf abgesehen hat, den Amateurrismus zu fördern, einige Worte dazu zu sagen.

Wir dürfen eines nicht vergessen: Unsere Jugend braucht Leitbilder. Wenn diese Leitbilder nicht von Staatsmännern, nicht von Politikern kommen, dann müssen sie irgendwoher geschaffen werden. Solche Leitbilder sind wertvoll, besonders wenn sie die guten und sittlichen Grundlagen des Volkes unterstützen. Unsere Jugend ist daran interessiert, solche Leitbilder zu haben, und es schadet gar nichts, wenn solche Leitbilder bei den Sportlern anzutreffen sind, besonders dann, wenn diese Sportler anständig sind, das Fair play üben und darüber hinaus charakterlich als Vorbild zu gelten haben. Solche Sportler besitzen wir in der Schweiz, und wir können darauf stolz sein. Aber wir möchten doch betonen, dass wir unter keinen



Umständen auf Kosten der Breitenentwicklung des Sportes den Spitzensport gefördert haben wissen möchten. Denn Chauvinismus im Sport ist niemals von gutem, und diesen Chauvinismus lehnen wir mit aller Kraft ab. Denn es ist nicht zu vermeiden, dass bei dem heutigen Sportbetrieb, der leider allzu oft in Merkantilismus abgeleitet, solche Auswüchse entstehen. Diesen Auswüchsen haben wir im Interesse unseres Volkes, im Interesse der sportlichen Betätigung entgegenzutreten. Aber ich bin für diese Leitbilder und für einen vernünftigen Leistungs- und Spitzensport, weil er unsere Jugend doch dazu animiert, überhaupt Sport zu betreiben.

Darf ich bei dieser Gelegenheit auf etwas hinweisen, das wir in der Regel vernachlässigen; das ist die sportliche Betätigung unserer weiblichen Jugend, vor allem unserer Frauen. Wir vergessen immer wieder, dass die körperliche Konstitution unserer Frauen mancher heutigen Arbeit nicht gewachsen ist, sondern dass sie geschult werden muss, um diese Aufgaben überhaupt lösen zu können. Wenn wir feststellen, wie viele Hausfrauen, vor allem Hausfrauen und Mütter, die in unseren Spitälern liegen und dort behandelt werden, an schweren Erkrankungen leiden, dann müssen wir feststellen, dass das nicht zuletzt davon herkommt, weil sie sich in der Jugend und in der Nachschulzeit nicht sportlich betätigt haben. Wer Gelegenheit hat, unsere Spitälern zu besuchen und vor allem dort festzustellen, wie viele rheumatische Erkrankungen besonders bei den Hausfrauen vorherrschen, wird zur Feststellung kommen müssen, dass wir vor allem auch unsere Frauen dazu anhalten müssen, sich sportlich zu betätigen, vernünftige Leibesübungen zu betreiben, um ihrer Gesundheit einen Dienst zu leisten. Denn diese Frauen werden ja schliesslich die Mütter und Erzieher unserer Kinder, und wir haben alle Ursache, zu ihnen Sorge zu tragen.

Dann aber möchte ich auch darauf hinweisen, dass der Sport etwas für sich hat, wenn er aktiv betrieben wird. Leider gibt es in unserem Volke allzu viele, die nach der Schule überhaupt keinen Sport mehr betreiben. Man rechnet mit 60–80% unseres Volkes, die keine sportlichen Übungen mehr vornehmen, die sich jeder sportlichen Tätigkeit enthalten. Oder es sind dann jene, die das stellvertretende Erlebnis suchen auf den Sportplätzen, wohl zusehen, wie Sport getrieben wird, aber selbst keinen Sport betreiben. An Stelle des stellvertretenden Erlebnisses muss der aktive Sport kommen. Darum ist im Verfassungsartikel auch vorgesehen, dass vor allem auch der Erwachsenensport gefördert werden soll. Wie das allerdings zu geschehen hat, das wird noch einiger Überlegungen bedürfen. Sehr einfach wird das nicht sein. Aber wir sind daran interessiert, dass vor allem der Erwachsene auch Sport betreibt, und ich hoffe, dass die einzelnen Parlamentarier für die Volksabstimmung hier ein gutes Beispiel geben. Es wäre gar nicht so ohne gewesen, wenn heute morgen ein Frühturnen im Parlament die Wichtigkeit des Verfassungsartikels demonstriert hätte. – Es kann nicht jeder ein Dellberg sein, das möchte ich betonen, aber wir können an ihm ein Beispiel nehmen. Er ist jetzt bald 84 Jahre alt und so rüstig, dass wir ihn bewundern. Er hat mir heute morgen erzählt, als ich ihm sagte, ich werde ihn hier an dieser Stelle erwähnen, dass er zeitlebens kein Spitzensportler, aber ein immer tätiger Bergsteiger und Skifahrer war. Er ist ein lebendiges Beispiel dafür, wie man durch Sport und geistige Betätigung – das will er betont haben – zu einem rüstigen und geistig wertvollen Alter kommen kann. Aber wir müssen sagen: Sport muss Sache des ganzen Volkes werden.

Sport hat noch eine weitere Eigenschaft, die wir nicht ausser acht lassen dürfen. Für unsere Jugend bedeutet

Sport Auszeichnung auf einem Gebiete, wo sie sich im Berufe meistens nicht mehr auszeichnen können. Durch die Teilarbeit wird hier eine Egalität geschaffen, die dem einzelnen Individuum nicht mehr die Möglichkeit gibt, sich auszuzeichnen. Hier ist der Sport ein gutes Ventil, ganz abgesehen davon, dass man sicher sagen darf, dass auch der Aggressionstrieb, der uns allen innewohnt, durch den Sport abreagiert werden kann; schon aus diesen Gründen sind wir daran interessiert, dass unsere Jugend Gelegenheit bekommt, sich im Wettkampfsport zu üben.

Aber ich muss betonen, dass unsere Jugend auch den Wunsch hat, sich mit ausländischen Sportkameraden zu messen. Diese ausländischen Sportengagements kosten aber viel Geld. Wir haben in allen Sportorganisationen Sorgen, wie wir die Finanzierungen dieser wertvollen Auseinandersetzungen im Sport mit dem Ausland fördern können. Hier sind wir der Meinung, dass der Staat eingreifen muss, dass er helfen muss, unserer Jugend diese Gelegenheit zu schaffen. Es ist nicht jedem Jugendlichen – auch in der heutigen guten Konjunkturzeit – möglich, alle die Kosten auf sich zu nehmen, die schliesslich damit verbunden sind. Wenn wir aber dafür sorgen wollen, dass unser Volk gesund bleiben kann und gesund bleiben darf, dann müssen wir diesen Verfassungsartikel unterstützen und ihm später bei der Volksabstimmung auch mit ganzer Kraft zum Durchbruch verhelfen. Ich danke Ihnen.

**Degen:** Namens der Fraktion der BGB kann ich Ihnen die einstimmige Zustimmung zum Verfassungsartikel für Turnen und Sport bekanntgeben. Wir unterstützen die Vorlage deshalb, weil sie angetan ist, für die Jugend und breite Volkskreise etwas zu bringen, nämlich beizutragen zur Hebung der Volksgesundheit, der Volkshygiene.

Ganz besonders freut uns, dass nicht nur, wie es bisher geschehen ist, die körperliche Ertüchtigung der männlichen Jugend angestrebt wird im Blick auf die Wehrtüchtigkeit, sondern dass auch das Mädchenturnen in der Förderung gleichberechtigt wird.

Als unsere Generation jung war, standen uns noch nicht so herrliche Sportplätze und vielgestaltige Turnhallen zur Verfügung. Aber der moderne Verkehr, die Ausnutzung jedes Quadratmeters Land hat uns damals noch nicht – wie das heute der Fall ist – ausschliesslich auf besondere Plätze verwiesen, sondern auch noch Spiele und sportliche Betätigung in der freien Natur gewährt. Das ist anders geworden; wir brauchen Sportplätze, Sporthallen mit allerlei Einrichtungen, damit sich unsere Jugend sportlich betätigen kann. Es macht uns Freude, der Jugend solche Plätze, Kunsteisbahnen, Hallenbäder und reichlich ausgestattete Turnhallen zur Verfügung zu stellen. Eine gesunde Jugend bietet Gewähr für eine tatkräftige und opferfreudige Erwachsenengeneration.

Hervorheben möchte ich noch das sportmedizinische Zentrum, das namhaften Medizinern Gelegenheit bietet, die grundlegenden Fragen der Sportmedizin zu studieren und die Leistungsfähigkeiten und -möglichkeiten unserer Spitzensportler zu prüfen. Wir freuen uns, dass in der letzten Zeit eine Bewegung eingesetzt hat, mehr zu wandern, sich in der freien Natur aufzuhalten und dabei insbesondere auch die Kinder mitzunehmen; das ist ein Weg zur Gesunderhaltung des Menschen.

Wir stimmen der Vorlage deshalb mit Begeisterung zu. – Ich bitte die Kollegen um Entschuldigung für das sehr kurze Eintretensreferat.

**Präsident:** Es sind nun noch 10 Redner eingeschrieben. Meines Erachtens handelt es sich um eine im Prinzip

unbestrittene Vorlage. In der Detailberatung sind aber auch noch einige Individualanträge zu behandeln. Ich glaube, Ihnen nicht unrecht zu tun, wenn ich beantrage, von nun an die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken. (*Zustimmung – Adhésion.*)

**Kurzmeier:** Da ich vor 10 Jahren die in der heutigen Botschaft zur Abschreibung beantragte – damals von beiden Räten angenommene – «Motion auf körperliche Ertüchtigung des Schweizervolkes» eingereicht hatte, gestatte ich mir, hier in aller Kürze einige Gedanken zu äussern:

Ich stimme für die vom Bundesrat beantragte Partialrevision der Bundesverfassung und freue mich, dass Vok und Stände eine überzeugend zustimmende Mehrheit für diese Vorlage aufbringen werden, eingedenk der Worte des Bundespräsidenten von 1961, Herrn Bundesrat Wahlen:

«Man konnte sich fragen, ob unser Volk nach der Welle des Wohlstandes noch genug Rückgrat habe zur geistigen Landesverteidigung und zum Ertragen von Schwierigkeiten. Man dürfe sagen, die geistigen Reserven sind in ihren Fundamenten nicht angegriffen, notfalls wäre eine Renaissance des Widerstandswillens zu erwarten.»

Ich möchte nun die Begründung meiner Motion, die 1960 von 28 Ratsmitgliedern unterzeichnet wurde (von denen heute noch 10 Herren dem Plenum angehören), nicht wiederholen und zugleich auf ein spezielles Problem zu sprechen kommen, das gestützt auf die Absätze 1 und 2 der Verfassungsvorlage nun in der Kompetenz des Bundes mitbehandelt werden kann. Ich hatte schon damals auf die notwendige Unterstützung des Invalidensportes in der Mehrheit der sich hier stellenden Probleme aufmerksam gemacht. In dieser Hinsicht durfte ich die wertvolle Unterstützung von Herrn alt Bundesrat Dr. Walter Stampfli erfahren, der als Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft in einem Brief vom 3. März 1962 an Herrn Bundesrat Chaudet unter anderem schrieb:

«Trotz der Subventionierung der Kurse (gemeint Invaliden-Sportlehrer- und Sportkurse) durch die Invalidenversicherung befindet sich der Invalidensportverband in einer finanziell prekären Situation und ist in seiner Entwicklung leider gehemmt.» Herr Bundesrat Chaudet beantwortete mit Brief vom 1. Mai 1962 das Anliegen des Herrn Bundesrat Stampfli positiv, das heisst zustimmend.

Mit der Förderung des Invalidensportes, nun verfassungsrechtlich verankert, wird ein begrüssenswerter Beitrag des Bundes an die Bestrebungen aller geleistet, die sich mit Invalidenproblemen in Bund, Kantonen und Gemeinden zu befassen haben. Bald wird ein Werk vor uns stehen, dessen Träger die Pro Juventute, die Pro Infirmis – die in den nächsten Tagen ihre 50-Jahr-Feier begehen kann – und der Schweizerische Invalidensportverband sind und welches der körperlichen und seelischen Ertüchtigung der Invaliden dienen wird. Es ist dies ein Zentrum auf dem Twannberg am Bielersee, das von seiner Trägerschaft organisiert und soweit möglich mit eigenen Mitteln finanziert wird. Man ersucht aber schon jetzt um ein entsprechendes Wohlwollen des Bundes gegenüber dieser wohlthätigen kommenden Institution.

Abschliessend noch eine kurze Bemerkung zum Postulat der Kommission: Die Idee, die diesem Postulat zugrunde liegt, geht auf diejenige des Postulates von Herrn Ständerat Bachmann von 1956 – damals noch Mitglied des Nationalrates – und auf einen Vorstoss von Herrn Nationalrat Honauer, Luzern – der dem Rat bis 1962 angehörte –, im Zusammenhang mit der Beratung des Berufsbildungs-

gesetzes zurück (Lehrlingsturnen). Dieses Postulat ist nicht nur sachlich begründet, dessen Erfüllung ist auch dringlich.

**Furgler:** Ich ergreife das Wort, weil ich seit meiner eigenen Jugendzeit immer noch regelmässig mit Sportorganisationen zusammenarbeiten darf. Ich empfinde grosse Freude darüber, dass dem Verfassungsartikel hier mit dieser Einmütigkeit zugestimmt wird. Dennoch spüre ich gleichzeitig jenes unangenehme Gefühl, das sich dann einstellt, wenn man formaljuristisch einwandfrei legiferiert und bereits weiss, dass der Inhalt, den wir Menschen dieser Norm geben sollten, noch weit, weit unter diesem Idealbild liegt.

Was meine ich damit? Es ist uns bis heute trotz Wohlstandes nicht gelungen, den Sport im Alltag zu integrieren. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Art, wie wir über Sport sprechen und über Sport schreiben und wie wir ihn ausüben. Sport wird gross geschrieben und klein gelebt. Das können Sie jeden Morgen, vor allem am Montag, selbst überprüfen, wenn Sie Ihre Anteilnahme am Sport anderer mit Ihrem persönlichen Einsatz im Sport vergleichen. Diese Diskrepanz muss uns zu denken geben. Wenn auf Seite 6 der bundesrätlichen Botschaft steht, dass bei Schuleintritt in einer Stadt der Schweiz 6071 Schüler untersucht wurden, von denen ein Achtel Haltungsschäden aufwies, beim Austritt aus der Schule aber ein Drittel, dann ist das eine Zahl, die uns zum Kommentar zwingt. Es bedeutet nichts anderes, als dass in einer wichtigen Lebensphase, wo der junge Mensch herangebildet wird zu einer ganzheitlichen Persönlichkeit – im Ringen, das uns tagaus, tagein beschäftigt, die Synthese von Körper und Geist zu finden – irgendetwas nicht klappt. Dieses Irgendetwas beginnt im Elternhaus, setzt sich fort im Kreis der Ausbilder, der Erzieher, die von Sport ganz einfach zu wenig verstehen; die nicht sicher sind, wie man die Freude am Sport weitergibt und sportliches Können ändern mitteilt; setzt sich fort unter dem Aspekt ungenügender Sportanlagen usw. Ich möchte zu drei Punkten kurz etwas sagen:

Der persönliche Entschluss, Sport zu treiben, muss von uns allen täglich gefördert werden. Nur dann hat der neue Verfassungsartikel einen Sinn. Einerseits dort, wo wir als Eltern selbst kompetent sind, aber auch dort, wo wir in Gemeinden und Kantonen Erziehungsgremien beeinflussen können. Haben Sie, meine Herren, schon erlebt, dass Ihre Kinder Sportaufgaben mit nach Hause gebracht hätten? Ich nicht. Wir müssen über alles Prüfungen ablegen; der Sport aber ist «quantité négligeable»! Wie wichtig wäre es, wenn neben einem Dreistunden-Aufgabenpensum pro Tag, das ein Schüler sehr rasch erreicht, auch der frohe Auftrag verbunden wäre, irgendetwas unter dem Aspekt des Sportes zu tun. Beispielsweise: Mit einem Ticketsystem den Nachweis zu erbringen, dass man eine Finnenlaufbahn absolviert hat oder dass man im Schwimmbad eine halbe Stunde geschwommen ist. So lässt sich auf eine ganz einfache Art und Weise dieser tägliche Sport nicht nur fördern, sondern überhaupt zustande bringen. Bevor wir das tun, glauben Sie mir, werden wir weder die Haltungsschäden wegbringen noch die Basis für einen hervorragenden Leistungssport schaffen, zu dem unsere jungen Menschen mindestens so begabt sind wie ihre Kameraden im Ausland. Dazu brauchen wir aber den vorerwähnten persönlichen Entschluss der Beteiligten. Die Jugend fasst diesen Entschluss – tun wir es auch!

Wir brauchen zweitens dringend Sportanlagen. Hier muss ein neuer Impuls aus dieser Debatte hinaus in die Kantone, hinab in die Gemeinden. Keine Schulanlagen

ohne Schwimmbäder! Es gibt aber daneben sehr viele Anlagen, die nicht so viel kosten: die vorerwähnten Finnenpisten, die Langlaufloipen, die Sie ähnlich wie im Norden fast in jeder Gemeinde für wenig Geld erstellen können. Die Vorbilder, die in der nordischen Disziplin jetzt in der Schweiz leben (Josef Haas, Alois Kälin), geben einen zusätzlichen Impuls. Es darf aber auch nicht mehr vorkommen, dass während der Schulferien sämtliche Turnhallen geschlossen sind, trotzdem ich den Abwärtsleuten selbstverständlich diese Freizeit gönne. Die Investitionen sind zu gross, als dass sie brachliegen dürften. Es ist volkswirtschaftlich unsinnig. Die Sportvereine sind noch so gern bereit, die Kontrollaufgaben in diesen Ferienzeiten zu übernehmen, ebenfalls während der Mittagszeit und während der Abendzeit. Es muss jede Anlage so ausgenützt werden, wie das in Schweden und Dänemark selbstverständlich ist.

Der dritte Punkt: der Ausbilder. Ich danke den Freunden aus Magglingen, von der Ära Kaech bis zur Ära Wolf, für alles, was sie zur Förderung des Sportes getan haben, insbesondere für die Ausbildung der Sportlehrer. Der gleiche Dank richtet sich an jene Universitäten, die auch Sportlehrer heranbilden. Aber es muss weit mehr dazu kommen. Das beginnt damit, dass die soziologische Einstufung aller, die «nur» Sport dozieren, geändert werden muss. Kontrollieren Sie es selbst an den Mittelschulen: Noch heute wird einer, der Sport lehrt, nicht so anerkannt wie einer, der sogenannten wissenschaftliche Fächer doziert. Es muss eine Aufwertung des Sportlehrers erfolgen, im Sinn eines umfassenden Bildungsprogramms für den ganzen Menschen. Wir müssen bis hinab in die Primarschulen (und damit erinnere ich Sie noch einmal an die Haltungsschäden) die Zahl der Sportinstructoren vergrössern und so dafür sorgen, dass eine zweckmässige Betreuung jener Lehrkräfte erfolgt, die täglich neben ihrem Hauptfach auch als Sportausbilder eingesetzt sind.

Die beschnittene Zeit gestattet ja nur, fragmentarisch zu sein. Ich glaube aber, wenn wir diese drei Punkte beachten, lässt sich aus der Rechtshülle, die wir jetzt schaffen, sehr Wesentliches zutage fördern, das unserm ganzen Volk dient.

Ein letzter Aspekt: Die Schweiz ist, wie immer, speziell in ihren Institutionen. Die Bedeutung, zum Teil sogar die Übermacht der Verbände im Sport, gilt es zu beachten. Wenn dieser Förderungsartikel volle Wirksamkeit entfalten soll, dann muss die Koordination zwischen Bund und Verbänden noch viel intensiver werden. Wir haben hervorragende Verbände und wir haben andere. Wenn der SLL und die Verbände, auch noch betriebswirtschaftlich moderner konzipiert, ihre eigenen Leitideen überdenken und dazu Hand bieten, dass man Schwergewichte setzt, und wenn der Bund darauf besteht, dass er die vermehrten Mittel nur dann zum Einsatz bringt – dazu sind auch wir beauftragt und verpflichtet in den Finanzkommissionen und im Parlament als Ganzes –, dann glaube ich, dass diese Vorlage nicht nur Papier bleibt. Dann hoffe ich, dass die eingangs erwähnte Diskrepanz zwischen «Sport gross geschrieben und klein gelebt» reduziert werden kann, so dass ab heute Fortschritte spürbar würden. In diesem Sinn möchte ich dieser Vorlage voll und ganz zustimmen.

**Grolimund:** Angesichts der alarmierenden Zunahme von Haltungsschäden bei unserer Jugend dürfte die vorgesehene Verfassungsbestimmung, wonach Turnen und Sport in den Schulen für Knaben und Mädchen obligatorisch erklärt werden, im Volk allgemeine Zustimmung finden. Auch die bei Erwachsenen in zunehmendem Masse sich

zeigenden Erkrankungen der Wirbelsäule, die zu Arbeitsausfällen, vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und einer zum Aufsehen mahnenden Zunahme der Krankenpflegekosten führen, sprechen deutlich für die Förderung von Massnahmen zur Verhütung solcher Erkrankungen. In diesen Punkten darf mit einer allgemeinen positiven Einstellung des Volkes zur Vorlage gerechnet werden.

Hingegen sind etwa Bedenken zu hören, die vorliegende Verfassungsbestimmung könnte dann auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem Verordnungswege zum obligatorischen Vorunterricht führen. Solche Bedenken gilt es rechtzeitig zu zerstreuen und eindeutig hervorzuheben, dass sich das einzuführende Obligatorium ausschliesslich auf die Schulen beschränkt. Für viele Kantone bedeutet dies übrigens nichts Neues. Ich darf zum Beispiel darauf hinweisen, dass der Kanton Solothurn im neuen Schulgesetz eine dritte Turnstunde auch für Mädchen verankert hat. Es darf indessen nicht übersehen werden, dass es im Lande heute noch ungefähr 14 000 Primarschülerinnen gibt, welche überhaupt keine Turnstunde im Jahr geniessen, und weitere 30 000, die eine einzige Stunde Turnunterricht haben. Es kann nur begrüsst werden, ja es ist vom gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn auch auf diesem Gebiet die Mädchen den Knaben gleichgestellt werden. Wenn dann in den turnerischen Vorunterricht auch die weibliche Jugend einbezogen wird, ist dies nur die logische Fortsetzung des Obligatoriums an den Schulen. Es ist zu betonen, dass auch hier das Prinzip der Freiwilligkeit als typisch schweizerischer Weg bestehen bleibt.

Nebst dem turnerischen Vorunterricht sollen indessen auch weitere Sportarten gefördert werden. Es wird Aufgabe des Bundes und der durchführenden Turn- und Sportverbände sein, die sportliche Grundausbildung den zeitgemässen Jugendbedürfnissen anzupassen, um die angestrebte Breitenentwicklung zu erreichen. Dasselbe gilt auch für den Erwachsenensport, der nun auch gefördert werden soll. Die Erkenntnis, dass dieser in unserer Zeit der Motorisierung für die Volksgesundheit von ausserordentlicher Bedeutung ist, hat in weiten Kreisen des Schweizervolkes Platz gegriffen. Doch steht den Turn- und Sportverbänden hier noch ein weites Betätigungsfeld offen. Um aber eine ungewollte Zersplitterung zu verhindern, wird es nötig sein, die schweizerischen Turn- und Sportverbände auf bestimmte Stoffpläne zu verpflichten. So wird die Garantie geschaffen, dass Turnen und Sport in den Verbänden nach modernen, wirkungsvollen Prinzipien erteilt werden.

Zum Schlusse möchte ich noch zwei Wünsche an den Bundesrat richten, nämlich den Bau von Turn- und Sportanlagen auch finanziell zu fördern, denn das gesteckte Ziel wird nur erreicht werden können, wenn auch genügend Übungsstätten zur Verfügung stehen. Zum zweiten wird darauf zu achten sein, dass zwischen Bund, Kantonen und Verbänden eine sinnvolle Arbeitsteilung vorgenommen wird, bei der die Turn- und Sportverbände auf Grund ihrer Erfahrungen weiterbauen können.

In diesem Sinne möchte ich die Vorlage warm unterstützen.

**M. Copt:** Ainsi que l'ont rappelé plusieurs orateurs qui m'ont précédé, un problème important a attiré l'attention de la commission. La Confédération doit-elle encourager le sport d'élite, c'est-à-dire le sport de compétition? Partisan de cette solution, j'avais proposé l'insertion dans l'article constitutionnel d'un alinéa 2 bis ainsi conçu: «Elle (la Confédération) favorise le sport d'élite.» Il m'apparaissait

ainsi que l'article constitutionnel serait heureusement complété, toutes les formes du sport étant réunies en une trilogie: l'alinéa 1 prévoyant l'encouragement de la pratique du sport par la jeunesse et à l'école, l'alinéa 2 l'encouragement de la pratique du sport par les adultes et l'alinéa 3 ou 2 bis l'encouragement du sport de compétition. Il n'y aurait ainsi aucune ambiguïté possible lors de l'élaboration des lois d'exécution.

La commission n'a pas retenu cette proposition et je l'ai retirée, après que M. Gnägi, conseiller fédéral, eut déclaré que le texte était suffisant pour que le sport d'élite soit encouragé dans une certaine mesure par la Confédération. Je demande donc à M. Gnägi de bien vouloir faire devant le plenum une telle déclaration, car certaines interventions faites au Conseil des Etats sont très peu claires à ce sujet et le message du Conseil fédéral est par trop succinct.

Que l'on me comprenne bien: il ne s'agit pas de créer en Suisse un sport étatique de compétition, à l'image de celui des pays de l'Est et de voir surgir d'un côté des gladiateurs et de l'autre des foules contemplatives. Personnellement, je pratique tout à fait en amateur quelques sports, mais je ne vais que très rarement assister aux compétitions.

Le but recherché est d'encourager la pratique des sports par la masse de la jeunesse et des adultes. Et pourquoi? MM. Weber-Zurich et Furgler ont dit tout à l'heure des choses excellentes sur le sport, mais je pense qu'il faut distinguer et savoir ce qui incombe d'une part à l'Etat comme tel et d'autre part ce qui incombe aux forces vives du pays. L'Etat doit se préoccuper du sport et il doit mettre sur pied cet article constitutionnel pour des raisons de santé publique. C'est la seule raison qui permette à mon sens à l'Etat d'intervenir. Certes, la pratique naturelle et loyale des sports apporte de surcroît des bienfaits moraux. Mais, s'il n'y avait que cela, l'Etat n'aurait pas comme tel à réglementer le sport: cette tâche appartiendrait, comme je viens de le dire, aux forces vives du pays. C'est la raison pour laquelle il ne faut pas trop moraliser lorsque l'on discute d'un article constitutionnel sur l'encouragement de la gymnastique et des sports. C'est un travers bien helvétique, je le sais, mais il faut plutôt être réaliste et regarder les choses en face. En 1944 fut créée l'Ecole fédérale de gymnastique et de sport de Macolin. Qui n'a pas entendu parler de ce fameux esprit de Macolin? L'ardente ambition des fondateurs était non seulement d'enseigner aux jeunes la culture physique, mais d'atteindre la pénétration éthique du sport. Par conséquent, au début de Macolin, les efforts des responsables tendaient moins à l'initiation pratique, naturelle et loyale de la gymnastique et des sports, c'est-à-dire de la culture physique, qu'à une sorte d'éducation morale à la manière fédérale et militaire. C'est pourquoi les difficultés n'ont pas manqué et, dans le fascicule qui a été publié pour le 25<sup>e</sup> anniversaire de cette école, il y a un article de M. Kaech, l'actuel directeur de l'Administration militaire fédérale et l'ancien directeur de cette institution, qui nous donne de précieux renseignements à ce sujet. Aujourd'hui, il semble que l'on a compris que l'Etat comme tel, dans une école fédérale de gymnastique et de sport, doit s'occuper avant tout d'éducation physique. Les bienfaits moraux sur les élèves et par conséquent pour le pays viennent automatiquement et de surcroît. Depuis les choses vont effectivement beaucoup mieux à Macolin et les difficultés du début ont été surmontées.

Etre réaliste, c'est se dire «qui veut la fin veut les moyens». La fin, c'est la nécessité pour l'Etat, pour des raisons de santé publique, de faire en sorte que tout le monde si possible ou du moins la grande masse pratique le sport. Un des moyens consiste à favoriser le sport de com-

pétition lequel est, qu'on le veuille ou non, qu'on le regrette ou non, une arme sûre pour donner à la masse et surtout aux jeunes le goût de la pratique des sports. Favoriser le sport de compétition ne veut pas dire que c'est l'Etat qui doit former les champions. Les associations sont là pour cela, mais ces associations doivent recevoir une aide accrue, de telle façon que ce ne soit pas finalement les marchands de sport, d'apéritifs et de cigarettes, et que sais-je encore qui viennent à la rescousse. Ne vaudrait-il pas mieux finalement qu'un peu d'argent de l'Etat permette à nos sportifs, à nos champions, de se libérer de cette manne qui est souvent dangereuse.

Et puis, il y a d'autres moyens que l'argent pour aider les jeunes qui pratiquent le sport d'élite. Je pense par exemple que certains jeunes peuvent obtenir par le canal du Département militaire des congés pour leur formation sportive lors de l'école de recrue, lors de cours de répétition et que l'armée elle-même doit aider à cette formation.

Un mot encore. Dans un journal spécialisé, je viens de lire sous une plume autorisée ceci: «On entend dire couramment que le sport professionnel n'est pas du sport, et que seuls les amateurs méritent qu'on s'intéresse à eux. Cette opinion qui, de l'extérieur, paraît raisonnable témoigne d'une méconnaissance totale de la réalité. La notion d'amateur s'accompagne du souhait de voir le plus possible de pratiquants s'adonner aux disciplines sportives en mettant à leur disposition le maximum de facilités. Mais sitôt qu'on quitte le sport de masse pour le sport de haute compétition les exigences de l'entraînement sont telles qu'il faut admettre de compenser les pertes de temps de liberté ou de salaire occasionnées par cet entraînement. Vouloir dans ces conditions maintenir l'amateurisme à ce niveau ne relève que de la sottise ou de l'hypocrisie. Rien de plus funeste qu'un amateurisme marron dont les bénéficiaires gagnent souvent bien plus que d'honnêtes professionnels.» Il y a deux semaines, dans une page sportive de la *Tribune de Lausanne*, on pouvait lire un article extrêmement intéressant sur les amateurs, sur nos fameux amateurs de ski qui très souvent gagnent plus de 100 000 francs. Parce qu'il faut bien qu'ils vivent et parce que ce sont les maisons dont je parlais tout à l'heure qui les financent. Il est étrange finalement de voir que chez nous le terme d'amateur qui, dans tous les domaines, suscite une certaine condescendance, ne retrouve son lustre que lorsqu'il s'agit de sport, et j'ajouterais, lorsqu'il s'agit de politique. On accepte parfaitement qu'il y ait des écrivains, des chanteurs, des comédiens, des peintres professionnels, mais pas des sportifs. Et pourtant, outre que c'est une nécessité absolue pour les disciplines à standing mondial, il n'est pas douteux que, la plupart des sportifs professionnels étant d'origine modeste, le professionnalisme constitue vraiment une vocation et une chance de promotion sociale. Qu'y a-t-il d'immoral à cela, pourvu que ce professionnalisme soit régi par des lois et des institutions convenables?

Je suis évidemment pour l'entrée en matière et vous invite à la voter. Je remercie par avance M. Gnägi de la déclaration qu'il voudra bien faire.

**Waldner:** Für die körperliche Ertüchtigung, die Erziehung, die Freizeitgestaltung fehlen heute noch die rechtlichen Grundlagen, sagt der Bundesrat in seiner Botschaft, obwohl die Förderung der Volksgesundheit zu einem staatspolitischen Anliegen geworden sei. Die Volksgesundheit sei bedroht durch die heutige Lebensweise und zeige ernst zu nehmende Auswirkungen. Alarmzeichen seien die zunehmenden Erkrankungen der Wirbelsäule und der Kreislauforgane und die ansteigende Häufigkeit von

Arteriosklerose und Herzinfarkt. All das ist von meinen Vorrednern als Begründung für den vorliegenden Verfassungsartikel bereits ebenfalls gesagt worden.

So weit, so gut! Es ist sicher zutreffend, dass die körperliche Inaktivität, das heisst der Mangel an Bewegung, als eine eigentliche heimtückische Krankheitsursache unserer Zeit bezeichnet werden muss. Nicht zutreffend ist dagegen die Meinung, dass unsere Volksgesundheit erst seit heute bedroht wird; sie war in den früheren Jahrhunderten viel stärker bedroht durch Seuchen aller Art. Die Kindersterblichkeit war noch im letzten Jahrhundert auch in unserem Lande um das Vielfache grösser als heute. Sie ist aber auch heute noch bedroht durch andere, weit heimtückischere Krankheiten. Ich erinnere an die gestrige Motion des Herrn Kollega Schaller in Sachen Krebsbekämpfung. Trotz dieser Tatsachen fehlt in unserem reichen Lande heute noch eine umfassende Sicherung im Krankheitsfalle. Man sollte deshalb das eine tun und das andere nicht lassen, das heisst alles unternehmen, damit die Gesundheit des einzelnen Menschen so lange als möglich erhalten bleibt, ihm aber eine optimale Unterstützung gewähren, wenn einmal ein heimtückisches Leiden keiner Vorsorge, sondern einer grosszügigen Fürsorge bedarf. Es ist im übrigen irgendwie bezeichnend für uns Schweizer, dass wir erst heute an eine staatliche Förderung der Volksgesundheit denken, wo alarmierende Ergebnisse aus den Rekrutenaushebungen vorliegen. Dass die körperliche Betätigung in vielen Berufen die Grundlage eines guten Gesundheitszustandes sein kann – wie das in der Botschaft gesagt wird –, will ich nicht bestreiten. Es gibt aber viele Berufe mit körperlichen Anstrengungen, die eher das Gegenteil bewirken. Ich kenne Arbeiter im besten Alter, die – um nur zwei Beispiele zu nennen – als Eisengiesser oder als Mineure gearbeitet haben und deren Gesundheit trotz anstrengender körperlicher Betätigung sehr stark beeinträchtigt ist. Auch ein Bergbauer wird sich über körperliche Bewegung nicht beklagen können und ist doch auch von vielen körperlichen Leiden bedroht.

Diese Vorbemerkungen waren meiner Meinung nach notwendig; sie dürfen aber nicht in dem Sinne verstanden werden, als ob nun ein Votum gegen den geplanten Verfassungsartikel folgen müsse, im Gegenteil, ich habe gesagt, das eine tun und das andere nicht lassen! Als ehemaliger aktiver Sportler und als einer, der das Wandern heute noch als Hobby betreibt, unterstütze ich alle Bestrebungen, die von Staates wegen der Förderung der Volksgesundheit dienen. Bei der Unterstützung von Turnen und Sport geht es mir nicht nur um die körperliche Gesundheit des Menschen und insbesondere des jungen Menschen, sondern auch um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Sinnvoll betriebener Sport ist ein sehr wertvoller Beitrag an die Bewältigung der heutigen Jugendprobleme. Leibesübungen massvoll, aber regelmässig ausgeübt, führen zu Erlebniserweiterungen und Erlebnisverfeinerungen. Im Massen- und Breitensport, den wir ja in erster Linie mit dem neuen Verfassungsartikel unterstützen wollen, ist nach wie vor die Devise: Mitmachen ist wichtiger als Sieg! massgebend. Ich will damit nicht sagen, dass die Jugend nicht Idole braucht, und meine, dass auch der Leistungssport unterstützt werden soll, eine Unterstützung, die wir allerdings den zuständigen Sportverbänden überlassen wollen. Bei aller Liebe zum Sport und zu unserer Jugend und bei aller Verantwortung des Staates, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, wollen wir nicht in den Fehler der totalitären Staaten verfallen, die den Sport nicht als Faktor der Volksgesundheit und der Leibeserziehung verstehen, sondern als ein Mittel zur Aufwertung ihres Regimes. Wir

wollen mit dem neuen Verfassungsartikel keine «Staatsamateure» schaffen.

Zum Schluss möchte ich insbesondere das angestrebte Ziel zur Gleichstellung von Knaben und Mädchen bei Turnen und Sport in der Schule als sehr erfreulich bezeichnen. Wenn man weiss, dass schon bei Kindern, die sich zum Schuleintritt zu melden haben, Haltungsschäden festzustellen sind, so ist die Verpflichtung zur Einführung des obligatorischen Turnunterrichtes auch für die Schülerinnen auf allen Schulstufen nur zu begrüssen. Ebenso begrüssenswert sind die bedeutenden Neuerungen, welche im Bereiche des freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes vorgesehen sind. Ich denke insbesondere an die Ausdehnung der Sportfächer und an den Einbezug der weiblichen Jugend.

Um nicht bei der Detailberatung neuerdings hier antreten zu müssen, dem Wunsche des Präsidenten entsprechend, möchte ich Ihnen sagen, dass ich in der Kommission den Minderheitsantrag Bussey unterstützt habe, allerdings in der weniger präzisen Mehrheitsformulierung, das heisst dass nur vom Unterhalt von Turn- und Sportschulen und nicht von einer oder dann von mehreren Schulen gesprochen werden sollte. Es steht fest, dass die ETS in Magglingen heute bereits im Tessin und im Bündnerland «Ableger» besitzt, die einmal selbständig werden könnten. Daher würde ich mich nicht auf eine – wobei die Betonung meiner Meinung nach auf «eine» liegt – Turn- und Sportschule festlegen. Der Herr Kommissionspräsident hat dazu als Jurist allerdings die rechtliche Auffassung vertreten, dass auch in der bundesrätlichen Formulierung, welche von der Mehrheit der Kommission akzeptiert worden ist, die Möglichkeit der Schaffung von Regionalzentren besteht. Wenn diese juristische Meinung richtig ist und vielleicht heute zu Protokoll genommen wird, will ich mich mit dem Entscheid der Kommissionsmehrheit abfinden.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage und werde sie auch in der Volksabstimmung, dem Wunsche des Kollegen Weber entsprechend, aktiv unterstützen.

**Glatthard:** Es ist erfreulich, dass die Förderung von Turnen und Sport endlich in der Verfassung verankert werden soll. Erfreulich ist aber auch, dass sich so viele Herren über Turnen und Sport hier geäussert haben. Das war nicht immer so.

Schon unsere Vorfahren haben erkannt, wie wichtig die körperliche Ertüchtigung ist. Sie haben vor bald 100 Jahren gesetzliche Vorschriften über die körperliche Ertüchtigung unserer Jünglinge erlassen. Schon damals wurde der Staat in diesen Bestrebungen durch private Organisationen unterstützt, die heute – zum Teil unter anderen Namen – im Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen zusammengeschlossen sind. Ich erwähne einmal diese Organisationen, weil sich heute Gelegenheit bietet, ihnen öffentlich Dank abzustatten. Es sind dies: der 1824 gegründete Schweizerische Schützenverein, der 1832 gegründete Eidgenössische Turnverein, die 1833 gegründete Schweizerische Offiziersgesellschaft, die 1858 gegründete Schweizerische Turnlehrerverein, der 1863 gegründete Schweizerische Alpenklub, der 1864 gegründete Schweizerische Unteroffiziersverband und der 1874 gegründete Schweizerische Arbeiter-Turn- und Sportverband.

Seither sind zahlreiche weitere Turn- und Sportorganisationen entstanden. Sie werden verstehen, dass ich unter anderen auch auf den Schweizerischen Skiverband hinweise, der 1904 gegründet wurde. Ich möchte hier herzlich danken für die Komplimente, die an die Adresse des Schweizerischen Skiverbandes gefallen sind, vor allem

Herrn Vontobel vom Landesring; ich danke aber auch jenen Herren, die bereits über den Spitzensport hier Ausführungen machten und mir diese damit ersparen.

Herr Kollege Weber hat von Leitbildern gesprochen. Um zu zeigen, wie wichtig das ist, erwähne ich nur das Beispiel der Langläufer Sepp Haas und Alois Kälin. Was diese beiden als Leitbilder für die Jugend allgemein, für das Skiwandern und den Langlauf getan haben, können Sie selbst ermesen. Ich nehme an, dass viele von Ihnen auch auf den von Herrn Furgler erwähnten Langlaufpisten sich selbst tummeln.

Alle diese Verbände sind im SLL zusammengeschlossen und erfüllen dort eine wichtige erzieherische und staatsbürgerliche Aufgabe. Der SLL und seine Mitgliederverbände haben Wesentliches zur Gründung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule und vor allem zu deren Weiterausbau beigetragen. Sie waren auch an der Schaffung der letzten Verordnung von 1947 über die Förderung von Turnen und Sport massgeblich beteiligt.

Es besteht somit seit bald 100 Jahren eine vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Verbänden, deren Weiterführung im gegenseitigen Interesse liegt. Die körperliche Ertüchtigung unseres Volkes mit all ihren Konsequenzen für die schulpflichtige und nachschulpflichtige Jugend, für die Erwachsenen und bis zum Elitesport auf internationalem Boden stellt eine Aufgabe dar, die weder der Staat noch die Verbände allein bewältigen können. Wie die Verbände ihre Statuten und Reglemente den wechselnden Bedürfnissen anpassen, so muss auch der Staat den sich verändernden Verhältnissen Rechnung tragen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es sicher Zeit, die verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlage des Bundes neu zu ordnen.

Ich bitte Sie daher ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und mit einer markanten Zustimmung dem Schweizer Volk zu zeigen, dass der Nationalrat die Wichtigkeit der Förderung von Turnen und Sport erkannt hat.

**M. Gianella:** Le souci de protéger la santé publique et notamment celle de notre jeunesse par la pratique des sports est tout aussi louable que nécessaire et, comme le témoigne le message, plus urgent que jamais. Je tiens par conséquent à féliciter M. Gnägi, conseiller fédéral, et ses collaborateurs pour le projet qu'ils ont établi. Dans le message, on aurait pu toutefois, à mon avis, insister – et en cela je ne partage pas tout à fait l'avis de mon collègue M. Copt – sur les avantages moraux résultant de la pratique des sports, avantages si clairement mis en évidence par la vieille maxime toujours valable de Juvénal *mens sana in corpore sano*. Le sport, en effet, n'est pas seulement santé, intégrité physique, mais aussi intégrité morale; il signifie force de volonté, esprit de sacrifice, discipline, endurance, courage, loyauté. Ce sont là des vertus qui tendent à s'affaiblir à cause du relâchement des mœurs et des ravages provoqués par la diffusion grandissante de la drogue.

Ces remarques m'amènent à suggérer qu'on intensifie l'enseignement du sport, en développant aussi les cours théoriques, surtout dans les premières classes, car c'est bien ici que l'on forme le caractère de l'enfant.

Au sein de la commission, j'avais proposé de remplacer dans le titre «Gymnastique et sport» et dans le texte de l'article le terme de «gymnastique» par celui d'«éducation physique», terme qui apparaît d'ailleurs très souvent dans le texte du message. Le titre, par conséquent, aurait dû être «Education physique et sport». Le terme de gymnastique en effet n'est pas populaire et suscite la méfiance de tous ceux qui, pendant la période scolaire, l'ont prise en

aversion. Il ne correspond du reste plus à une conception moderne et actuelle des exercices physiques. Par gymnastique, on entend surtout les exercices exécutés dans les salles de gymnastique, dans les palestres et aux engins. Or il est reconnu que les exercices aux engins – nonobstant toute l'admiration, la reconnaissance et la sympathie que j'ai pour M. Jack Günthard et ses vaillants athlètes – ne sont pratiqués que par un nombre très restreint d'élus. Le concept, l'idée d'éducation physique, par contre, s'étend à une gamme, à un complexe très vaste d'exercices physiques qui, d'ailleurs, s'intègrent parfaitement dans la pratique des sports proprement dite. Aujourd'hui, chaque discipline sportive a ses exercices de mise en train visant à préparer le corps à supporter des efforts plus intenses. La gymnastique artistique fait d'ailleurs partie des disciplines sportives.

On m'a répondu que les arguments techniques avancés étaient certainement bien fondés, mais que des raisons sentimentales et d'opportunité conseillaient de ne rien changer au texte officiel.

Étant un sentimental, j'ai retiré ma proposition sans beaucoup de conviction. Ma proposition était de nature éminemment formelle. J'aimerais maintenant faire par contre quelques suggestions concrètes, pour que notre action puisse permettre d'obtenir sur le plan pratique les résultats escomptés.

Les problèmes fondamentaux qui se posent au sport suisse sont, pour l'essentiel, au nombre de trois:

1. Equipement sportif. En ceci je me rallie à ce qu'a dit M. Furgler il y a quelques minutes. Pour des raisons d'ordre financier, les installations sportives font défaut ou sont absolument insuffisantes dans beaucoup de communes. Avec les cantons et les communes, la Confédération devrait, par l'octroi de subventions, faciliter la construction de ces installations.

2. Moniteurs et entraîneurs qualifiés. Une somme adéquate devrait être mise à la disposition des sociétés sportives pour leurs moniteurs et entraîneurs qualifiés. Le slogan pourrait être le suivant: «A chaque société sportive un entraîneur qualifié et dûment rétribué.»

3. Appui aux sociétés qui organisent des compétitions. A part quelques rares exceptions, il n'y a pas de sport sans compétition. Les jeunes en particulier ne s'entraînent sérieusement que si on leur offre la possibilité de participer à des concours, en éveillant ainsi un sain esprit d'émulation. Celui qui n'a pas cette possibilité ne s'entraîne pas. Il faut par conséquent que la Confédération aide financièrement les sociétés sportives qui déploient une louable activité dans l'organisation de compétitions sportives, soit à l'échelle locale, soit sur le plan international. Qui dit épreuve de caractère international dit implicitement sport de pointe, sport d'élite. Oh! je sais parfaitement qu'un tel sujet n'est pas sympathique, voire presque tabou, et qu'il ne saurait donc faire l'objet d'une grande discussion. Quitte, par la suite, à se ruer à la télévision pour se réjouir – à juste titre d'ailleurs – des exploits de nos vaillants représentants! Eh bien! qu'on ait le courage d'en parler ouvertement car, qu'on le veuille ou non, le sport d'élite prend toujours plus d'ampleur, avec ses considérables avantages, par exemple ses effets sur le tourisme et sur l'économie, mais aussi, malheureusement, avec ses inévitables défauts.

Aujourd'hui, notre peuple attend que la Suisse soit honorablement représentée dans le sport d'élite international. Or, tout en n'étant pas au nombre de ceux qui considèrent le succès sportif comme le baromètre le plus valable du prestige de la patrie, je pense qu'il faut aider nos athlètes

non seulement techniquement et psychologiquement, mais aussi matériellement si nous voulons qu'ils puissent rivaliser dignement avec les athlètes des autres pays.

Le but principal de ce projet est la diffusion générale de la pratique des sports. Mais il est indéniable que les succès, les performances des Meta Antenen, des Zryd, des Clerc, des Giovanoli, des Kurmann, des Prosperi et des Russi contribueront, beaucoup plus que nos discours et nos exhortations, à nous permettre d'atteindre cet objectif.

Par conséquent, même dans ce secteur, une aide financière plus accentuée de la Confédération aux fédérations responsables ne sera pas une vaine dépense, à condition que ces organisations soient sérieusement dirigées.

D'ailleurs, M. Every Brundage, président du Comité olympique international, a affirmé aux jeux de Rome :

« Plus l'Etat dépensera d'argent pour le sport, moins il devra en dépenser pour les prisons, pour la police et surtout pour les hôpitaux. »

Avant de terminer, je voudrais remercier l'autorité fédérale de l'appui accordé jusqu'ici au centre de Tenero. Je la remercie déjà pour le développement qu'elle ne manquera pas de donner à ce centre qui jouit d'un climat idéalement favorable à l'exercice de disciplines sportives particulières.

Avec ces quelques remarques et ces quelques suggestions, je donne mon entière adhésion au projet.

**Bratschi:** Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch den Bund lässt sich meiner Meinung nach aus zwei Gründen rechtfertigen: Einmal ist es die Volksgesundheit, die wegen der ständig zunehmenden Bewegungsarmut unserer Bevölkerung nachgewiesenermassen Schaden genommen hat und weiter Schaden nimmt, zudem wird mit der Verkürzung der Arbeitszeit in weiten Kreisen der Bevölkerung die sinnvolle Gestaltung der Freizeit immer mehr zum Problem. Die Hauptschuld trägt daran wohl das Auto, das einerseits die Bewegungsarmut fördert und andererseits oft einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit im Wege steht. Oder ist es etwa sinnvoll und gesund, wenn man jedes Wochenende Hunderte von Kilometern im Auto verbringt? Wenn der Staat hier seinen Bürgern helfen kann, ihre Freizeit gesünder und sinnvoller zu verbringen, so muss dieser Weg unbedingt beschritten werden, je eher um so besser. Wenn wir den Wirtschaftspropheten und Soziologen glauben wollen, so werden wir in den Industriestaaten im Jahre 1980 nahe bei der Viertagewoche mit einer Arbeitszeit von 32 Stunden sein. Die Freizeitgestaltung wird dann für jeden einzelnen, wie auch für den Staat selbst, dem ja die Volksgesundheit nicht gleichgültig sein kann, immer wichtiger. Im Hinblick auf diese Entwicklung sind wir gut beraten, wenn wir bei der Jugend, und zwar mit Einbezug der Mädchen, die sportliche Betätigung fördern. Aber auch die Förderung des Erwachsenensportes in seiner ganzen Mannigfaltigkeit wird in Zukunft zu einer wichtigen sozialen Massnahme werden, die unsere Gemeinschaft ernst nehmen muss. Von diesen Überlegungen aus betrachtet ergibt sich zwingend, dass in erster Linie der Breitensport gefördert werden muss. Nur wenn es gelingt, die Bewegungsarmut bei jedem einzelnen zu überwinden und jeder Freude an irgendeiner sportlichen Betätigung gewinnt, nur wenn die sportliche Betätigung in breiten Volksschichten zur selbstverständlichen Freizeitverbringung wird, erst dann, und nur dann, haben wir das Ziel erreicht, das eine Förderung durch den Bund rechtfertigt. Der Spitzensport, die sportliche Spitzenleistung auf nationaler und internationaler Ebene, kann, vom Staat aus betrachtet, nur ein Mittel der Popularisierung der sportlichen Betätigung im allgemeinen sein. Mehr als ein Stimulator des Breiten-

sportes kann er in unserem Kleinstaat nicht sein, da wir nicht, wie die Grossstaaten und Supermächte, auf ununterbrochene Siege auf sportlichem Gebiet angewiesen sind, um die angebliche oder wirkliche Überlegenheit zu manifestieren. In diesen Grenzen indessen hat der Spitzensport auch bei uns, wie in andern Kleinststaaten, seine Bedeutung und verdient die Förderung durch den Bund. Im Gegensatz zu den Grossstaaten allerdings darf der Staat die Förderung nicht als direkte Unterstützung der Spitzensportler betreiben, da wir Staatssportler, wie sie heute an internationalen Wettkämpfen leider immer häufiger auftreten, grundsätzlich ablehnen. Hingegen ist der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen mit den ihm angeschlossenen Turn- und Sportverbänden diejenige Organisation, der wir durch Zuhaltung entsprechender Bundesmittel die Förderung des schweizerischen Spitzensportes überlassen können. Die letzten Erfolge unserer Spitzensportler haben ja auch gezeigt, dass das besonders für den Spitzensport auf Verbandsebene geschaffene Nationale Komitee für Elitesport durchaus in der Lage ist, dem Staat diese Aufgabe abzunehmen, sofern die notwendigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Wie im einzelnen der Breitensport am besten gefördert wird, werden die Verhandlungen zu dem noch zu erlassenden Gesetz zeigen. Ich gestatte mir, etwas vorzugreifen und darauf hinzuweisen, dass mit der heutigen Verstärkung unseres Landes die Erholungsräume bedenklich im Schwinden begriffen sind und die Frage danach, wo denn eigentlich die verschiedenen Sportarten betrieben werden sollen, von Jahr zu Jahr schwieriger zu beantworten sein wird. Bei der zunehmenden Verstärkung kommt deshalb dem Sportstättenbau, sei dies in Form von Leichtathletikstadion, Turnhallen, Bädern, insbesondere Hallenbädern usw., immer grössere Bedeutung zu. Hier wird sich aber bald herausstellen, dass diese immer wichtiger werdende Aufgabe der öffentlichen Hand nicht einfach den Gemeinden und Kantonen überlassen werden kann. Wie im Strassenverkehr, wo weder die Kantone noch die Gemeinden ihrer Aufgabe mehr gerecht werden konnten und vom Bund durch den National- und Expressstrassenbau unterstützt werden mussten, so werden Kantone und Gemeinden auch für den Sportstättenbau auf die finanzielle Unterstützung durch den Bund angewiesen sein.

Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

**Arnold:** Ich möchte zu den vielen athletischen Reden für die körperliche Ertüchtigung noch einen neuen Gesichtspunkt beitragen. Wir brauchen ja nicht nur Muskeln, um die modernen Hellebarden und Morgensterne für die Landesverteidigung zu tragen. Wir müssen auch gegen die geistige Bewegungsarmut etwas tun. Bernard Shaw sagte einmal in seinem Stück «Festfahren»: «Ich warne Sie feierlich, wenn Sie ihren Geist nicht üben, wird er Ihnen abhanden kommen, denn ein unterbeschäftigtes Gehirn ist viel gesundheitsschädlicher als ein unterbeschäftigter Körper.» Ich glaube, die Jugend, die in unserem Lande geistigen Sport betreibt, gehört ebenso zur schweizerischen Landschaft wie die körperliche Ertüchtigung, die durch diese Vorlage gefördert wird. Es kommt, wie Herr Furgler richtig sagte, darauf an, dass körperlicher und geistiger Sport wirklich betrieben wird und der Bürger nicht glaubt, seine Pflicht getan zu haben, wenn er als Zuschauer auf dem Sportplatz oder vor dem Bildschirm präsent ist. Darum stimme ich auch für diese Vorlage.

Wenn nun aber junge Leute geistigen Sport betreiben und eine Zeitschrift gründen, und wenn sie sich dabei sogar anmassen, das politische Vorleben von Bundesräten zu durchleuchten, so sollte man ebenso grosszügig sein wie

bei der Unterstützung der körperlichen Betätigung und nicht sofort jammern, weil die Pro Helvetia auch den geistigen Sport fördert. Ich sage das im Hinblick auf den Separatdruck, den man uns vorgestern auf den Tisch gelegt hat, aus den «Basler Nachrichten» vom 2. Januar 1970 unter dem Titel «Wie man eine Zeitschrift zum Erfolg führt».

**Bächtold-Bern:** Der neu zu schaffende Verfassungsartikel 27quinquies ist mit Recht sehr weit gefasst. Er soll dem Bund die Möglichkeit geben, die körperliche Ertüchtigung der Jugend und der Erwachsenen zu fördern. Er wird also dem Bund unter anderem auch die Mittel in die Hand geben, um dem Sprichwort «Der Weg zur Gesundheit ist der Fussweg» eine reale Basis zu geben, indem er die Wanderwege und die Schaffung von Erholungsräumen im weitesten Sinne des Wortes fördert. Neben künstlichen Sportanlagen brauchen wir ohne Zweifel unbedingt Betätigungsmöglichkeiten in der freien Natur. Dort kommt neben dem Körper auch die Seele zu ihrem Recht, und das bekannte Wort vom gesunden Geist im gesunden Körper bekommt dort erst recht seine Bedeutung. Dort kann die so nötige Kompensation zum Beruf mit seinen oft einseitigen körperlichen Haltungen und vor allem zum schon oft zitierten Autofahren gefunden werden. Diese Betätigung in der Natur – und dazu gehört sicher auch der eigentliche Sport, denken wir nur an den Langlauf – kann aber nur erfolgen, wenn durch Planung und Landschaftsschutz die nötigen Freiflächen ausgespart werden. Ich möchte also unter dem Begriff «körperliche Ertüchtigung» auch den Landschaftsschutz als Mittel zum Zweck subsumieren.

Mit dieser Ergänzung empfehle ich die Annahme von Artikel 27quinquies mit Überzeugung.

**Präsident:** Damit ist die Eintretensdebatte geschlossen. Die Kommissionsreferenten verzichten auf das Wort.

**Bundesrat Gnägi:** Ich möchte Ihnen herzlich danken für diese positive Aufnahme der Vorlage, die Ihnen der Bundesrat unterbreitet hat. Ich richte jetzt bereits den Appell an Sie, sich für diese Vorlage beim Volk einzusetzen. Ich bin überzeugt, dass die Ausführungen, die hier heute morgen gemacht wurden, sicher im breiten Volke gute Aufnahme finden und es aufmuntern werden, in Richtung der Ertüchtigung ihres Körpers ein mehreres zu tun. Wenn uns das gelungen ist, ist das ein fruchtbarer Vormittag gewesen.

Es ist im Zusammenhang mit der Eintretensdebatte kein Rückweisungsantrag gestellt worden. Ich sehe mich nur veranlasst, im Verlaufe der Diskussion zwei Erklärungen abzugeben, und Sie werden mit mir einig gehen, dass ich mich kurz fassen kann.

Ich möchte nur unterstreichen, dass die Vorlage vier Zielpunkte hat, die sie realisieren möchte.

Der erste Zielpunkt ist einmal derjenige der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Das ist das wichtigste Ziel, das mit der Vorlage verfolgt wird: die Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die Bundesaufgaben auf dem Gebiete der Förderung von Turnen und Sport. Die Artikel des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sind einfach eine unzureichende Grundlage; sie genügen weder für den Betrieb der Eidgenössischen Turn- und Sportschule noch für den Teil der Beiträge an die Turn- und Sportverbände, der für Kurse für weibliche Verbandsmitglieder verwendet wird, noch für die Beiträge für das Schulturnen, die heute schon für die Weiterbildung der Lehrkräfte für das Mädchenturnen ausgerichtet werden. Wir bilden uns etwas ein auf unsern Rechtsstaat. Wir sind es deshalb

unserem Rechtsstaat schuldig, diese Rechtsgrundlage nun zu schaffen.

Die zweite Zielsetzung, die mit der Vorlage verbunden ist, liegt darin, dass der Verfassungsartikel Massnahmen anstrebt, in erster Linie in bezug auf die Volksgesundheit und die Volkshygiene eine Förderung herbeizuführen. Die Massnahmen sollen möglichst rasch verwirklicht werden. Es ist notwendig, dies wegen den ernstzunehmenden Auswirkungen der heutigen Lebensweise und der nötigen Lebensgewohnheiten. Die Botschaft hat diese Gesichtspunkte einlässlich dargelegt; ich enthalte mich hier eines Kommentars oder des Bemühens, Zahlen aufzuführen.

Der dritte Zielpunkt, der verfolgt wird, ist der, dass eine umfassende Förderung vorgesehen ist, nämlich im Sinne der Freizeitgestaltung, im Sinne der Gesamterziehung des Menschen. Es soll auch der Leistungssport, von dem heute soviel gesprochen wurde, unterstützt werden, wobei wir hier dieses Ziel nicht überbewerten möchten.

Eine wichtige, letzte (vierte) Zielsetzung ist die, dass die Absicht besteht, für die weibliche Jugend die gleichen Bedingungen zu schaffen wie für die männliche. Das Mädchen soll ebenfalls am Turnunterricht teilnehmen und sich nach Schulaustritt weiterhin sportlich betätigen können. Heute kann nur der Jüngling im turnerisch-sportlichen Vorunterricht unter fachkundiger Leitung unentgeltlich Ausbildungs- und Trainingskurse besuchen. Diese Möglichkeit soll geschaffen werden, dass vom Bund aus ein Obligatorium für Mädchenunterricht in den Schulen erteilt werden kann. Hier liegt auch die wesentliche Problematik dieser Verfassungsbestimmung, denn es geht hier darum: Soll dem Bund diese Kompetenz gegeben werden, die bis heute den Kantonen eigen war? Wenn wir die Entwicklung der letzten Zeit gesehen haben, können wir mit Überzeugung dieser Obligatorium-Übertragung an den Bund zustimmen.

Ich glaube, in dieser Richtung bildet die Vorlage einen wesentlichen Fortschritt.

Gestatten Sie mir nun noch eine Schlussbemerkung. Was heute geschaffen werden soll, ist also eine saubere rechtliche Grundlage für die schon bisher gewährte Hilfe des Bundes. Es kann sich niemals darum handeln, eine Art Staatssport mit staatlichem Führungsapparat und der ganzen Problematik aufzubauen. Den eidgenössischen «Turnvogt» – das ist hier auch schon gesagt worden – will niemand, der würde auch vom Volke nicht akzeptiert. In diesem Zusammenhang möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Copt folgende Erklärung abgeben: Die hier zu schaffenden verfassungsrechtlichen Unterlagen berechtigen uns, die Turn- und Sportverbände vermehrt zu unterstützen. Der Bund kann niemals die Verantwortung für den Spitzensport übernehmen; diese muss nach wie vor durch den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen, in Verbindung mit den ihm angeschlossenen Organisationen, übernommen werden. Wir können hier erklären, dass wir diesen Verbänden unter diesem Gesichtspunkt eine bessere Leistung werden ausrichten können, als es bisher der Fall war. Damit dürfte dem Postulat des Herrn Copt Rechnung getragen sein.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Unterstützung von Sportanlagen. Auch dieses Problem ist äusserst wichtig. Ich möchte es gewissermassen unterteilen: Es ist wichtig, dass solche Sportanlagen auch auf dem Lande erstellt werden, damit auch dort der Nachholbedarf aufgeholt werden kann. Was die Unterstützung dieser Anlagen betrifft, werden wir im Vernehmlassungsverfahren abzuklären haben, wie weit Begehren angemeldet werden. Vom Finanz- und Zolldepartement aus sind hier bereits Vorbehalte angemeldet



worden, wonach der Bund in bezug auf die finanzielle Unterstützung solcher Anlagen nicht allzu weit gehen könnte. Die hier zu lösende Aufgabe ist in erster Linie eine solche der Gemeinden, in Verbindung mit den Kantonen. Darüber besteht wohl kein Zweifel, wenn wir unsere staatliche Ordnung so aufrechterhalten wollen, wie wir sie bis heute konzipiert haben. Sonderfälle aber werden wir unterstützen können, und wir werden prüfen, ob wir bei den Regionalzentren auch eine Unterstützung werden zusprechen können. Diese Frage wird im Zusammenhang mit der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden müssen. Sobald die Verfassungsvorlage in beiden Räten verabschiedet ist, werden wir das Vernehmlassungsverfahren vorbereiten, das in den Grundlagen bereits konzipiert ist.

Diese kurzen Bemerkungen wollte ich noch anbringen. Ich danke Ihnen noch einmal für die Aufnahme dieser Vorlage und beantrage Ihnen, darauf einzutreten und ihr gemäss den Beschlüssen des einstimmigen Ständerates zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Antrag Bussey**

*Titel*

... betreffend die Förderung des Sportes.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Bussey**

*Titre*

... sur l'encouragement des sports.

M. Bussey, rapporteur: Nous n'ignorons pas que le terme «gymnastique» désigne en général une activité physique inspirée de Jahn, souvent limitée aux agrès de salle. Cependant, il faut admettre qu'en Suisse, ce terme a dépassé son cadre historique et qu'il englobe les jeux et les sports les plus divers, étant devenu, dans les écoles et les fédérations d'adultes, synonyme d'éducation physique et sportive. Nous n'en persistons pas moins à penser qu'il n'y a aucune raison objective de maintenir cette double et ridicule dénomination, et qu'il serait regrettable d'introduire dans un texte nouveau – je rappelle qu'il s'agit d'un article constitutionnel – le pléonasmisme que constitue l'association des termes «gymnastique» et «sport».

C'est pourquoi je vous demande de biffer le mot «gymnastique» partout où figurent les termes «gymnastique et sport».

Cadruvi, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Bussey abzulehnen. Es handelt sich zwar unbestritten um einen Pleonasmus; aber diese Begriffe Turnen und Sport sind als «Begriffspaar» einfach historisch so gewachsen, man versteht darunter etwas ganz Bestimmtes. Die Turner betrachten diese Bezeichnung gewissermassen als ihr historisches Vorrecht. Sie haben an der sportlichen Entwicklung in unserem Lande einen ganz ent-

scheidenden Anteil. Dieser Tatsache wollten wir uns nicht verschliessen, wenn auch zuzugeben ist, dass der Oberbegriff «Sport» natürlich auch das Turnen umfasst. Ja, das Turnen bildet wohl den grössten Anteil daran.

Für den Gesetzgeber ist aber wichtig, genau zu wissen, was darunter zu verstehen ist. Angesichts der sprachlichen Entwicklung dieses Begriffspaares glaubten wir, es verantworten zu können, weiterhin bei dieser Fassung zu bleiben. Die Kommission hat sich mit dieser Frage in einer längeren «Sprachübung» auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass man nicht unnötigerweise gerade die Turner schockieren wolle, die auf diese Bezeichnung Wert legen. Dies ist einer der wesentlichen Gründe, warum wir bei der traditionellen Ausdrucksweise verbleiben möchten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, ohne daraus eine Staatsaffäre machen zu wollen, den Antrag Bussey abzulehnen.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte Herrn Bussey antworten, dass es sich meines Erachtens hier nicht nur um einen Pleonasmus handelt. Die Frage scheint mir wichtiger zu sein, als etwa lediglich eine Doppelaussage. Man hat früher immer unterschieden zwischen Turnen und Sport. Es geht hier also nicht nur darum, den Turnern eine Reverenz zu erweisen, sondern es geht auch um einen materiellen Unterschied. Ich glaube nicht, dass das Schulturnen einfach mit dem Begriff Sport erfasst werden könnte. So wie es an den Schulen geübt wird, wird es unterstützt, und es kann in jenem Sinne nicht mit der sportlichen Betätigung in den Verbänden in das selbe Wort gepresst werden. Deshalb bin ich der Meinung, es dränge sich auch materiell auf, bei der bisherigen Lösung zu bleiben, nämlich von Turnen und Sport zu sprechen. Deshalb beantrage auch ich Ihnen, den Antrag Bussey abzulehnen.

Herr Bussey hat aber noch einen zweiten Antrag betreffend den französischen Text eingereicht. Er spricht dort nicht mehr von gymnastique et «du sport», sondern von gymnastique et «des sports». Das ist nun eindeutig eine redaktionelle Frage, und ich möchte beantragen, die Redaktionskommission solle prüfen, welche Fassung vorgezogen wird.

Materiell aber bitte ich Sie, den Antrag Bussey abzulehnen und die zweite Frage durch die Redaktionskommission überprüfen zu lassen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	77 Stimmen
Für den Antrag Bussey	25 Stimmen

**Präsident:** Die von Herrn Bundesrat Gnägi aufgeworfene Frage sollte die Redaktionskommission bereinigen. – Sie sind damit einverstanden.

*Abschnitt I, Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chapitre I, préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Adopté*

*Art. 27 quinquies*

**Antrag der Kommission**

*Abs. 1, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Minderheit*

(Breitenmoser)

Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen auf freiwilliger Basis.

*Abs. 3**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Minderheit*

(Bussey)

Der Bund unterhält eine oder mehrere Turn- und Sportschulen.

**Anträge Bussey***Abs. 1*

Der Bund ist befugt, Vorschriften über die sportliche Tätigkeit der Schüler und Jugendlichen zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Sportunterricht an den Schulen...

*Abs. 2*

Der Bund fördert die sportliche Tätigkeit der Erwachsenen.

**Anträge Cevey***Abs. 1*

Der Bund ist befugt, Vorschriften über das Turnen und die übrigen Sportarten der Schüler und Jugendlichen zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Unterricht im Turnen und in andern Sportarten an Schulen...

*Abs. 2*

Der Bund fördert das Turnen und die übrigen Sportarten der Erwachsenen.

*Art. 27quinquies***Proposition de la commission***Al. 1, 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Minorité*

(Breitenmoser)

Elle encourage la pratique facultative de la gymnastique et des sports chez les adultes.

*Al. 3**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Minorité*

(Bussey)

Elle entretient une ou plusieurs écoles de gymnastique et de sport.

**Propositions Bussey***Al. 1*

... sur la pratique des sports par les écoliers et les jeunes gens ...

... l'enseignement des sports dans les écoles ...

*Al. 2*

Elle encourage la pratique des sports par les adultes.

**Propositions Cevey***Al. 1*

... la pratique de la gymnastique et des autres sports par la jeunesse. Elle peut, par une loi, rendre obligatoire l'enseignement de la gymnastique et des autres sports dans les écoles. Il appartient ...

*Al. 2*

Elle encourage la pratique de la gymnastique et des autres sports chez les adultes.

**Präsident:** Ich nehme an, dass der Antrag Bussey nach der vorhergehenden Abstimmung wegfällt. Hält Herr Bussey an seinem Antrag fest? Das ist nicht der Fall.

*Abs. 1 – Al. 1*

**M. Cevey:** Je vous prie tout d'abord de bien vouloir m'excuser de ne pas avoir rédigé cette proposition plus tôt, mais l'idée m'en est venue en écoutant tout à l'heure mes collègues discuter du problème de terminologie qui nous occupe.

Ma proposition peut en effet mettre tout le monde d'accord, je vous prie donc de l'écouter avec attention. Sur le fond du problème, je suis, comme tous les orateurs qui se sont exprimés, favorable au projet du Conseil fédéral; c'est pourquoi je n'ai pas voulu ajouter mon nom à la liste déjà longue des orateurs inscrits pour le débat d'entrée en matière. Mais je crois maintenant qu'il vaut la peine de faire une proposition de compromis à propos de l'expression «gymnastique et sport».

Il me paraît tout d'abord incontestable qu'il y a là un pléonasme. Personne ne peut le nier, et nous devons avoir le souci de corriger les imperfections d'un texte important. Si l'on veut maintenir au premier rang des sports pratiqués en Suisse cette gymnastique dont notre pays a si souvent tiré gloire dans le passé, cette gymnastique, qui est aussi un sport de base – personne ne le conteste –, il faut bien admettre que la gymnastique est un sport comme les autres. Donc, pour éviter tout pléonasme et pour tenir compte du fait que la gymnastique est un sport comme les autres, je vous propose à l'article 27quinquies d'ajouter cette précision: «La Confédération a le droit d'édicter des prescriptions sur la pratique de la gymnastique et des autres sports par la jeunesse.» Telle est la proposition que je vous fais. En parlant des autres sports, on englobe forcément la gymnastique dans les sports, mais, en même temps, on laisse à ce sport la primauté que le législateur entend lui donner. Je vous propose d'utiliser la même formule au 2<sup>e</sup> alinéa: «Elle encourage la pratique de la gymnastique et des autres sports par les adultes.» Ce n'est pas une proposition révolutionnaire, mais un amendement qui me paraît pouvoir donner satisfaction aux uns et aux autres, aux députés qui sont soucieux d'éviter un pléonasme gênant comme à ceux qui veulent maintenir à la gymnastique le premier rang que le législateur entend lui donner.

C'est la raison pour laquelle je vous prie d'accepter cette proposition.

**Cadruvi, Berichterstatter:** Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, und zwar mit der gleichen Begründung, die mit dem Antrag Bussey vorangegangen ist. Es handelt sich praktisch um das genau gleiche Problem. Im Ständerat wurden viele Seiten über die sprachlichen Schwie-

rigkeiten geschrieben, auch über die Übereinstimmung zwischen Deutsch und Französisch. Was hier vorgeschlagen wird, ist das gleiche, wie wir es im Titel «Turnen und Sport» haben. Hier wird das mit einer neuen Variante vorgebracht im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Artikels 27 quinquies. Auf Deutsch müsste es dann heissen: «Der Bundesrat ist befugt, Vorschriften über das Turnen und die übrigen Sportarten zu erlassen.» Zu diesem Problem haben wir bereits Stellung bezogen und in einer Abstimmung darüber entschieden. Es wäre möglich, dass nun noch drei oder vier andere Varianten vorgebracht würden. Wir haben jetzt entschieden, dass wir diese traditionelle, wenn auch vielleicht nicht ganz logische Wendung «Turnen und Sport» akzeptieren wollen, und zwar vor allem mit Rücksicht auf die Turner. Ich nehme an, dass logischerweise auch der Antrag Cevey abgelehnt werden muss.

**Bundesrat Gnägi:** Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den Antrag Cevey abzulehnen. Es wäre bloss eine Verschlimmbesserung. Hier kann man nicht mehr gut einen Kompromiss hineinbringen.

*Abstimmung – Vote*

*Abs. 1 – Al. 1*

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag Cevey	15 Stimmen

**Breitenmoser,** Berichterstatter der Minderheit: Mein Minderheitsantrag ist nicht materieller, sondern redaktioneller Natur, ja ich möchte im Hinblick auf die obligatorische Volksabstimmung sagen: Er ist von hochpolitischer Natur. Die jetzige Fassung von Absatz 2 lässt eine Unklarheit zurück; das haben mir verschiedene Ratskollegen bereits spontan zum Ausdruck gebracht. Ich möchte alles tun, um dieser Vorlage in der obligatorischen Volksabstimmung die Annahme zu sichern. Ich darf darauf verweisen, dass der obligatorische Vorunterricht im Jahre 1940 verworfen wurde. Ich stehe voll und ganz zur Vorlage und auch zum Erwachsenensport; ich pflege ihn selber, indem ich vier Sportarten aktiv betreibe, wobei der Bodenroller nicht inbegriffen ist! Ich darf gegenüber Herrn Kollege Weber darauf hinweisen, dass die Frühstunde des Nationalrates gestern abend stattgefunden hat, nämlich beim letzten Training des Fussballclubs Nationalrat. Ich möchte Sie davor warnen, dem Erwachsenensport auch nur einen Anflug des Obligatoriums zu geben. Deshalb verstehe ich nicht, warum wir Hemmungen und Mühe haben, im Absatz 2 zu sagen, dass der Erwachsenensport vom Bund gefördert wird, aber auf freiwilliger Basis. Ich stehe mit meinem Minderheitsantrag wahrscheinlich wie in der Kommission einer breiten Front von Juristen gegenüber, denen auch Herr Bundesrat Gnägi und Professor Aubert als Gutachter zu Hilfe geeilt sind. Sie alle zusammen können der Verfassungsvorlage nicht helfen, wenn in der Volksabstimmung Zweifel aufkommen, ob je Bund oder Kantone das Recht hätten, aus dieser Förderung irgendein Obligatorium abzuleiten.

Ich möchte Sie deshalb einladen, mit mir Absatz 1 und 2 einmal genau zu vergleichen. Dabei stellen Sie folgendes fest: In Absatz 1 auf Ihrer Fahne wird im ersten Satz von «Vorschriften» und im zweiten Satz von einem «Gesetzesobligatorium» gesprochen. Die Vorschriften sollen den fakultativen Sportbetrieb ausserhalb der Schule umfassen und das Gesetzesobligatorium den Turn- und Sportbetrieb an den Volks- und Mittelschulen; so ist es gemeint. Viel-

leicht haben Sie es anders gelesen. Der Bürger erachtet aber auch Vorschriften als irgendwie verbindlich, und unter diesem Aspekt muss ich Sie jetzt bitten, Absatz 2 zu lesen: «Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.» Sofort fragt sich der Bürger: mit Vorschriften oder Gesetz? Freiwillig oder obligatorisch? Diese Frage bleibt einfach offen. Ich möchte deshalb warnen, die Frage offenzulassen. Wir beantworten sie, wenn wir hinzufügen: «auf freiwilliger Basis», und zwar angehängt an den Beschluss des Ständerates und der Kommissionsmehrheit und nicht etwa an die ursprüngliche Fassung des Bundesrates. Deshalb haben Sie einen berechtigten Antrag ausgeteilt erhalten.

Im Ständerat ist dieser Zusatz, wie ich ihn Ihnen hier vorschlage, nicht etwa einstimmig abgelehnt worden, wie das aus dem Votum von Herrn Bundesrat Gnägi hätte hervorgehen können, sondern mit der respektablem Minderheit von 21 : 14 Stimmen. Die Begründung für den Mehrheitsbeschluss betrachte ich als reines Juristenfutter. Ich lasse den Herren Kommissionsreferenten den Vortritt, sie hier zu wiederholen. Ich sage aber als Replik folgendes schon im voraus: Sie können den Turn- und Sportbetrieb für Schüler und Jugendliche ausserhalb der Schule mit freiwilligen oder nicht freiwilligen Vorschriften bedenken. Vorschriften sind Vorschriften. Und wann hat schon ein Professor nachträglich eine abstimmungspolitisch unklare Formulierung widerrufen? Sie tun deshalb gut daran, die Förderung des Erwachsenensportes von vorneherein, für jedermann lesbar bei der Abstimmung, auf freiwillige Basis zu stellen. Was sind Erwachsene? Die Botschaft hat auf Seite 9 eine ganz neue Formulierung dazu; Sie haben sie vielleicht übersehen. Dort steht folgende Definition: «Als Erwachsene gelten alle Volljährigen, vorausgesetzt, dass sie keine Mittelschule besuchen.» Da denkt doch mancher, diesen – eben diesen Erwachsenen ausserhalb der Mittelschule – könnte man vielleicht doch mal eine Sportstunde obligatorisch verschreiben. Und an die Urne gehen diese Erwachsenen, nicht die minderjährigen Jugendlichen, die nicht fragen, was Herr Bundesrat Gnägi und die Mehrheit der Kommission unter fakultativen oder nicht fakultativen Vorschriften gemeint haben.

Durch meinen Zusatzantrag schaffen Sie absolut klare Verhältnisse, und zwar ohne dass Sie im ersten Absatz etwas ändern müssen. Nach dem Wirrwarr in Absatz 1 von Vorschriften und Gesetz, freiwillig und obligatorisch, soll aber Absatz 2 für sich gestellt völlig klar sein. Wir bestimmen damit, dass weder Bund noch Kantone je das Recht oder die Absicht haben, für den Erwachsenensport irgendein Obligatorium jetzt oder später einzuführen. Ich bin fast überzeugt, dass sich der Ständerat, wenn wir zur Annahme dieses Zusatzantrages kommen sollten, was ich mir erlaube zu hoffen, uns anschliessen wird. Das darf ich aus dem Stimmenverhältnis von 21 : 14 herauslesen. Von Zeitverlust für die kleine Differenzbereinigung kann nicht die Rede sein. Wir bereiten hier schliesslich nicht Vereinsstatuten vor, sondern einen neuen Verfassungsartikel.

Im übrigen – und damit möchte ich schliessen – habe ich in Magglingen bereits feststellen können, dass verschiedene Verantwortliche meine Bedenken durchaus teilen. Ich möchte deshalb die Herren Kommissionsreferenten und Herrn Bundesrat Gnägi bitten, von ihrer Ablehnung meinem Zusatzantrag gegenüber nur zurückhaltend und fakultativ Gebrauch zu machen.

**Cadruvi,** Berichterstatter der Mehrheit: Wir müssen uns mit diesem gerichtlichen Bodenroller von Herrn Breitenmoser doch noch etwas befassen. Er hat geglaubt, man könnte diese ganze Geschichte abtun unter dem Begriff des

Juristenfutters. Es hat mit Juristerei insoweit zu tun, als die Logik nicht verboten ist. Wenn der Bund irgendwo vorschreibt, er fördere den sozialen Wohnungsbau, so bedeutet das nicht, dass Herr Breitenmoser ein Haus bauen muss. Wenn der Bund vorschreibt, er fördere die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen, so heisst es absolut nicht, dass man am Morgen Bodenroller ausführen muss.

Das Problem besteht irgendwo anders, nämlich im Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 1. In Absatz 1 wird gesagt: Der Bund kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Das ist das einzige Obligatorium. Wenn wir nun aber in Absatz 2 beifügen: Die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen erfolge oder werde gefördert auf freiwilliger Basis, dann heisst es, dass alles andere obligatorisch sei. Das ist falsch. Der Sport der Jugend, die Förderung des Jugendsportes, also nicht an den Schulen, ist auch freiwillig. Herr Ständerat Hürlimann hat als Präsident der ständerätlichen Kommission mit Recht und mit zutreffender Begründung darauf hingewiesen, dass dieser Schluss gerade aus dem Zusatz der Freiwilligkeit gezogen werden müsste – logischerweise –, und eben diese Logik ist nicht verboten, Herr Breitenmoser. (Zwischenruf Breitenmoser: Ich danke!) Alles, was in Absatz 1 aufgezählt wird an Förderungsmöglichkeiten des Bundes, könnte obligatorisch werden. Das ist es nicht. Obligatorisch ist, noch einmal gesagt, nur Turnen und Sport an Schulen. Jugendsport nicht, Erwachsenensport nicht. Wenn Sie den Antrag von Herrn Breitenmoser annehmen, dann müsste man logischerweise beschliessen, dass alles andere obligatorisch ist, und das wäre falsch.

Nun hat er auch noch etwas in Prophezeiungen gemacht: Der Ständerat würde diesem Antrag zustimmen. Der Ständerat hat aber diesen Antrag mit 21 : 14 Stimmen abgelehnt. Es geht auch nicht darum, jetzt etwa aus Zeitgründen zuzustimmen; vielmehr soll beschlossen werden, was uns als richtig erscheint. Der Kommission – mit Ausnahme des Herrn Breitenmoser – erscheint das als richtig, was wir Ihnen vorgeschlagen haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag Breitenmoser abzulehnen.

**M. Bussey**, rapporteur de la majorité: Nous ne saisissons pas, à vrai dire, quel élément nouveau pourrait apporter la proposition de M. Breitenmoser. Qu'il veuille nous en excuser! Le premier alinéa précise où, quand, et à qui les prescriptions souhaitées s'appliqueraient. Le deuxième alinéa parle d'encouragement et non d'obligation; dès lors, ajouter le mot « facultatif » n'apporte rien, même pas une précision rédactionnelle qui serait d'ailleurs inutile.

Nous vous prions donc de voter avec la majorité de la commission.

**Bundesrat Gnägi**: Herr Breitenmoser wird nicht erwarten, dass ich mich seinem Antrag anschliesse (Zwischenruf Breitenmoser: Ich kann es nur hoffen), und zwar aus ganz bestimmten Gründen. Was die Prophezeiungen betrifft, muss ich Ihnen sagen: Der Ständerat hat diese Frage sehr einlässlich behandelt. Ich möchte Sie deshalb wirklich bitten, den Antrag Breitenmoser abzulehnen; sonst müssten wir auf Alinea 1 zurückkommen. In Artikel 1 bekommt der Bund die Möglichkeit, den Turnunterricht in den Schulen obligatorisch zu erklären. Das ist aber nicht alles, der Bund tut dort noch mehr. Im Entwurf zur kommenden Ausführungsgesetzgebung ist folgendes vorgesehen: Er fördert den Schulsport, der zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht vom 10. Altersjahr

bis zum Ende der Schulpflicht freiwillig durchgeführt wird. In Artikel 6 ist dann noch vorgesehen: Der Jugendsport hat zum Zwecke, Jugendliche vom 14. bis 20. Altersjahr im Interesse einer gesamt menschlichen Entwicklung körperlich weiterzubilden und sportliches Verhalten in der Gemeinschaft sowie eine gesunde Lebensweise zu erreichen. Die Teilnahme am Jugendsport ist freiwillig.

Wenn Sie den Antrag Breitenmoser annehmen, erwecken Sie damit den Eindruck, dass all das, was in Artikel 1 enthalten ist, obligatorisch erklärt werden könnte. Das können wir nicht, und das wollen wir nicht tun. Wir können den Turn- und Sportunterricht an den Schulen für alle Knaben und Mädchen obligatorisch erklären. Wir können und wollen kein Obligatorium, dass wir zusätzlich zu diesem Turnen für die Schulpflichtigen noch etwas mehr verlangen. Bei diesen beiden Kategorien kann es sich nur um Freiwilligkeit handeln, und deshalb darf das Wort « freiwillig » bei den Erwachsenen nicht aufgenommen werden. Ich möchte Sie also schon bitten, aus dieser Erklärung den Schluss zu ziehen, dass der Antrag Breitenmoser abgelehnt werden muss.

**Präsident**: Die Herren Bussey und Cevey ziehen ihre Anträge zu Absatz 2 zurück.

*Abstimmung – Vote*

*Abs. 2 – Al. 2*

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

*Abs. 3 – Al. 3*

**M. Bussey**, rapporteur de la minorité: Rassurez-vous, je serai très bref.

Notre proposition est née du souci de permettre à la Confédération d'entretenir – si les conditions devaient être remplies et nous mettons l'accent sur « si les conditions devaient être remplies » – des écoles de sports en plus de celle qui existe à Macolin, sans se limiter, comme c'est le cas aujourd'hui, à l'école elle-même et à des cours décentralisés qui n'ont pas la structure indispensable.

Dès l'instant où le législateur doit modifier la constitution pour régler un problème tel que celui qui nous occupe, il serait regrettable, à notre avis, d'encourir le risque de limiter les possibilités que nous aurons de légiférer demain. Il pourrait parfaitement arriver que la création d'une seconde école structurée comme celle de Macolin se justifie dans 10, 15 ou 20 ans. On risquerait alors de reculer devant l'obligation de retourner devant le peuple pour une nouvelle modification de la constitution. C'est la raison pour laquelle, sans qu'il soit question d'un engagement pour l'immédiat, mais simplement en vue de tenir compte d'une évolution parfaitement prévisible, nous vous demandons d'appuyer notre proposition.

**Cadruvi**, Berichterstatter der Mehrheit: Im Namen der Kommissionsmehrheit möchte ich Sie bitten, den Antrag Bussey abzulehnen. Der Vorschlag des Bundesrates lautet: Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule (nicht eine, das Schwergewicht liegt nicht dort). Wir haben nun eine Turn- und Sportschule in Magglingen – zufälligerweise ist sie in Magglingen. Magglingen kann aber natürlich zum Beispiel eine Filiale haben in Meiringen oder in Davos für Gebirgssport, für Wintersport usw. Es ist also nicht verboten, dass mit der Zeit von Magglingen aus noch Filialen eröffnet werden; man kann sich vorstellen, dass auch Magglingen einmal in der Ausdehnung gewisse Grenzen

finden wird. Es ist also eine Auslegungsfrage. Herr Bussey möchte die Weiterentwicklung nicht verhindern und die Schaffung mehrerer Turn- und Sportschulen ermöglichen. Heute ist da behauptet worden, Magglingen unterhalte bereits «Ableger» im Tessin und in Graubünden; das ist falsch. In Graubünden gibt es das leider noch nicht. Im Tessin ist irgendeine Zusammenarbeit vorhanden. Herr Direktor Wolf hat uns das erklärt; das beruht auf gewissen personellen und organisatorischen Verbindungen.

Wir möchten aber festhalten: Mit dem Text des Bundesrates, wonach eine Turn- und Sportschule unterhalten wird, soll nicht die Meinung bestehen oder aufkommen, dass man keine weitere Filiale von Magglingen irgendwo im Schweizerland haben will für neue Sportarten, die man nicht in Magglingen dozieren oder üben kann.

Die Kommission ist also der Meinung, dass die Weiterentwicklung durchaus möglich ist, wenn man von einer Turn- und Sportschule spricht, nicht von einer Baute (nicht ein Gebäude oder ein Gebäudekomplex oder ein Komplex Anlagen wie Magglingen, sondern eine Schule). Diese Schule kann nun irgendwo bestehen, an einem Ort, an zwei oder drei Orten. Das ist also durchaus möglich. So haben die Fachleute und haben auch die rechtlichen Berater des Bundesrates die Sache verstanden. Sie sind also der Meinung, der Antrag Bussey sei nicht notwendig, er führe im Gegenteil zu gewissen Missverständnissen.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag des Bundesrates, dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag unserer Kommission zuzustimmen.

**M. Copt:** Je sais combien il est difficile de modifier une virgule dans un texte constitutionnel, surtout lorsque celui-ci a déjà été approuvé par l'autre conseil et que cela crée une divergence. Néanmoins, je soutiens la proposition de notre collègue, M. Bussey, comme je l'ai soutenue en commission bien que le dépliant ne l'indique pas. Cette proposition est on ne peut plus raisonnable. Il ne s'agit pas – et je m'adresse à vous, mes chers collègues de Suisse allemande – de dire qu'il y a déjà une divergence entre la Suisse romande et la Suisse allemande, de renier quoique ce soit de la valeur de l'école de Macolin ni de penser d'ores et déjà à des écoles dissidentes ou régionales. Il ne s'agit pas de filiales ou autres, il s'agit ici d'une pure question de technique législative. Il s'agit de réserver l'avenir. Nous sommes dans le droit constitutionnel, nous élaborons un article constitutionnel. Si un jour, il s'avère absolument nécessaire de créer une autre école de gymnastique juridiquement indépendante de celle qui existe, nous ne pourrions pas le faire sans modifier l'article constitutionnel et revenir devant le peuple.

Il y a un précédent dans la constitution. L'article 27, 1<sup>er</sup> alinéa, de la constitution, dit ce qui suit: «La Confédération a le droit de créer, outre l'Ecole polytechnique existante, une université fédérale et d'autres établissements d'instruction supérieure ou de subventionner des établissements de ce genre». Le législateur de l'époque a été extrêmement prudent. Il s'est dit qu'outre l'Ecole polytechnique fédérale, on pourrait créer une université fédérale ou d'autres établissements. Il a réservé l'avenir.

Jusqu'à maintenant, nous n'avons pas utilisé cette possibilité mais, si un jour nous en avons besoin, nous n'aurons pas à modifier la constitution et nous pourrions tout de suite passer à une loi d'exécution.

On a cru voir – et je m'en suis rendu compte en commission – une sorte de méfiance à l'égard de Macolin. Ce n'est pas cela, il faut simplement réserver l'avenir. Je vous prie donc de bien vouloir accepter la proposition Bussey.

**Diethelm:** Ich bin überzeugt, dass die verfassungsrechtliche Verankerung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, wie sie hier in Absatz 3 vorgeschlagen wird, nötig ist, da die Zielsetzung in Artikel 20 der Bundesverfassung kaum die genügende Basis findet. Im Zusammenhang mit der umstrittenen Frage, ob eine oder mehrere Sportschulen betrieben werden sollen, erinnere ich an meine Bemerkungen bei der Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates für 1968, Abschnitt der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen. Ich habe damals dem Departement empfohlen, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass das Terrain in Magglingen, das der Eidgenössischen Turn- und Sportschule dient, nicht durch weitere schulfremde Betriebe und Anlagen beeinträchtigt wird. Nach der Annahme des Verfassungsartikels über Turnen und Sport wird sich eine Erweiterung der Anlagen aufdrängen. Schon heute haben sich andere Organisationen und Institutionen in Magglingen etabliert, weitere Institutionen prüfen die Schaffung von Schul- und Erholungszentren. Sollte das Terrain allzusehr für andere Anlagen beansprucht werden und sollte es dem Militärdepartement nicht gelingen, dies zu verhüten, dann wäre die Schaffung einer zweiten oder von weiteren Sportschulen zu erwägen. Kann Herr Bundesrat Gnägi hier eine Zusicherung abgeben, dass sich das Departement mit aller Kraft gegen die weitere Beeinträchtigung des Geländes zur Wehr setzt? Mit der Interpretation, wie sie vom Kommissionspräsidenten gegeben wurde, kann ich mich einverstanden erklären. Es sollen Ausbildungszentren geschaffen werden; diese müssen aber unter einer zentralen Leitung stehen, damit ein Effekt erzielt wird, der auch finanziell verantwortet werden kann und der der ganzen Schweiz dient.

**Bundesrat Gnägi:** Ich möchte Ihnen meinerseits beantragen, den Antrag Bussey abzulehnen. Ich schliesse mich der Auslegung des Kommissionspräsidenten im Grundsatz an und möchte dazu noch folgendes bemerken: Wir müssen vorsichtig sein, was wir hier machen. Die Vorlage kommt vor das Volk. Ich glaube, es geht darum, einen unbefriedigenden gesetzlichen Zustand zu ändern. Es geht darum, dass die ETS nun verfassungsrechtlich verankert wird und in bezug auf Forschung, Ausbildung und Leitung für die gesamte Schweiz das Zentrum bleiben muss. Anders liegt das Verhältnis bei den regionalen Anlagen. Ich glaube, wir werden nicht darum herumkommen, diese regionalen Anlagen zu fördern. Wir haben schon jetzt in Tenero eine solche Anlage. Dort wird von der Leitung in bezug auf Forschung oder Administration oder die Erteilung von Weisungen nichts getan, sondern dort ist eine spezielle Anlage, in der besondere Möglichkeiten bestehen, die ausgenutzt werden. Ich glaube deshalb, wir sollten es bei der Lösung, wie sie nun vorgeschlagen wird, bleiben lassen und regionale Anlagen zentral unterstützen.

Herrn Diethelm möchte ich erklären: Wenn ich richtig orientiert bin, wird nicht etwa das zur Turn- und Sportschule Magglingen gehörende Land zweckentfremdet. Wenn ich mich nicht täusche, gehört das Land zum grössten Teil dem Bund, und dieser ist bereit, noch notwendige Arrondierungen an die Hand zu nehmen. Hingegen ist es richtig, dass gewisse Sportorganisationen Häuser zur Verfügung stellen, die auf ihre Kosten gebaut werden. Die Verbindung zwischen Schule und Verbänden ist derart stark, dass wir diese Bestrebungen unterstützen müssen.

Ich möchte Ihnen beantragen, aus diesen Gründen den Antrag Bussey abzulehnen.

*Abstimmung – Vote**Abs. 3 – Al. 3*

Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit 35 Stimmen

*Abschnitt II, Abs. 1, 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chapitre II, al. 1, 2***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 120 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

**Postulat der Kommission**

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie durch die Lehrpläne jener Schulen, welche der Gesetzgebung des Bundes (Art. 34ter, Buchstabe g BV) unterstehen, ein angemessener Turnunterricht vorgeschrieben werden soll.

**Postulat de la commission**

Le Conseil fédéral est invité à examiner de quelle manière un enseignement convenable de la gymnastique pourrait être prescrit dans les programmes des écoles qui sont soumises à la législation fédérale (art. 34ter, lettre g, de la constitution).

**Präsident:** Das Postulat der Kommission hat der Herr Kommissionspräsident bereits begründet. Herr Bussey verzichtet auf eine Begründung.

Ich bitte Herrn Bundesrat Gnägi, zum Postulat Stellung zu nehmen.

**Bundesrat Gnägi:** Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Präsident:** Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? Es ist nicht der Fall; das Postulat ist angenommen.

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***10358. Armeetaugliche Motorfahrzeuge.****Beiträge****Véhicules à moteur utilisables par l'armée.****Octroi de subsides**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. August 1969  
 (BBl II, 709)

Message et projet d'arrêté du 27 août 1969 (FF II, 717)

Beschluss des Ständerates vom 4. Dezember 1969

Décision du Conseil des Etats du 4 décembre 1969

**Antrag der Kommission**

Eintreten.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung – Rapports généraux*

**Bringolf,** Berichterstatter: Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten eine Botschaft betreffend die Beiträge für armeetaugliche Motorfahrzeuge, datiert vom 27. August 1969, übermittelt. In dieser Botschaft verweist der Bundesrat auf die bisherige Regelung und vor allen Dingen auf die Tatsache, dass unsere Milizarmee mehrheitlich durch die Milizmotorisierung, das heisst also auf dem Requisitionsweg, mit Motorfahrzeugen auszurüsten sei, und dass das immer noch die wirtschaftlichste und auch die geeignetste Lösung darstelle.

Am 18. September 1952 hat ein Bundesbeschluss betreffend armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft den Bundesrat ermächtigt, an die Halter von fabrikneuen, militärisch besonders geeigneten Fahrzeugen schweizerischer Herkunft, die den von ihm festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen, Beiträge zu gewähren. Damals handelte es sich um eine Art Subventionierung, weil bei der Einführung dieser Beiträge vor etwa dreissig Jahren die Verbesserung der Militärauglichkeit einerseits und die Stützung der notleidenden schweizerischen Lastwagenindustrie andererseits im Vordergrund stand. Die Lage hat sich natürlich seither grundlegend geändert. Dazu kam, dass sich herausgestellt hat – nach einer Intervention einer schwedischen Lastwagenfirma, die Lastwagen in die Schweiz einführt –, dass die Diskriminierung ausländischer Fahrzeuge im Rahmen des Abkommens über die EFTA, Artikel 14 vom 4. Januar 1960, nicht mehr zulässig ist. Ausländische und schweizerische Fahrzeuge müssen gleich behandelt werden. Der Bundesrat hat daraus die Schlussfolgerung gezogen und weist mit seiner Vorlage darauf hin. Der zivile Nutzfahrzeugkäufer soll veranlasst werden, inskünftig mehr als bisher – und das scheint mir ziemlich wichtig zu sein – dem allradgetriebenen Fahrzeug vor dem mit Zweiradantrieb den Vorzug zu geben. Gleichzeitig mit der erwarteten Bestandesvermehrung der Allradfahrzeuge soll die heute ausserordentlich mannigfaltige Typenvarietät auf eine kleinere Zahl Standardtypen reduziert werden.

Zwei Punkte sind beim Vorgehen des Bundesrates massgebend. Er formuliert sie folgendermassen:

Erstens: grössere Verbreitung der in- und ausländischen allradgetriebenen Motorfahrzeuge aller Gewichtsklassen, bei gleichzeitiger erheblicher Einschränkung der Typenzahl.

Zweitens: grössere Verbreitung einzelner nicht allradgetriebener Motorfahrzeugtypen, die für die Bedürfnisse

## **Turnen und Sport. Verfassungsartikel**

### **Gymnastique et sport. Article constitutionnel**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10361
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1970
Date	
Data	
Seite	18-39
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 277

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

depot mit ausländischen Geldern zu finanzieren, und zwar über ihre ausländischen Tochtergesellschaften. Das Exportdepot wird demgemäss nicht in erster Linie die Hauptträger der schweizerischen Exportwirtschaft treffen, sondern die mittleren und die kleineren Exportbetriebe, bei denen die Voraussetzung für die Eigen- und Fremdfinanzierung des Exportdepots nicht so günstig sind wie bei Grossbetrieben. Gerade die Ungerechtigkeiten, die dem Vorschlag des Bundesrates innewohnen, haben zur Bereitschaft von Herrn Bundesrat Celio geführt, an der Vorlage gewisse Modifikationen in Erwägung zu ziehen. Zugegeben, durch Aenderungen, wie sie beispielsweise Kollege Weber vorschlägt, wie sie auch von der Fraktion der Bürger- und Gewerbetypen angekündigt sind, könnten vielleicht einige Härten am vorgeschlagenen Exportdepot beseitigt werden; doch dadurch würde dieses Mittel noch unwirksamer, als es ohnehin ist.

Unter 5 Prozent Depot zu gehen, würde bedeuten, dass das Depot nur eine rein dekorative Funktion hat; oder anders ausgedrückt, wie ich irgendwo gelesen habe, es würde zu einem rein «konjunkturpolitischen Flaggen-schmuck» degradiert.

Dies sind im wesentlichen die Gründe, warum ich das Exportdepot ablehne. — Eine Lehre müssen wir aber aus der ganzen Auseinandersetzung über eine sachgerechte und vor allem auch eine rechtzeitig einsetzende Konjunkturpolitik ziehen: Wir brauchen dringend einen Konjunkturartikel in der Bundesverfassung; wir brauchen dringend ein taugliches wirtschafts- und konjunkturpolitisches Instrumentarium.

In unserer Verfassung sollte unbedingt ein Artikel aufgenommen werden, der nach Professor Wittmann von der Universität Fribourg ungefähr folgenden Inhalt haben könnte: «Der Bund hat für angemessenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, aussenwirtschaftliches Gleichgewicht und gerechte Einkommensverteilung zu sorgen.»

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 18. März 1970

Séance du 18 mars 1970, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

**10 345. Trainpferde und Maultiere.  
Erhaltung des Landesbestandes  
Chevaux du train et mulets.  
Maintien dans le pays d'un nombre suffisant**

Siehe Seite 66 hiervor – Voir page 66 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1970  
Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	121 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*

**10 358. Armeetaugliche Motorfahrzeuge.  
Beiträge  
Véhicules à moteur utilisables par l'armée.  
Octroi de subsides**

Siehe Seite 39 hiervor – Voir page 39 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1970  
Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	130 Stimmen (Einstimmigkeit)
--------------------------------------	---------------------------------

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*

**10 361. Turnen und Sport.  
Verfassungsartikel  
Gymnastique et sport. Article constitutionnel**

Siehe Seite 18 hiervor – Voir page 18 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1970  
Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	137 Stimmen (Einstimmigkeit)
--------------------------------------	---------------------------------

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*



## **Turnen und Sport. Verfassungsartikel**

### **Gymnastique et sport. Article constitutionnel**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10361
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1970
Date	
Data	
Seite	244-244
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 298

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 9. Dezember 1969

Séance du 9 décembre 1969, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Torche

**10361. Turnen und Sport.  
Verfassungsartikel  
Gymnastique et sport.  
Article constitutionnel**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. September 1969  
(BBl II, 709)

Message et projet d'arrêté du 10 septembre 1969 (FF II, 1029)

**Antrag der Kommission**

Eintreten.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung — Rapport général*

**Hürlimann, Berichterstatter:** Die Debatte über die Finanzreform hat uns in der letzten Woche in das alte und ewig neue Spannungsfeld der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen geführt. Es gereicht diesem Rate zur Ehre, dass er Beratungen über neues Verfassungsrecht mit Sorgfalt und Ernst durchführt. Das war die letzte Woche so; es traf für die verfassungsrechtliche Verankerung des Bodenrechtes zu, und es wird zu diesem neuen Artikel, welcher die Grundlage für die Förderung von Turnen und Sport bieten soll, nicht anders sein. Die Zeit, die wir für solche Debatten opfern, ist nicht umsonst.

Die Botschaft für einen neuen Artikel der Bundesverfassung ist am 10. September dieses Jahres vom Bundesrat den Räten unterbreitet worden. Sie haben in der Septembersession für die Vorberatung dieser Vorlage eine Kommission bestellt, welche in ihrer Sitzung vom 13. November, in Anwesenheit von Herrn Bundesrat Gnägi, die Vorlage eingehend beraten hat. Ich habe den Auftrag, Ihnen darüber Bericht zu erstatten.

Zweck und Absicht, die dieser Vorlage zugrunde liegen, streben die Realisierung eines nationalen Anliegens an: die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Der Gesichtspunkt, unter dem der Bund seit bald 100 Jahren Vorschriften über das Knabenturnen und den militärischen Vorunterricht erlassen hat, weitet sich in einem neuen, staatsrechtlichen Spektrum. Die Tätigkeit des Bundes war eine Folge der eidgenössischen Pflicht, die jungen Bürger körperlich für ihre Aufgabe als Soldaten vorzubereiten. Dieser Rahmen ist zu eng geworden. Die neuesten Statistiken machen eindrücklich manifest, dass unser Volk früher stärker und gesünder war, als wir es heute sind. Die mannigfachen Ursachen sind bekannt. Die Aktion 69 hat es uns übrigens in den ersten Novembertagen dieses Jahres wieder eindrücklich in Erinnerung gerufen. Zur Aufgabe eines fortschrittlichen Staatswesens gehört es aber, kranke Menschen gesund werden zu lassen und gesunde Glieder der Gemeinschaft auch gesund zu erhalten. Die körperliche Ertüchtigung des ganzen Volkes — der Knaben und Mädchen, aber auch der Erwachsenen — wurde daher zum Postulat vieler Kreise, die sich um den Gesundheitszustand unseres

Volkes mit Recht Sorge machen. Es fehlte daher nicht an Vorstößen im Parlament, an Eingaben aus den Kantonen und an Anregungen privater Organisationen. Die staatsrechtliche Prüfung des Problems zeigte bald, dass diese veränderte und erweiterte Tätigkeit des Bundes auch einer neuen Rechtsgrundlage bedarf. Damit war die Ausgangslage für diese Vorlage gegeben.

Die vorgeschlagene Lösung ist das Ergebnis des Bestrebens, die politische Notwendigkeit mit unsern staatsrechtlichen Prämissen in Einklang zu bringen. Dies führte konsequenterweise dazu, für die neue, in verschiedener Hinsicht erweiterte und gewandelte Tätigkeit des Bundes einen neuen Verfassungsartikel vorzuschlagen. Das Schwergewicht dieses Verfassungsartikels liegt bei der Intensivierung von Turnen und Sport der Jugend und an den Volks- und Mittelschulen. Die Einordnung bei den Schulartikeln der Bundesverfassung ist daher sicher zweckmässig und systemgerecht. Diese Verfassungsbestimmung bietet ohne Zweifel die Verfassungsgrundlage, um das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Es können, sofern dieser Verfassungsartikel rechtskräftig wird, auf dem Wege der Gesetzgebung insbesondere folgende Postulate realisiert werden:

1. Mit der Turn- und Sportförderung wird inskünftig die gesamte Jugend erfasst. Die Beschränkung eidgenössischer Hilfe und Tätigkeit auf die Knaben wird aufgehoben, nachdem dies allgemein als eine Benachteiligung der Mädchen empfunden wird. Anstelle des Pleonasmus «Schüler und Jugendliche» in der Vorlage beantragt die Kommission daher, den Begriff «Jugend» in den ersten Absatz des neuen Artikels aufzunehmen. Damit wird auch offenbar, dass der Verfassungsgeber die Jugend auch in diesen Belangen fördern will. Dieser Jugendsport schliesst sowohl den militärischen Vorunterricht als auch die analoge Förderung des Mädchensportes und des Jugendsportes überhaupt in sich. Diese Sportförderung mit einem attraktiven Angebot von rund 30 verschiedenen gymnastischen Disziplinen soll auch in Zukunft freiwillig sein und soll damit zu einer breiten Entwicklung dieses Jugendsportes beitragen.

2. Das Schulturnen für Knaben und Mädchen kann und soll inskünftig an den Volks- und Mittelschulen obligatorisch sein. Wir kennen schon heute auf Grund der Wehrtartikel und der Vorschriften in der Militärorganisation das obligatorische Knabenturnen. Die Ausdehnung dieses Obligatoriums auf die Mädchen und auf die Mittelschulen ist daher folgerichtig und entspricht schon heute weitgehend den kantonalen Vorschriften.

3. Die Verfassung bietet ferner die Grundlage, um auch den Sport der Erwachsenen, um den sich der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen mit allen ihm angeschlossenen Turn- und Sportverbänden verdienstvoll einsetzt, zu fördern. Auch in diesem Falle bleibt es selbstverständlich jedem Erwachsenen freigestellt, ob er von den angebotenen Möglichkeiten vor allem dieser Organisationen Gebrauch machen will.

4. Die eidgenössische Fachinstanz, die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen, wird in die neue Verfassungsbestimmung ebenfalls aufgenommen. Die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für die ETS, mit Artikel 20 der Bundesverfassung, genügt konsequenterweise nicht mehr, da die Schule dem modifizierten und erweiterten Aufgabenkreis dienstbar gemacht werden soll. Dieser Eidgenössischen Sportschule wegen hielt die Kommission ihre Sitzung in Magglingen

ab und benützte die Gelegenheit, die Anlagen zu besichtigen. Der Ruf, den die Schule in Fachkreisen und bei den Verantwortlichen für den Vorunterricht genießt, kann durch die Kommission hier bestätigt werden. Wir erhielten einen sehr guten Eindruck und danken dafür, dass an dieser Schule zweckmässig und fortschrittlich gearbeitet, das heisst ausgebildet und geforscht wird. Mit dieser Anerkennung verbinde ich den Wunsch, diese Schule sei so zu konzipieren, vor allem in der Zukunft, dass diese mit Magglingen als Schwerpunkt und mit zusätzlichen regionalen Zentren strukturiert wird. Mit dem Lager in Tenero (Kanton Tessin) ist bereits ein Anfang gemacht.

Kein menschliches Werk ist vollkommen! Vor allem im politischen Bereich ist es schwer, Lösungen vorzuschlagen, die allen und jedem recht sind. Bei der Beratung in unserer Kommission sind denn auch Vorbehalte angemeldet worden, Einwände, die vor allem in zwei Aspekten offenbar werden.

Das Hauptbedenken greift an den Urgrund unserer föderativen Staatsordnung. Ist die Förderung von Turnen und Sport wirklich eine Aufgabe des Bundes? Ist im Hinblick auf die Schulhoheit der Kantone nicht vielmehr dafür zu sorgen, dass diese Belange im Aufgabenbereich der Kantone verbleiben? Die Antwort auf diese Frage darf auch in diesem Falle nicht vom Kriterium der wichtigen und weniger wichtigen Aufgabe hergeleitet werden. Sie wissen, auf was ich hier anspiele mit Rücksicht auf die Debatte der letzten Woche. Allein entscheidend ist vielmehr, ob eine Aufgabe ihrer Natur nach vom Bund an die Hand genommen werden soll, oder ob sie nicht ebensogut von den Kantonen erfüllt werden kann. Bei der Beurteilung der Situation auf diesem Gebiet fällt ins Gewicht, dass sich der Bund schon bald 100 Jahre mit dieser Aufgabe befasst, und dass der Bund auch weiterhin die Legitimation besitzen muss, für die angehenden Rekruten und Soldaten Impulse für die körperliche Ertüchtigung auszulösen. Wer Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Turnleistungen der Stellungs-pflichtigen zu verfolgen, wird feststellen, dass trotz der grossen Bemühungen aller Verantwortlichen das turnerische Niveau der Jungen vor allem in den städtischen Kantonen im allgemeinen nicht gehoben werden kann und dass alle jene, die ohne turnerische Vorbereitung antreten, im allgemeinen mit denkbar schlechten Leistungen aufwarten. Das kann den Bundesinstanzen, welche für unsere Wehrkraft die Verantwortung tragen, nicht gleichgültig sein. Es ist daher folgerichtig, wenn dem Bund auch die erweiterte Kompetenz der Turn- und Sportförderung übertragen bleibt.

Für diese pragmatische Lösung spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt. Sport und Turnen der Erwachsenen in der Vielgestaltigkeit von Wandern, Schwingen, Schiessen, Schwimmen, Spielen, Rudern, Fechten, Skifahren bis zum Spitzensport wird in unserem Land vor allem von grossen nationalen Verbänden mit ihren vielen hundert Unterssektionen getragen. Wenn inskünftig dieser Erwachsenen-sport gefördert werden soll, dann wird dies — es sei an die Ausbildung, an die Subventionierung von Anlagen usw. erinnert — wohl am zweckmässigsten über diese grossen, dem Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen angeschlossenen Verbände und Vereine geschehen, was wiederum die Zuteilung dieser nationalen Aufgabe an den Bund rechtfertigt. Man kann übrigens nur an die ausgezeichneten Erfahrungen anschliessen, die zwischen dem SLL einer-

seits und diesen Verbänden, vor allem in bezug auf die Verteilung von Sporttotogeldern, bis jetzt schon gemacht worden sind. Es überrascht daher nicht, dass mit Ausnahme eines einzigen Kantons alle Stände der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt haben.

In diesem Zusammenhang darf vielleicht beigefügt werden, dass in nächster und fernerer Zukunft Gelegenheit geboten ist, den Kantonen Bereiche zu lassen, die von der Sache her und im Interesse unseres staatlichen Zusammenlebens der ständischen Souveränität verbleiben müssen: Die Verantwortung für die eigentliche Bildung und Erziehung, was wahrhaftig gerade in der heutigen Zeit keine minder wichtige Aufgabe ist.

Es ist hier nicht der Moment, das für unsere staatliche Fortexistenz bedeutsame Anliegen der kantonalen Schulhoheit auszuleuchten. Das eine sei festgehalten: Die kantonale Schulhoheit wird uns nur dann als kultureller Wert erhalten bleiben, wird nur erstarken und den wachsenden Bedürfnissen entsprechen, wenn wir uns auch in diesem Bereich für eine prospektive und sachgerechte Politik einsetzen. Es widerspricht nicht dem Prinzip der Schulautonomie, wenn wir im Interesse des Landes die Hochschulen unterstützen und mit einer Förderung von Turnen und Sport der Gesunderhaltung unseres Volkes dienen. Es ist echter, moderner Föderalismus, wenn wir auch die Probleme der Schule aus einem kantonalen Souveränitätsbewusstsein heraus auf dem Wege der Kooperation wirksam zur Geltung bringen.

Eine zweite Art von Einwänden in der Kommission ist eher formalrechtlicher Natur und hängt mit dem vorgeschlagenen Verfassungstext zusammen. Weil der Bund das Recht hat, Vorschriften zu erlassen, wird befürchtet, es werde in diesem Bereich mit helvetischem Perfektionismus reglementiert und eine Erlahmung der Initiative der Vereine und Kantone sei die unausweichliche Folge. Dies vor allem dann, wenn der Erwachsenensport noch in den bedrohlichen und peinlichen Bereich eines Obligatoriums abgeleitet sollte. Ein entsprechender Minderheitsantrag ist der Ausfluss dieser Befürchtungen.

Um es vorweg zu nehmen: Diese Skepsis ist nicht zu bedauern; diese Einwände bieten Gelegenheit, mit der Beratung dieses Verfassungstextes die Grenzen der kommenden Gesetzgebung entsprechend zu markieren, wozu die Detailberatung der Vorlage Gelegenheit bieten wird.

Zur generellen Entkräftung dieser Einwände ist aber doch zu sagen, dass es sich heute um einen Verfassungstext handelt. Dieser Text hat noch gar keine praktischen Folgen. Erst die kommende Gesetzgebung wird bestimmen, in welcher Weise der Bund tätig werden soll. Dieses Gesetz wird wieder von uns erlassen. Wir haben es daher völlig in der Hand, bis zu welchem Grade wir den Bund eingreifen lassen wollen und wie dieses grosse Feld von Turnen und Sport vorschrittsfrei, vor allem frei von Bundesvorschriften, bleiben soll. Dieser Verfassungstext sollte aber nicht nur die Grundlage bieten für ein Gesetz, das im Jahre 1970 geschaffen wird. Vielmehr sollten wir einen Verfassungstext konzipieren, welcher die Schwelle einer zeitgebundenen, dem Gegenwartsdenken verpflichteten Regel überragt. Wahrscheinlich denkt die Generation, die nach uns kommt, anders. Wir denken auch anders als diejenigen, die seinerzeit den Vorunterricht eingeführt haben, weil sich auch die Verhältnisse geändert haben. Auch dafür sollte der Verfassungsartikel die erforderliche Grundlage bieten. Dies ist dann der Fall, wenn wir dem Verfassungsartikel eine

entsprechende Spannweite mit der Möglichkeit einer sich entwickelnden und gestaltenden Gesetzgebung lassen.

Aus dem gleichen Grunde bleibt juristisch die Frage, welchem Departement inskünftig die Turn- und Sportförderung unterstellt werden soll, der Gesetzgebung der Zukunft vorbehalten; einer Gesetzgebung übrigens, die ohnehin noch von den Untersuchungen über die Strukturierung des Bundesrates und seiner Departemente beeinflusst werden dürfte.

Ein Aspekt, welcher in den Beratungen unserer Kommission viel zu reden gab, mündet, übrigens auf Grund der geltenden Bundesverfassung, in einen positiven Ausblick aus. In der Kommissionssitzung wurde verschiedentlich kritisiert, dass zwar an den Volksschulen, an den Gymnasien und Seminarien Turnunterricht in den Lehrplan eingebaut werden soll, während von den Berufsschulen nicht die Rede ist. Juristisch brauchen wir dafür keinen Verfassungstext. Nach Artikel 34ter, Buchstabe g, der Bundesverfassung ist nämlich der Bund befugt, Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen. Er kann durch das Gesetz auch das Turnen normieren. Unsere heutige Vorlage muss daher diese Art Schulen nicht erfassen. Mit unserem Postulat laden wir dagegen den Bundesrat ein, auch dieses Problem zu prüfen. Dabei wollen wir in einem Zeitpunkt, da die Kantone und Verbände sich noch nicht äussern konnten, keineswegs ein Obligatorium postulieren.

Schliesslich liessen sich auch Lösungen denken, dass Lehrlinge und Lehrtöchter ein Minimum von Turnen und Sport in einer firmaeigenen oder privaten Sportorganisation erfüllen. Doch auch darüber werden wir bei der Beratung eines entsprechenden Gesetztextes zu befinden haben.

Wenn der neue Bundesverfassungsartikel 27quinquies zum Schluss einer kurzen Würdigung unterzogen wird, dann darf diese durchaus positiv ausfallen. Mit diesem Verfassungstext wird eine erfreuliche Ausdehnung des Jugendsportes, der auf der schmalen Basis der Wehrtartikel gedieh, eingefangen. Die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet von Turnen und Sport ist im Verlaufe der Zeit über die Hürden der geltenden Verfassung hinweggeilte. An uns ist es, die dadurch entstandene Spannung zu beseitigen und die vielfältigen Erfahrungen der bisherigen Entwicklung im Texte zu berücksichtigen. Echtes Verfassungsrecht ist es, wenn wir dem Gewordenen einen neuen, in die Zukunft weisenden Aspekt hinzufügen.

Eine erweiterte, gewandelte und intensivere Turn- und Sportförderung wird mit diesem Verfassungsartikel in Zukunft möglich sein. Diese neue prospektive Norm wird daher unserer Bundesverfassung, die vorab die Schriftzeichen der Vergangenheit trägt, wohl anstehen und verdient unsere Zustimmung. Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

#### *Allgemeine Beratung — Discussion générale*

**Bächtold:** Die Botschaft des Bundesrates entwirft uns ein sehr drastisches Bild von den feststellbaren Schädigungen, welche die heutige Bewegungsarmut für die Volksgesundheit zur Folge hat. Ich halte diese Schilderung in der Botschaft keineswegs für übertrieben. Einer der prominentesten Chirurgen schrieb unlängst: «Der unter dem Einfluss der westlichen Zivilisation stehende Mensch wird in kurzer Zeit degenerieren, wenn

nicht mit aller Energie Gegenmassnahmen ergriffen werden.» Wir sind in der Schweiz, in einem der am stärksten motorisierten Länder der Welt, nach seinem Dafürhalten im Rückstand mit solchen Gegenmassnahmen. Die Förderung des Sportes muss darum mehr und mehr ein Anliegen des ganzen Volkes und damit auch der Regierung und des Parlamentes werden. Die Frage, die der Herr Kommissionspräsident gestellt und aufgeworfen hat: Ist die Förderung des Sportes eine Sache des Bundes? ist positiv zu beantworten.

Wir erleben gegenwärtig einen löblichen Wettlauf der Parteien um den Ausbau der AHV. Wir wollen für die alten und kranken Tage unserer Mitbürger sorgen. Je länger ich es mir überlege, um so merkwürdiger kommt es mir vor, wie wenig initiativ die Parteien eigentlich bisher waren, um für die Voraussetzungen eines gesunden Alters zu sorgen. Was tun wir, um das Volk vor der Degeneration zu bewahren? Ich glaube, bisher allzu wenig! Was wir getan haben, genügt für die heutigen Verhältnisse nicht mehr. In der Kommission habe ich unter anderem gewünscht, dass der Bund, der die Nationalstrassen zusammen mit den Kantonen baut, den Ausbau der Wanderwege und die Erstellung von Jugendherbergen fördere. Herr Bundesrat Gnägi hat mir zugesichert, dass dies im Zusammenhang mit dem neuen Verfassungsartikel möglich sei. Ich hoffe, dass diese Promesse dann in der kommenden Ausführungsgesetzgebung genauer verankert wird. Angesichts der Haltungsschäden und verkrümmter Rückgrate schon bei vielen Jugendlichen sollte meines Erachtens die Bewilligungspflicht zum Führen von Motorrädern von 14 Jahren auf 16 oder sogar auf 17 Jahre heraufgesetzt werden. Ich glaube, mit einer solchen einfachen Massnahme hätten wir schon sehr viel gewonnen.

Wenn man den Sport fördern will, muss man gegen zwei Gegner kämpfen: gegen die Gleichgültigen und gegen die Auswüchse im Sport selber, der sich leider in manchen Erscheinungsformen von den ursprünglichen Zielen weit entfernt hat. Die freien Griechen — erlauben Sie mir diesen kleinen Exkurs — legten grössten Wert auf die Harmonie von Geist und Körper. Die olympischen Spiele, die seit dem Jahre 776 vor Christi Geburt sorgfältig aufgezeichnet wurden, hatten ursprünglich eine ideelle Bedeutung. Die Entartung der griechischen Gymnastik begann in jenem Moment, als die Athleten materiellen Gewinn anstrebten und als die ideellen Ziele überwuchert wurden. Die Parallele zur heutigen Zeit ist auch auf diesem Gebiet ganz offensichtlich. Der Profisport ist seinem Wesen nach der Feind des echten Sportes, und wir alle wissen, in welcher geradezu ungeheuerlichen Weise die Werte durcheinander geraten sind, wenn wir etwa das Gehalt eines Bundesrates, eines Universitätsprofessors oder das bescheidene Honorar eines Schriftstellers, der ein wertvolles Buch geschrieben hat, mit der Kaufsumme für einen Mann vergleichen, der, sagen wir einmal, gut tschutzen, gut Fussball spielen kann. Gewisse Sportanlässe sind zu Refugien des Chauvinismus und des Nationalismus geworden.

Nun, wir sind ja Realisten genug, um zu sehen und anzuerkennen, dass der Sport eine Art Weltmacht geworden ist, ob uns das passt oder nicht. Die Weltgeltung der Nationen wird vielfach an den Sportserfolgen abgelesen. Man rechnet nach, wie viele Gold-, Silber- oder Bronzemedailles nach Hause gebracht werden. Das Hitlerregime hat zuerst den Sport in den Dienst der Propaganda gestellt, und in den Oststaaten wird er heute zur wichtigen Staatsobliegenheit gemacht und mit geradezu

wissenschaftlicher Gründlichkeit geordnet. Diesen Erscheinungen gegenüber wollen wir hier klar festhalten, dass wir mit dem neuen Verfassungsartikel keine solchen Ziele verfolgen. Wir wollen nicht in erster Linie Gladjatoren und passive Zuschauermengen, sondern wir wollen den Leibesübungen jenen Rang verschaffen, der ihnen in einem hochentwickelten Industriestaat mit bald vorwiegend städtischer Bevölkerung vom Gesichtspunkt der Volksgesundheit aus zukommen muss.

In der Kommissionssitzung ist auf den obligatorischen Turnunterricht für Gewerbeschulen und für Lehrlinge hingewiesen worden, und auch der Herr Kommissionspräsident hat es vorhin getan. Sie sollen wie andere Schulpflichtige und wie die Mädchen wöchentlich 2 bis 3 Turnstunden erhalten. Das ist ein sehr bescheidenes und sogar bereits leicht verstaubtes Postulat, man spricht schon seit über 30 Jahren davon. Die Schwierigkeiten liegen im Mangel an Sportstätten und Lehrkräften. Das sind noch offene Fragen. Im Grunde sind sich die Aerzte und Fachleute heute darin einig, dass die Jugend heute eine tägliche Bewegungs- und Turnstunde braucht, wenn man den Haltungsschäden und anderen Mangelercheinungen wirklich ernsthaft entgegenreten will. Pestalozzi liess täglich turnen. An modernen Schulen Deutschlands und vor allem der USA werden alle zwei Stunden Lockerungsübungen eingeschaltet. Was wir heute in der Schweiz mit dem Verfassungsartikel und mit der Ausführungsgesetzgebung wollen, ist meines Erachtens ein Minimum. Darüber hinaus gibt es bereits Fernziele, die natürlich nicht in kurzer Zeit erreicht werden. Es scheint mir aber wesentlich, dass wir diese wenigstens heute sehen und anvisieren.

Es ist in der Kommission auch darüber diskutiert worden, ob man das Turn- und Sportwesen inskünftig nicht besser dem Departement des Innern unterstellen solle, da es in seiner neuen Ausgestaltung eher mit dem Gesundheitswesen allemeint etwas zu tun hat als speziell mit dem Wehrwesen. Diese Unterstellungsfrage scheint mir nicht von sehr grosser Bedeutung, und ich möchte mich dazu nicht äussern. Die Tatsache aber, dass wir heute Herrn Bundesrat Gnägi als Vertreter des Bundesrates und als Gesprächspartner vor uns haben, gibt mir immerhin die erfreuliche Gelegenheit, einige besondere Worte an ihn, in seiner Eigenschaft als Chef des Militärdepartementes, zu richten.

Unser schweizerisches Milizsystem gewährt uns eine gewisse Chance der körperlichen Ertüchtigung einer grossen Zahl von Männern in bestimmten Intervallen. Nach meinen Erfahrungen wird von dieser Möglichkeit nicht in genügendem Masse Gebrauch gemacht. Das Turnen kommt in den Wiederholungskursen oft zu kurz. Als Entschuldigung wird in der Regel Zeitmangel ins Feld geführt. Ich glaube aber doch sagen zu dürfen, dass es auch manchmal an der Einsicht von hohen Militärs fehlt. Das Turnen in der Schweizer Armee ist ein Kapitel für sich. Ich denke mit Grausen an meine Rekrutenschule zurück, als wir unter dem verheissungsvollen Titel Frühturnen dreimal in den Marschschuhen um den Zürcher Kasernenplatz mit seinen berühmten Hindernissen gejagt wurden. Manchem ist die Lust am Turnen damals genommen worden. Dabei wäre ein systematisches Training des Körpers das billigste Mittel zur Hebung der Wehrkraft. Neben den Millionen, die notwendigerweise für Kriegsmaterial ausgegeben werden, würden sich die Lohnsummen für erfahrene und vernünftige Turnlehrer in der Armee sehr bescheiden auswirken. — Noch etwas anderes: Wir haben festgestellt, dass der

Mangel an Turnhallen und an Sportstätten überhaupt eines der Hauptprobleme ist. Ich frage: Wie viele Turnstunden fallen in unserem Lande jährlich aus, weil diese zu wenigen Turnhallen durch Militär belegt sind? Ich kenne Gemeinden in meinem Heimatkanton, in denen diese Zahl zum Schaden der Schuljugend allzu gross ist. Man geht mit der Beschaffung von Kantonementen manchmal den Weg des geringsten Widerstandes. Für den Feldweibel ist es natürlich sehr bequem, wenn er seine Leute in einem Turnsaal so übersichtlich vor sich hat. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat Gnägi, sorgen Sie dafür, dass diese Sportstätten nicht mehr so oft vom Militär in Beschlag genommen werden, und wir haben für die Sache, die heute zur Diskussion steht, schon einiges gewonnen.

Zum Schlusse meiner Bemerkungen kommend, gebe ich meiner Ueberzeugung Ausdruck, dass wir mit der Zustimmung zu diesem Verfassungsartikel und der hoffentlich rasch folgenden Ausführungsgesetzgebung einen guten Beitrag zur Hebung der Volksgesundheit und der körperlichen Ertüchtigung leisten. Die Zukunft wird aber noch mehr von uns verlangen. Für heute erfährt der Sport durch seinen Einzug in die Bundesverfassung eine Bewertung, wie sie seiner Stellung und Bedeutung in der modernen Gesellschaft entspricht. Ich bin für Eintreten.

**Ulrich:** Auch ich stimme dem neuen Verfassungsartikel für Turnen und Sport zu. Die Schaffung einwandfreier Rechtsgrundlagen im Sinne der Förderung der Gesundheit des Volkes ist zu begrüssen. Es besteht auch gewiss kein Grund, bei der Ausdehnung des obligatorischen Schulturnens auf die Mädchen anders vorzugehen als bei den Knaben, wo schon bisher ja der Bund zuständig war. Die Wahl der beim Vernehmlassungsverfahren als A bezeichneten Variante ist daher zum vornherein als gegeben zu erachten. Allerdings ist Wert darauf zu legen, dass der Vollzug wie bisher bei den Kantonen bleibt, und dass ihnen auch eine angemessene Möglichkeit zur Entfaltung eigener Initiative verbleibt. Die Berggemeinden und auch die kleinen Landgemeinden werden aber bei der Einführung des Mädchenturnens vor schwer zu lösende Probleme gestellt. Ohne Hilfe des Bundes wird es ihnen in vielen Fällen nicht möglich sein, die erforderlichen zweckmässigen Turnhallen und Turnanlagen zu erstellen. Bei der Ausführungsgesetzgebung sollte man daher darauf Rücksicht nehmen und durch geeignete Unterstützung die Erstellung dieser Turnanlagen fördern. Mit der Einführung von Turnen und Sport wird auch die Zahl der Kurse und der Kursbesucher sehr stark ansteigen. Es wird nicht mehr möglich sein, alle diese Kurse in Magglingen durchzuführen. Vielmehr wird die Schaffung regionaler Ausbildungszentren die zweckmässige Lösung darstellen und zur Entlastung von Magglingen beitragen. Aus diesem Grunde sollte vom Bunde aus die Schaffung solcher Regionalzentren gefördert und unterstützt werden. Ich bitte Herrn Bundesrat Gnägi in dieser Hinsicht um eine befriedigende Zusicherung. Auch ich bin für Eintreten.

**Jauslin:** Grundsätzlich freue ich mich, dass diese Vorlage nun die rechtliche Basis schafft, um wirklich den Sport fördern zu können, und dass sie dafür sorgt, dass damit die unbegreiflich gewordenen Unterschiede in der Unterstützung der sportlichen Ausbildung von Mädchen und Knaben dahinfallen.

Ich habe die Bedenken anzumelden, die der Kommissionspräsident als nebensächliche, formal-rechtliche Bedenken bereits erwähnt hat. Ich befürchte, dass die Kantone nicht mehr Gesetze erlassen können, sobald der Bund zuständig ist, und ich habe Bedenken, dass durch eine einseitige Förderung durch den Bund eventuell die Vielgestaltigkeit im Sport eingeschränkt würde.

Zum ersten betrachte ich die Bundesvorschriften als Mindestvorschriften, die keinesfalls die Kantone behindern sollten, eigene, andere Gesetze zu erlassen. Die bisherige Tätigkeit der Kantone hat immerhin dazu geführt, dass wir einige, vielleicht zu wenige, Sportanlagen in den Gemeinden haben, dass wir Turn- und Sporthallen, Schwimmbäder und Kunsteisbahnen besitzen. Mit den Vorschriften über das Turnen in allen Schulen sollten die Kantone die Möglichkeit behalten, die unterschiedlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

In der Diskussion in der Kommission war offensichtlich, dass man keinesfalls eine Einschränkung wünscht. Aber es ist mir doch nicht ganz klar, ob nicht eine Ergänzung in diesem Artikel notwendig wäre, um diesen Willen klarzustellen. Denn mir als Nichtjuristen hat der Grundsatz Eindruck gemacht: «Wo der Bund legiferiert, ist der Kanton nicht mehr zuständig, Gesetze zu erlassen.» Wenn dies der Fall wäre, so würde das in verschiedenen Kantonen bereits zu einer Einschränkung führen. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn bereits jetzt mindestens im Protokoll eine Klarstellung erfolgte, dass diese Vorschriften des Bundes niemals die Bestrebungen der Kantone einschränken sollten.

**Heimann:** Ich freue mich ebenfalls über diesen Verfassungsartikel und hoffe, dass er auch endgültig in der Verfassung verankert werden kann. Der Bundesbeschluss bezeichnet diesen neuen Artikel als «Förderung von Turnen und Sport».

Im Absatz 2 des Verfassungsartikels lesen wir: «Der Bund fördert die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen.» Man kann sich fragen: Soll diese körperliche Ertüchtigung mit Turnen oder mit Sport erzielt werden? Die Minderheit II unserer Kommission hat dieser Frage Rechnung getragen, indem sie sagen will: «Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.» Ich gestatte mir, die Frage an den Herrn Kommissionspräsidenten zu richten, in was der Unterschied zwischen Turnen und Sport zu sehen ist. Vielleicht kann uns auch der Bundesrat in der Aufklärung helfen. Ich kann nur feststellen, dass zur Zeit, als ich selbst noch aktiver Turner war, ich die Auffassung hatte, ich würde Sport betreiben, und meines Wissens besteht diese Auffassung bei den Turnern heute noch. Man kann sich auch fragen: Ist Leichtathletik Turnen oder Sport? Und wenn Sie so weiterfragen, kommen Sie automatisch dazu, festzustellen, dass der Sportreporter Karl Mock im «Tagesanzeiger» sich zu Recht fragt, ob diese Zweiteilung in Turnen und Sport nicht als alter Zopf bezeichnet werden müsse. Die Tradition vermag meines Erachtens diesen alten Zopf für einen in die Zukunft weisenden Verfassungsartikel nicht genügend zu rechtfertigen. Ich glaube darum, dass es genügen würde, die Bezeichnung zu wählen: «Förderung des Sports» oder eventuell «Förderung der körperlichen Ertüchtigung». Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten oder allenfalls den Herrn Bundesrat, auch zu diesen Formulierungen und Überlegungen Stellung zu nehmen.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Ich möchte den Antworten, die Herr Bundesrat Gnägi auf die Fragen in der Eintretensdebatte erteilen wird, nicht vorgeifen. Gestatten Sie mir aber doch als Kommissionspräsident noch einige Bemerkungen zu den Voten, die bis jetzt gefallen sind.

Ich glaube, wir unterscheiden immer wieder zu wenig, wann wir als Verfassungsgeber auftreten und wann wir als Gesetzgeber tätig sind. Ich gebe zu, dass der Verfassungstext, den wir letzte Woche behandelt haben, ein schlechtes Beispiel für Verfassungsrecht ist, weil wir im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform eine Menge von Vorschriften in die Verfassung aufnehmen, die rechtlich nicht in die Verfassung gehören. Hier haben wir Gelegenheit, einmal wieder reines Verfassungsrecht zu erlassen, und es ist deshalb unsere Pflicht, alle jene Postulate, die wir nachher als Gesetzgeber zu behandeln haben, nicht gleich jetzt schon im Verfassungstext unterzubringen. Das gilt vor allem für Belange, die überhaupt nur durch Gesetz oder nur durch Verordnungen des Bundesrates geregelt werden können. Diese Postulate haben mit unserem Verfassungstext — ich verstehe Herrn Kollege Bächtold, dass er diese Anliegen hier anbringt — nichts zu tun.

Ich betone ferner, dass wir das ganze Problem des sogenannten Turnens der Schüler an Berufsschulen und an KV-Schulen hier nicht behandeln müssen. Es besteht bereits eine verfassungsrechtliche Grundlage mit dem Artikel 34ter, wonach auch das Turnen an den Gewerbeschulen und an den Berufsschulen geregelt werden kann. Wir wollen also nicht in diesem Verfassungstext etwas unterbringen, für das bereits eine rechtliche Grundlage besteht. Wie ich in der Zwischenzeit, nach den Kommissionsberatungen, in Erfahrung brachte, wird übrigens vom BIGA das Problem bereits geprüft. Vollends nicht in diesen Verfassungsartikel hinein gehört das Turnen in Rekrutenschulen, wobei ich zur Ehrenrettung aller Schulkommandanten, die gegenwärtig Rekrutenschulen durchführen, sagen kann, dass es Gott sei Dank nicht mehr so ist, wie Herr Kollege Bächtold es erfahren hat. Ich glaube, das Turnen an unseren Rekrutenschulen und in unsern militärischen Kursen hat doch, nicht zuletzt durch die Impulse und durch die Anregungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, ganz wesentliche, der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung dienende Verbesserungen erfahren.

Mein Anliegen geht also dahin: Wenn wir jetzt auf die Detailberatung eintreten, sollten wir nicht Dinge, die der Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen und vorbehalten bleiben sollen, worüber wir also selber wieder zu entscheiden haben, schon in den Verfassungstext hineinbringen. Wir haben eine selten günstige Gelegenheit, hier echtes, fortschrittliches Verfassungsrecht zu schaffen. Aber dann müssen wir diesem Text auch die entsprechende Spannweite lassen, so dass er in die Zukunft ausgreift und nicht nur das regelt, was wir heute als richtig ansehen.

Eine zweite Bemerkung. Sie betrifft das Anliegen von Herrn Kollege Ulrich und Herrn Kollege Jauslin. Ich glaube, wenn Sie Absatz 2 und Absatz 1 des Textes miteinander vergleichen, dann sehen Sie, dass hier doch graduelle Unterschiede bestehen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass für die Kantone und für die Vereine noch mehr als genug Bereiche bleiben, um in dieser Richtung tätig zu sein. Die Kantone haben das bisher schon mit Hilfe von Sporttotogeldern erfolgreich getan. Es ist übrigens mit Rücksicht auf die Finanzprogramme des Bun-

des gar nicht möglich, dass der Initiative der Kantone und der Vereine Grenzen gesetzt werden sollen. Ich darf ferner darauf hinweisen, dass gerade das Gebiet der Schulanlagen in den Kantonen im Bereich der Kantone bleiben muss, dass aber vor allem dort, wo kantonale Finanzen fehlen, vielleicht in der gleichen Richtung, wie das jetzt auf dem Gebiet des Stipendienwesens geschieht, mit entsprechenden Beiträgen geholfen werden kann. Wir sehen also die zukünftige Gesetzgebung des Bundes viel eher in der Richtung der Subvention als im Erlass von Vorschriften.

Zur ganz konkreten Frage von Herrn Kollega Heilmann sei folgendes kurz geantwortet: Wenn wir nur nach den heutigen sprachlichen Begriffen entscheiden müssten, hätte er Recht. Man könnte mit «Sport» umschreiben, oder analog des französischen Textes, mit «Gymnastik», was wir fördern wollen. Wir haben uns darüber in der Kommission eingehend unterhalten. Wenn wir im deutschen Text am Begriff «Turnen und Sport» festhalten, dann geschieht dies aus Anerkennung gegenüber unsern vielen hundert Turnvereinen in der Schweiz. Wir möchten nicht, dass die Turnvereine sich zurückgesetzt fühlen, wenn wir diesen Artikel nun Bundesrecht werden lassen. Wenn in einer kleinen Landgemeinde noch etwas auf dem Sportsektor geschieht, dann ist es sicher eine Sektion des ETV oder des KTV, und gerade aus diesem Grunde möchten wir diese Vereine, die immer wieder junge Leute aufmuntern, bei ihnen mitzumachen, mit diesem Artikel nicht vor den Kopf stossen. Es ist sozusagen ein pragmatisches Vorgehen, dass wir einerseits zwar den weiten Begriff des Sportes im Verfassungsartikel wissen wollen, dass wir aber auf der andern Seite die Turnverbände und ihre Verdienste während über einem Jahrhundert nicht vergessen wollen. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir an diesen beiden Begriffen festhalten, die, rein sprachlich gesehen, durchaus in einem Sammelbegriff zusammengefasst werden können.

Ich möchte nochmals bitten, sich bei der Detailberatung darauf zu konzentrieren, Verfassungsrecht zu schaffen, und nicht Postulate, die der Gesetzgebung vorbehalten sind, in den Verfassungstext hineinzutragen.

**Bundesrat Gnägi:** Ich möchte einleitend für die positive Aufnahme dieser Vorlage herzlich danken, danken insbesondere dem Präsidenten für seine ausgezeichneten Ausführungen. Ich beschränke mich darauf, einleitend vier Bemerkungen anzubringen, dann zu den Diskussionsvoten Stellung zu nehmen und eine Schlussbemerkung zu machen.

Ein wichtiges, in der Botschaft aufgeführtes Ziel ist zweifellos die einwandfreie Schaffung der Rechtsgrundlage auf dem Gebiete der Förderung von Turnen und Sport. Die Artikel des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sind eine unzureichende Grundlage. Sie genügen weder für den Betrieb der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, noch für den Teil der Beiträge an die Turn- und Sportverbände, die für Kurse für weibliche Verbandsmitglieder verwendet werden, noch schliesslich für die Beiträge für das Schulturnen, die heute schon für die Weiterbildung von Lehrkräften für das Mädchenturnen ausgerichtet werden. Es scheint mir eine der wesentlichsten Aufgaben dieser Vorlage zu sein, hier eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Welches sind die Ziele der Verfassungsbestimmung? Die mit dem Verfassungsartikel angestrebten Massnah-

men liegen in erster Linie auf der Ebene der Volksgesundheit und der Volkshygiene. Ich möchte hier die Botschaft Seite 6 in Erinnerung rufen, wo es heisst: «Alarmierende Ergebnisse brachten die Rekrutenaushebungen des Jahres 1967. Die ärztliche Untersuchung von 41 674 Stellungspflichtigen ergab in 5200 Fällen Schäden an der Wirbelsäule. Noch im Jahre 1962 waren es 1923.» Ich glaube, die Zahlen zeigen uns eindeutig, dass wir im Interesse der Volksgesundheit und der Volkshygiene, zweifellos auch des Militärs, auf diesem Gebiet Vorkehrungen treffen müssen.

Die dritte Bemerkung, die ich anbringen wollte: Eine vermehrte Förderung von Turnen und Sport ist nicht nur durch die Sorge um die Erhaltung der Volksgesundheit und Wehrkraft gerechtfertigt. Sie ist es auch im Hinblick auf die Gesamterziehung des Menschen, die sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Stellung der Schweiz im internationalen Leistungssport, wobei wir dieses Ziel nicht überbewerten wollen.

Ein wichtiger Teil der Vorlage besteht in der Absicht, für die weibliche Jugend die gleichen Bedingungen zu schaffen wie für die männliche. Das Mädchen soll ebenfalls im Rahmen der Schule am obligatorischen Turnunterricht teilnehmen und sich nach Schulaustritt weiterhin sportlich betätigen können. Heute kann nur der Jüngling im turnerisch-sportlichen Vorunterricht unter fachkundiger Leitung unentgeltlichen Turnunterricht erhalten. Nur er geniesst im Rahmen des Vorunterrichts die dort vorgesehenen Vergünstigungen des Bundes.

Ich glaube, diese vier Zielsetzungen sind richtig, und deshalb ist die Verfassungsbestimmung notwendig.

Nun zu den Ausführungen in der Diskussion: Der Wunsch von Herrn Ständerat Bächtold, der Bund solle die Wanderwege und Jugendherbergen unterstützen, wird geprüft werden. Auf Seite 12 der Botschaft sind diesbezüglich Ausführungen gemacht worden. Die Schwierigkeit wird darin liegen, die Finanzierung sicherzustellen. Darüber wird man sich noch auseinandersetzen müssen. Ich erwähne nur den Artikel 10 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes, in dem umschrieben wird, die Kantone hätten dafür zu sorgen, dass die für Turnen und Sport in der Schule nötigen Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind. Diese sind auch dem Jugendsport sowie dem Sport der Erwachsenen zur Verfügung zu stellen. Der Bund kann bei finanzbedingtem Nachholbedarf die Kantone in dieser Aufgabe unterstützen und zusätzlich dem nationalen Interesse dienende Sportanlagen finanzieren. In diesem Rahmen kann die Prüfung der zur Diskussion gestellten Anliegen von Herrn Ständerat Bächtold vorgenommen werden.

Was seine Bemerkung über das Mindestalter zum Führen eines Motorfahrzeuges anbetrifft, ist zu bemerken, dass diese Frage im Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz geregelt ist und dass das Begehren auf eine Änderung dort angebracht werden müsste.

In bezug auf den Spitzensport besteht eine gewisse Problematik. Heute ist für den Spitzensport der schweizerische Landesverband für Leibesübungen verantwortlich. Der Bund unterstützt diesen Landesverband und andere Verbände, die zugunsten des Spitzensportes ihren Teil an Leistungen erbringen. Zudem stellt der Bund mit der ETS unentgeltlich den Spitzensportlern die Anlagen zur Verfügung, so dass hier bereits verschiedenes vorgekehrt ist.

Noch ein Wort zur militärischen Ausbildung im Turnen: Hier möchte ich nur feststellen, dass vor allem in

den OS ganz andere Methoden angewandt werden als früher. In dieser Beziehung sind wesentliche Fortschritte erzielt worden, die sich mit der Zeit in den Schulen auswirken werden. Im Militär soll in den Schulen und den Kursen Turnunterricht erteilt werden. In den Schulen ist das zweifellos möglich. In den Wiederholungskursen oder in den Einführungskursen kann es vorkommen, dass die Zeit für das Turnen nicht vorhanden ist. Aber grundsätzlich soll auch hier Turnunterricht erteilt werden, und ich habe den Eindruck, dass hier wesentliche Fortschritte erzielt wurden.

Was die Belegung von Turnhallen durch das Militär anbetrifft, stelle ich fest, dass wir immer mehr zum System übergehen, dass wir Verträge mit den Gemeinden abschliessen, die eigene Unterkunftsräume für die Truppe schaffen. Damit brauchen wir diese Gemeinschaftsanlagen, wie Turnhallen, nicht mehr zu verwenden. Ich glaube, in dieser Richtung müssen die Bestrebungen weitergeführt werden, damit nicht die in ungenügender Zahl vorhandenen Turnhallen noch durch das Militär belegt werden.

Zu den Ausführungen von Herrn Ständerat Ulrich möchte ich nur auf den Absatz 1 des Verfassungsartikels verweisen, wo es heisst: «Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.» Hier wird den Kantonen nichts weggenommen. Wir nehmen an, dass die Kantone durch die Verfassungsbestimmungen und dann durch die gesetzliche Ausführungsgesetzgebung veranlasst werden, auf diesem Gebiet ein Mehreres zu tun. Ich glaube deshalb, dass die Kantone hier nichts verlieren werden. Wir sind darauf angewiesen, dass sie auf diesem Gebiet initiativ vorgehen.

Was die Unterstützung von regionalen Ausbildungszentren anbetrifft, so wird auch diese Frage geprüft werden müssen. Ich mache allerdings hier auf den vorgelassenen Artikel 10, wie er im Entwurf vorgesehen ist, aufmerksam. Aber es ist richtig, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt ja die Verfassungsbestimmung zur Diskussion steht und nicht die gesetzliche Ausführungsbestimmung. Ich glaube, die gleiche Zusicherung kann Herrn Jauslin gegeben werden, dass jedenfalls die Kantone in ihren Möglichkeiten keineswegs geschmälert werden sollen.

Nun die Frage von Herrn Heimann: Es ist richtig, dass Turnen und Sport in die Verfassungsbestimmung aufgenommen wurden, weil es einer Tradition entspricht. Ich glaube, es entspreche nicht nur der Tradition, sondern es wird doch wohl ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen dem Turnunterricht in der Schule, den man als Turnen bezeichnen kann, und der sportlichen Betätigung, die ausserhalb der Schule stattfindet und vor allem durch die Vereine unterstützt wird. Ich glaube, in dieser Richtung ist eine gewisse Nuancierung vorhanden, und es dürfte richtig sein, dass beide Bezeichnungen, «Turnen» und «Sport», in die Verfassungsbestimmung aufgenommen werden. Es ist mit Recht auf den Widerspruch hingewiesen worden, dass dann in Absatz 2 von der körperlichen Ertüchtigung der Erwachsenen gesprochen wird. Aber ich glaube, diese Frage wird in der Detailberatung behandelt werden können, da ja ein Minderheitsantrag für diesen Absatz 2 vorliegt.

Nun noch eine Schlussbemerkung: Was heute neu geschaffen werden muss, ist eine saubere rechtliche Grundlage für die schon bisher gewährte Hilfe des Bundes. Es kann sich niemals darum handeln, eine Art Staatssport mit einem staatlichen Führungsapparat und seiner ganzen Problematik aufzuziehen. Den eidgenössischen

Turnvogt will niemand. Der in der Botschaft beantragte Ausbau des Schulturnens, die Umwandlung des Vorunterrichts in den Jugendsport mit einem modernen und vielseitigen Programm sowie die vermehrte Förderung des Erwachsenensportes bilden wertvolle Hilfen an die Sportverbände, durch die sie noch besser als bisher in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Die heute zur Diskussion stehende Neuordnung des schweizerischen Turn- und Sportwesens ist meines Erachtens eine ausgewogene und den Bedürfnissen unseres Landes angemessene Vorlage. Ihr Schwergewicht liegt eindeutig auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung und Körpererziehung im weitesten Sinn.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le Conseil passe sans opposition à la discussion*  
*des articles*

*Artikelweise Beratung — Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

*Abschnitt 1, Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre 1, préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 27quinquies*

**Antrag der Kommission**

*Abs. 1*

Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

*Abs. 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Minderheit I*

(Bächtold, Herzog, Ulrich, Vincenz)

Der Bund fördert die freiwillige körperliche Ertüchtigung.

*Minderheit II*

(Wenk, Jauslin)

Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.



*Art. 27quinquies***Proposition de la commission***Al. 1*

La Confédération a le droit d'édicter des prescriptions sur la pratique de la gymnastique et du sport par la jeunesse. Elle peut, par une loi, rendre obligatoire l'enseignement de la gymnastique et du sport dans les écoles. Il appartient aux cantons d'appliquer les prescriptions fédérales dans les écoles.

*Al. 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Al. 2**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Minorité I*

(Bächtold, Herzog, Ulrich, Vincenz)

Elle encourage la pratique facultative de la gymnastique et du sport par les adultes.

*Minorité II*

(Wenk, Jauslin)

Elle encourage la gymnastique et le sport chez les adultes.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Zu Absatz 1: Zunächst ist zum ersten Satz festzuhalten, dass er keineswegs die Bedeutung haben kann, dass mit diesen Vorschriften die der Bund erlassen kann, etwa abschliessende Vorschriften für Turnen und Sport gemeint sind, weil es wider das Prinzip eines guten Verfassungsrechtes wäre, von abschliessenden Vorschriften oder Minimalvorschriften zu sprechen. Diese Texte kennt das Verfassungsrecht nicht. Ich halte dies zu Protokoll fest. Es ist Sache der Gesetzgebung, dies entsprechend zu handhaben.

Eine zweite Bemerkung: Wir beantragen Ihnen, den Ausdruck «der Schüler und Jugendlichen» mit dem Ausdruck «der Jugend» zu ersetzen, in der Meinung, dass sowohl die Schüler wie auch die Jugendlichen im Sammelbegriff «Jugend» erfasst werden. Dies zum ersten Satz.

**Munz:** Die Kommission hat im ersten Satz eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, indem sie von «Jugend» spricht anstatt von «Schülern und Jugendlichen». Diese sprachliche Verbesserung hat aber den Nachteil, dass «Jugend» kein Rechtsbegriff ist, dagegen sind «Jugendliche» irgend eine Rechtskategorie. Ich möchte nur klargestellt haben und vielleicht vom Herrn Kommissionspräsidenten eine Bestätigung erhalten für die spätere Interpretation, dass wir unter dem Begriff der «Jugend» Leute verstehen, die wir zu den Minderjährigen zählen.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Ich glaube, das Votum des Herrn Kollegen Munz ist zuhanden der Gesetzgebung wertvoll. Wir gehen noch einen Schritt weiter: Wir wollten bewusst vermeiden, dass im ersten Satz der Begriff «Schüler und Jugendliche» etwa mit anderen Definitionen — beispielsweise im Strafrecht — gleichgesetzt werde. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass diese Sportförderung auch für Leute gelten soll, die das 20. Altersjahr erfüllt haben, zum Beispiel für solche, die an einer Universität oder einem Seminar in der

Ausbildung stehen. Wir sind nämlich der Meinung, dass diese Förderung des Sportes durch den Bund mindestens so lange vorgenommen wird, bis ein Jugendlicher in die Rekrutenschule eintritt. Sie wissen, dass viele Studenten oder Seminaristen die Rekrutenschule erst absolvieren, wenn sie die entsprechenden Examen abgelegt haben. Der Begriff der «Minderjährigen» könnte nun bewirken, dass derjenige, der 21jährig ist und sich auf die Rekrutenschule vorbereitet, z. B. der Beiträge verlustigginge, wenn er sich auf diese turnerische Rekrutenprüfung vorbereitet.

Gerade aus diesem Grunde möchten wir den Begriff der Jugendsport-Förderung möglichst weit gefasst wissen. Ich bin Herrn Kollege Munz dankbar für die Anfrage; sie gab uns Gelegenheit darzulegen, dass es sich mindestens im Verfassungsrecht um einen sehr weitgefassten Begriff handeln soll.

**Bundesrat Gnägi:** Der Bundesrat schliesst sich dem Beschluss der Kommission an. Er ist der Meinung, dass diese Fassung besser sei als die vorgeschlagene Umschreibung.

Es wird dann Sache der Ausführungsgesetzgebung sein, die Kategorien einzuteilen.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Wir haben noch die beiden weiteren Sätze in Absatz 1 zu behandeln, da wir erst den ersten Satz bereinigt haben. Dieser ist nun genehmigt.

Zum zweiten Satz habe ich eine Erklärung abzugeben: Nach Auffassung der Kommission soll sich das Obligatorium auf die in der Botschaft umschriebenen Schulen beschränken; das muss nach unserer Meinung in der Verfassung verankert sein. Es geht also um die Volksschulen, um die Gymnasien und weiteren Mittelschulen, beispielsweise Seminaristen, während der Artikel nicht auf andere Schulen ausgedehnt werden soll. Deshalb ist dieser Begriff des Obligatoriums wesentlich.

Ich lege Wert darauf, dies hier festzuhalten. Sonst haben wir zu diesem Absatz keine Bemerkungen anzubringen.

**M. Pradervand:** Je voudrais faire une petite proposition d'ordre rédactionnel. J'aimerais que, chaque fois, l'on utilise l'expression «des sports» en lieu et place de celle «du sport». Il est bien clair que l'école de gymnastique de Macolin est une école de gymnastique, pour la gymnastique et pour les sports. C'est du reste l'expression qu'avait adoptée la commission. Je pense qu'au moment où l'on a rédigé les textes, on a remis le singulier. Je ne me fais pas d'illusion sur la tendance moderne à utiliser le singulier. Je sais bien que le paysan parle de ses pommes de terre mais que l'ingénieur agronome parle déjà de la pomme de terre. Mais, dans le cas particulier, j'ai le sentiment que l'expression «la pratique des sports» est une formule plus courante, plus juste, puisque l'on peut en pratiquer plusieurs et qu'il s'agit de subventionner plusieurs sports et non pas un seul. En ce qui concerne le deuxième alinéa, toujours du point de vue de la forme, il est préférable de dire que la Confédération encourage la pratique de la gymnastique et des sports, car il est bien clair qu'il s'agit d'une pratique facultative. Je trouve que l'adjectif «facultatif» en français n'est pas nécessaire. Le débat sur ce point ne devrait concerner que nos collègues suisses allemands.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Die Kommission hat seinerzeit dieser redaktionellen Verbesserung im französischen Text zugestimmt. Das hat keinen Einfluss auf den deutschen Text der Vorlage.

Zu Absatz 2: Zunächst ist festzuhalten, dass die Fahne mit den Minderheiten I und II einen etwas falschen Eindruck über die Kommissionsberatungen erweckt. Es geht hier um zwei Fragen: Beim Antrag der Minderheit I geht es darum, ob zusätzlich das Wort «freiwillige» eingeführt werden soll. Der Grundsatz, dass auch die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen gefördert wird, ist unbestritten; man möchte aber verdeutlichen, dass es sich um ein freiwilliges Mitmachen der betreffenden Erwachsenen handelt.

Der Antrag der Minderheit II ist eine mehr sprachliche Ueberlegung. Man hat festgestellt, dass im französischen Text in Absatz 1 von «la pratique de la gymnastique et du sport» die Rede ist, in Absatz 2 — in Zusammenhang mit dem Sport der Erwachsenen — ebenfalls: «la pratique de la gymnastique et du sport», während im deutschen Text in Absatz 2 ein neuer Begriff, nämlich jener der «körperlichen Ertüchtigung», eingefügt wird. Minderheit II möchte nur den deutschen Text in Uebereinstimmung mit dem französischen bringen; es sei denn, man halte diesen Begriff der körperlichen Ertüchtigung aufrecht, wofür — wir werden davon noch sprechen — durchaus Gründe vorhanden sind. Dann stellt sich wiederum die Frage, ob das Französisch diese Nuance, wie sie im Absatz 1 und im Absatz 2 durch diese differenzierte Umschreibung zum Ausdruck gebracht wird, ebenfalls aussprechen kann. Unsere Mitglieder französischer Zunge haben in der Kommission erklärt, dass dies nicht möglich sei; deshalb dieser Antrag der Minderheit II. Es ist also nicht eine materielle Frage, sondern ein Problem der sprachlichen Uebereinstimmung zwischen deutschem und französischem Text.

Ich äussere mich zunächst zum Minderheitsantrag I und beantrage Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, diesen Zusatz «freiwillig» abzulehnen, mit der Begründung, dass nur in einem Fall vom Obligatorium gesprochen wird, nämlich dort, wo es sich um den Turnunterricht an bestimmten Schulen handelt. Wir sprechen im ersten Satz des Absatzes 1 auch nicht von freiwilliger Sporttätigkeit der Jugend, und gerade dieser Unterschied, dass wir nur in einem Fall von Obligatorium sprechen, lässt ohne weiteres die Interpretation zu, dass sowohl der Jugendsport wie auch der Erwachsenensport — dies im Gegensatz zur Schule — freiwillig sein sollen. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, diesen Zusatz «freiwillig» abzulehnen, weil man sonst durch Rückschluss folgern könnte, nur bei den Erwachsenen sei es freiwillig, beim Jugendsport sei das Obligatorium möglich, und dies ist nicht der Sinn dieses Verfassungstextes. Ich beantrage Ihnen also, zunächst den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

**Bächtold:** Turnen und Sport können an Schulen obligatorisch erklärt werden und sollen ihren bestimmten Platz im Rahmen des Unterrichtes haben, das ist allen klar. Im Gegensatz dazu bleibt im nachschulpflichtigen Alter alles der persönlichen Einsicht überlassen, und dem ist gut so. Der Staat findet geradezu seinen Sinn darin, dass er uns die persönliche Freiheit in der Gestaltung des Lebens und in der Selbstverantwortung auch für den Körper garantiert. Eine noch grössere Gefahr als die Verweichlichung des Körpers sehe ich darin, dass wir den Glauben an die Freiwilligkeit verlieren. In der DDR bei-

spielsweise kann jedermann in ein obligatorisches Ausbildungslager aufgeboten und in seinem Betrieb von einem programmierten Training erfasst werden, ob er will oder nicht. Ein solcher Zwang mag zu Erfolgen führen, aber er widerspricht unserem politischen Credo. Nun denkt ja niemand in diesem Saal an ein Obligatorium für Erwachsene. Das sollte unseres Erachtens im Verfassungsartikel aber auch sichtbar zum Ausdruck kommen. Sie wissen, es besteht in unserem Volk eine tief verwurzelte Abneigung gegen Obligatorien und gegen Eingriffe des Staates in die Privatsphäre. Mit dem Schreckgespenst eines eidgenössischen Turnvogtes wurde am 1. Dezember 1940 das Gesetz über den obligatorischen Vorunterricht zu Fall gebracht. Es wurde damals nur von 5 Kantonen angenommen und von 20 verworfen. Unser Volk ist, glaube ich, nicht weniger misstrauisch geworden gegenüber Obligatorien. Bei der Veröffentlichung dieses Verfassungstextes habe ich von verschiedener Seite ganz spontan die Frage gehört, ob nun eigentlich ein Obligatorium geplant sei, und diesem Eindruck sollten wir entgegenreten, indem wir ausdrücklich sagen, dass die körperliche Ertüchtigung für die Erwachsenen freiwillig ist. Der Herr Kommissionspräsident hat einige sehr subtile Ueberlegungen angestellt, die ich anerkenne und die meinem Antrag widersprechen. Ich bitte Sie aber, daran zu denken, dass die grosse Mehrheit der Stimmberechtigten nicht aus erfahrenen Verfassungsinterpreten und Gesetzestechnikern besteht. Wenn sie das nächste Jahr zur Urne schreiten, schauen sie sich ganz einfach den Text hier an, und ich glaube, dass es im Interesse der Sache liegt, wenn die Garantie der Freiwilligkeit wörtlich hier im Absatz 2 sichtbar wird. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen aus politischen und abstimmungstaktischen Ueberlegungen diesen Antrag stellen.

**Wenk:** Ich kann das Votum von Herrn Kollega Bächtold voll unterstützen. Die Fahne gibt leider das Verzeichnis der Mitglieder der Kommission, die diese Minderheit I bilden, nicht ganz richtig wieder. Als Schulleiter erlebe ich das immer wieder, dass einzelne Schüler, und oft die politisch aktivsten, interessiertesten, gegen ein Skilager Sturm laufen, weil es vom Militärdepartement subventioniert wird. Heute darf man feststellen, dass nach jenem negativen Ergebnis der Abstimmung, von dem soeben die Rede war, der Vorunterricht in geschickter Weise das unterstützt hat, was freiwillig wachsen wollte, und es ist ein guter Geist in diesen Vorunterricht eingezogen. Dies sei hier deutlich gesagt. Es geht wirklich nicht um einen materiellen Unterschied: Was bei den Erwachsenen geschehen soll, wird freiwillig bleiben; aber es wäre bestimmt sehr viel weiser, dies auch explizite zu sagen.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Ich möchte vorausschicken: wir sind grundsätzlich alle gleicher Meinung. Niemand denkt in diesem Saale daran, dass irgendein Obligatorium — das ist überhaupt für unsere schweizerischen Verhältnisse nicht auszudenken — für den Erwachsenensport eingeführt werden soll. Aber wenn Sie beim Absatz 2 — ich habe das bereits gesagt, als wir den Absatz 1 behandelt haben — den Begriff der Freiwilligkeit in den Verfassungstext aufnehmen wollen, dann müssen Sie diesen konsequenterweise auch beim Jugendsport einfügen, denn wir wollen das Obligatorium nur an den Schulen, und wir müssen deshalb beim Absatz 1, 1. Satz, schreiben: Der Bund ist befugt, Vorschriften über den freiwilligen Turn- und Sportunterricht

der Schüler und Jugendlichen zu erlassen. Das ist nicht nötig, ich habe das bereits erklärt, weil wir vom Obligatorium in einem andern Zusammenhang sprechen. Wenn wir schon etwas obligatorisch erklären wollen, dann muss der Begriff des Obligatoriums in der Verfassung sein, denn im Zweifel gilt das freiheitliche Prinzip. Deshalb beantrage ich Ihnen, beim Absatz 2 den Zusatz «freiwillig» wegzulassen, weil man sonst folgern könnte, der Jugendsport könne obligatorisch erklärt werden. Dabei handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Redaktion. Im Ziel und in der grundsätzlichen Meinung zu diesem Thema sind wir einig.

**Bundesrat Gnägi:** Ich möchte Sie meinerseits bitten, den Antrag von Herrn Bächtold abzulehnen. Der Antrag könnte tatsächlich den Eindruck erwecken, dass die Massnahmen nach Absatz 1 obligatorisch wären. Hier möchte ich nun auf folgendes hinweisen: «Jugend» umfasst Schüler und Jugendliche. Das Obligatorium, das nach diesem Alinea 1 möglich ist, kann nur in dem Sinn ausgelegt werden, dass durch Gesetz der Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklärt werden kann. Alles übrige ist freiwillig, und die Schulen selber können zur Weiterbildung — neben dem Schulunterricht — für den Turn- und Sportunterricht noch freiwillige Stunden einführen. Der Bund fördert schon heute den Schulsport, der zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht vom 10. Altersjahr bis zum Ende der Schulzeit freiwillig durchgeführt wird. Der Bund möchte vor allem die Freiwilligkeit im Jugendsport, der dann vom Alter nach der Schulpflicht bis zum 20. Jahre geht, unterstützen. Wenn hier nichts aufgeführt wird, könnte man annehmen, der zusätzliche Schulunterricht und der Jugendsport könnte obligatorisch erklärt werden, und das ist nicht der Fall.

Was den Erwachsenensport anbetrifft, ist dessen Unterstützung nur freiwillig.

Ich habe den Antrag der Minderheit I Herrn Professor Aubert noch einmal unterbreitet, und er erklärt — Herr Professor Aubert hat den Text dieser Bestimmung ausgearbeitet —, dass das «freiwillig» nicht aufgenommen werden soll wegen der Möglichkeit, dass man den Rückschluss ziehen kann, dass im Alinea 1 alles obligatorisch wäre. Nur der Turn- und Sportunterricht an Schulen soll obligatorisch erklärt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind freiwillig. Auch die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen ist nur freiwillig.

**Le président:** La proposition de la minorité II est une question rédactionnelle, alors que la question principale est le problème du principe de la pratique facultative ou non des sports.

**Hürlimann:** Ich möchte nur ein Wort sagen: Das Prinzip der Freiwilligkeit steht nicht zur Diskussion, sondern es geht nur um die redaktionelle Frage, ob wir den Zusatz «freiwillig» aufnehmen wollen oder nicht. Kein Mensch ist in diesem Saale, der nicht der Meinung ist, dass dieser Sport freiwillig sein soll. Das Prinzip steht nicht zur Diskussion.

*Abstimmung — Vote*

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	14 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen

**Le président:** Il reste maintenant un problème de rédaction. Il y a en quelque sorte opposition entre la proposition de la minorité II et le texte du Conseil fédéral.

**Wenk:** Es ist ausserordentlich seltsam, dass es im französischen Text heisst: «Elle encourage la pratique de la gymnastique et des sports par les adultes» und auf deutsch: «Der Bund fördert die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen.» Ich glaube, wir sind alle der Meinung, dass die beiden Texte inhaltsgleich sein sollten. Die Kommission hat sich redlich bemüht um die Uebersetzung des Wortes «Ertüchtigung». Ich musste an meinen Französischlehrer denken, als ich fragte, was heisst «gemütlich» auf französisch, dann sagte er: «C'est ce que les Allemands appellent 'gemütlich'» Nun könnten Sie ja einfügen: «Elle encourage ce que les Allemands appellent 'Ertüchtigung'» Damit hätten Sie genau übereinstimmende Texte. Das Wort «Ertüchtigung» ist sehr deutsch, und es wäre viel besser, wir würden uns bemühen, dieses Wort auch dort zu vermeiden, wo keine Differenz für die beiden sprachlichen Versionen existiert. Es ist kein schönes Wort.

Beim Titel dieses Verfassungsartikels kommt es nicht vor, bei den Jugendlichen auch nicht, und bei den Erwachsenen muss es plötzlich «Ertüchtigung» sein. Ich habe mich bei einem der Mitglieder der Expertenkommission nach dem Grund dieses Unterschiedes erkundigt und erhielt eine ganz merkwürdige Erklärung. Der betreffende Herr sagte: Man hatte die vernünftige Uebersetzung des französischen Textes «Turnen und Sport». Aber dann fürchtete man, dass darin die Meinung liegen könnte, es seien nur gerade die Verbände zu unterstützen, was nicht beabsichtigt sei. — Das nenne ich eine sprachliche Verwirrung. Diese Interpretation des Wortes Ertüchtigung ist unmöglich. Wenn Sie nun den deutschen Text lesen, können Sie sich fragen: Wird in Zukunft der Bund den Zigarettenfabrikanten beschränkende Massnahmen für ihre Propaganda auferlegen?; denn es wäre bestimmt eine körperliche Ertüchtigung, wenn weniger geraucht würde. Ich habe mich um die Uebersetzung noch zu Hause redlich bemüht und den Sachs-Villatte Deutsch-Französisch beigezogen. Das Wort Ertüchtigung kommt dort überhaupt nicht vor; das hat mir meinen Sachs-Villatte noch sympathischer gemacht.

Ich glaube, es ist unsere Pflicht, dass wir die beiden Texte inhaltsgleich machen. Uebrigens haben wir kürzlich aus der Heimat unseres Präsidenten ein herrliches kleines Heftchen über die Sprachprobleme bekommen. Dort steht extra fett gedruckt auf zwei Zeilen: «In jedem Fall müssen die Fassungen inhaltsgleich sein.» Das gilt auch hier. Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

**Heimann:** Ich habe sehr viel übrig für diese Sprachschulung. Wenn ich nun aber diesen Artikel, Absatz 2, der Minderheit II lese, so finde ich ihn mindestens so grässlich, wie Herr Kollega Wenk das Wort «Ertüchtigung» grässlich findet. Was steht da: «Der Bund fördert Turnen der Erwachsenen.» Oder Sie lesen: «Der Bund fördert Sport der Erwachsenen.» Woher kommt diese Unebenheit? Sie machen aus dem Tätigkeitswort «turnen» ein Hauptwort; das Hauptwort Sport kann nicht von einem Tätigkeitswort abgeleitet werden, wie das bei «Turnen» möglich ist. Daraus folgert, dass, wenn Sie eine schöne Sprache anwenden wollen, Sie sagen müssen: «Der Bund fördert das Turnen und die Ausübung von Sport»

durch die Erwachsenen» oder etwas Aehnliches. Aber in der jetzigen Form ist es nicht Deutsch.

**Amstad:** Ich möchte mich nicht auf den Sprachenstreit einlassen, weil ich sprachlich zu wenig geschult und zu wenig begabt bin. Ich möchte aber nur die juristische Frage aufwerfen. An der Hochschule haben wir gelernt, dass man für den gleichen juristischen Begriff den gleichen Ausdruck verwenden soll. Und ich bemerke nun, dass wir im Titel den Ausdruck haben «Turnen und Sport», in Absatz 1 «Turnen und Sport der Jugend», «Turn- und Sportunterricht an den Schulen» und in Absatz 3 «Turn- und Sportschule». Wir haben also viermal den Begriff «Turnen und Sport». Ich möchte daher die Frage stellen: Ist juristisch im Absatz 2 etwas Anderes gemeint als «Turnen und Sport»? Wenn etwas Anderes gemeint ist, sollen wir den andern Ausdruck wählen, wenn das gleiche gemeint ist, dann bin ich der Meinung von Herrn Kollega Wenk, dass wir den gleichen Ausdruck wählen müssen, und zwar nicht aus sprachlichen, sondern aus juristischen Gründen.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Es ist noch nicht lange her, seit wir uns glücklich geschätzt haben, dass wir in diesem Saale verschiedene Sprachen sprechen. Wir stellen fest, dass das seine Nachteile haben kann bei der Gesetzesberatung, auf der andern Seite aber auch seine Vorteile. Wenn Sie die Interpretationen von verschiedenen Gesetzestexten durch unsere Staatsrechtslehrer konsultieren, dann stellen Sie immer wieder fest, dass sie sehr gerne in bezug auf gewisse umstrittene Fragen den einen oder den andern Text gegeneinander abwägen. Es ist also nicht unbedingt so, Herr Kollega Wenk, dass man immer eine harmonisierte und eine kongruente Uebersetzung zwischen dem deutschen und dem französischen Text haben muss, im Gegenteil, es gibt Fälle, wo die eine oder die andere Sprache etwas aussagt, das man mit der andern nicht gleich gut sagen kann, was dann bei der Interpretation sogar seine Vorteile und seine bestimmten Einflüsse auf die Gesetzgebung haben kann. Wir haben in der Kommission gefunden, dass auch hier ein solcher Fall vorliegt. Das ist auch die Antwort an Herrn Kollega Amstad. Der Begriff «Turnen und Sport» im ersten Absatz kann etwas anderes sein als die Turn- und Sportförderung der Erwachsenen. Mit andern Worten: Es ist durchaus denkbar, dass für die Förderung von Turnen und Sport bei Erwachsenen noch Fächer dazukommen, die beim Jugendsport nicht dabei sind, und umgekehrt. Wir denken etwa an den Invalidensport. Es wäre also denkbar, dass man mit dem Begriff der «körperlichen Ertüchtigung» noch etwas zusätzlich fördern will, das im ersten Satz mit dem sogenannten Jugendsport nicht erfasst wird. Dies zur Erklärung und Ehrenrettung der Vorlage des Bundesrates.

Abschliessend folgendes: Es ist kein Unglück, wie Sie entscheiden. Im Grunde genommen legen wir immer wieder Wert darauf, dass die beiden Verfassungstexte übereinstimmen, und es geht hier ohnehin vor allem darum, die grossen Verbände, die sich des Erwachsenensportes annehmen, zu fördern. Ich möchte hauptsächlich darauf hinweisen, dass im Absatz 2 von «Förderung» die Rede ist, während im Absatz 1 ausdrücklich der Begriff «Vorschriften» aufgenommen wurde. Damit eine klare Situation entsteht, beantrage ich Abstimmung. Ich bin ohnehin nicht ermächtigt, den Antrag der Mehrheit zurückzuziehen.

**M. Guisan:** Votons-nous sur le texte allemand ou sur le texte français? Ce n'est pas la même chose! Le mot «Ertüchtigung» ne peut pas être traduit par «Sport und Turnen», c'est impossible, c'est conceptuellement faux. «Sport und Turnen» sont les moyens et «Ertüchtigung» est l'objectif, le résultat. Vous voulez renforcer le corps par la pratique de la gymnastique et du sport. Quand vous dites «Ertüchtigung», vous indiquez le résultat que vous cherchez à obtenir. En outre en français, le texte imprimé est: «encourager la gymnastique et le sport chez les adultes». Est-ce que vous dites, messieurs, «Der Bund fördert Turnen und Sport bei den Erwachsenen»? Voici ce que cela veut dire en ce qui concerne les adultes. Il est impossible de s'exprimer ainsi en allemand, je le pense. Je regrette beaucoup, mais les textes français et allemand ne concordent pas. «Leider bin ich nicht tüchtig genug, Ihnen die französische Uebersetzung von 'Ertüchtigung' zu geben.»

**Le président:** Il y a une solution. C'est de voter sur le texte allemand et de charger la commission de rédaction d'adapter le texte français. L'acceptez-vous? Il existe aussi une autre solution qui est de ne pas voter du tout aujourd'hui et de charger la commission de rédaction de la mise au point d'un nouveau texte, aussi bien en allemand qu'en français.

Nous allons passer au vote et choisir entre ces deux solutions, la première étant celle de la minorité II, vote sur la base du texte allemand.

#### Abstimmung — Vote

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	9 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	21 Stimmen

**M. Pradervand:** Le texte français du Conseil fédéral donne une traduction parfaite du texte allemand que vous venez de voter.

**Le président:** Quelqu'un demande-t-il encore de revenir sur cet alinéa 2? Tel n'étant pas le cas, la discussion est close. Le texte adopté est celui qui est sorti de vos votes successifs.

**Hürlimann, Berichterstatter:** Ich stelle fest, dass auf Grund dieser Abstimmung zwischen dem deutschen und dem französischen Text keine Differenz mehr besteht.

Zu Absatz 4: Die Kommission hat zum Absatz 4 keine Bemerkung anzubringen. Ich möchte immerhin auf die Bedeutung dieses Absatzes hinweisen, vor allem gegenüber denjenigen, die in der Diskussion heute Bedenken geäußert haben, der Bund könnte in diesem Bereich allzu allmächtig und reglementsfreudig werden. Die Kantone und die zuständigen Organisationen (die grossen Sportverbände und die Turnverbände) sind vor dem Erlass dieser Ausführungsgesetze anzuhören. Es ist nicht selbstverständlich, dass dies im Verfassungstext steht. Dieses institutionalisierte Vernehmlassungsrecht beseitigt einen Teil der Bedenken, die heute im Zusammenhang mit dem nun bereinigten Verfassungstext in der interessanten Diskussion geäußert worden sind.

Angenommen — Adopté

#### Abschnitt II

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre II***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)**Postulat der Kommission**

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie durch die Lehrpläne jener Schulen, welche der Gesetzgebung des Bundes (Art. 34ter, Buchst. g BV) unterstehen, ein angemessener Turnunterricht vorgeschrieben werden soll.

**Postulat de la commission**

Le Conseil fédéral est invité à examiner de quelle manière un enseignement convenable de la gymnastique pourrait être prescrit dans les programmes des écoles qui sont soumises à la législation fédérale (art. 34ter, lettre g, cst.).

**Hürlimann, Berichterstatter:** In meinem Eintretensvotum und in der Diskussion wurde ausgeführt, dass sich die Kommission auch mit der Frage des Turnunterrichtes an den Berufsschulen beschäftigt hat. Wir haben gleichzeitig festgestellt, dass die Grundlage, um darüber zu legiferieren, bereits in Artikel 34ter der Bundesverfassung vorhanden ist. Nachdem wir die Volksschulen, die Gymnasien und die Seminaristen nun in bezug auf den Lehrplan zum obligatorischen Turnunterricht verpflichten wollen, sind wir der Meinung, man müsse mindestens die Frage prüfen, wie jene Leute, die eine Berufslehre absolvieren — denken Sie etwa an die Zeichnerlehrlinge, kaufmännischen Lehrtöchter, die viel am Pulte sitzen, oder an Coiffeur-Lehrtöchter — auch zu einem gewissen sportlichen Engagement verpflichtet werden können. Es braucht kein Obligatorium zu sein, aber zum mindesten sollte geprüft werden, wie auch diesen eine gewisse körperliche Betätigung zur Pflicht gemacht werden soll. Das ist der Sinn des Postulates, das Ihnen von der Mehrheit der Kommission einstimmig, bei einigen Enthaltungen, unterbreitet wird.

**Bundesrat Gnägi:** Der Bundesrat ist mit dem Postulat einverstanden. Es soll versucht werden, im Berufsbildungsgesetz eine Möglichkeit zu finden, in den Berufsschulen ein Minimum an Turnunterricht einzuführen.

*Das Postulat wird stillschweigend überwiesen**Le postulat est accepté tacitement**An den Nationalrat — Au Conseil national***10366. Zuckerrübenernte 1969.****Verwertung****Récolte de betteraves sucrières de 1969.****Mise en valeur**

Siehe Seite 298 hiervor — Voir page 298 ci-devant

*Fortsetzung — Suite*

Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1969

Décision du Conseil national du 9 décembre 1969

*Abstimmung — Vote*Für Annahme der Dringlichkeitsklausel 35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*Das qualifizierte Mehr ist erreicht**La majorité qualifiée est acquise**An den Nationalrat — Au Conseil national***10395. Mietzinse für Immobilien.  
Verlängerung des Bundesbeschlusses****Loyers des biens immobiliers.****Prorogation de l'arrêté fédéral**

Siehe Seite 231 hiervor — Voir page 231 ci-devant

*Fortsetzung — Suite*

Beschluss des Nationalrates vom 2. Dezember 1969

Décision du Conseil national du 2 décembre 1969

*Abstimmung Vote*Für Annahme der Dringlichkeitsklausel 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*Das qualifizierte Mehr ist erreicht**La majorité qualifiée est acquise*

**Amstad:** Ich möchte mich nicht darauf versteifen, vor unserem Rat durch juristische Pedanterie zu glänzen, muss aber doch auf den Artikel 35, Absatz 2, des Geschäftsverkehrsgesetzes hinweisen, wo es heisst: «Ueber die Dringlichkeit wird erst nach erfolgter Differenzbereinigung beraten und beschlossen, wobei die Erstbehandlung wiederum beim Rat liegt, dem die Erstbehandlung der ganzen Vorlage zustand.» Ich stelle fest, dass wir beim Geschäft betreffend Mietzinse für Immobilien, Verlängerung des Bundesbeschlusses, die Priorität hatten. Heute morgen hat aber der Nationalrat, also vor uns, über die Dringlichkeitsklausel beraten und abgestimmt. Ich will nicht auf die Priorität pochen; im Gegensatz zur Priorität mit Obwalden ist diese Priorität minder wichtig. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass man solche Formen einhalten sollte, trotzdem diese Bestimmung nicht Gültigkeitsvorschrift, sondern nur Formvorschrift sein mag.

## **Turnen und Sport. Verfassungsartikel**

### **Gymnastique et sport. Atride constitutionnel**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10361
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1969
Date	
Data	
Seite	313-324
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 253

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**10345. Trainpferde und Maultiere.  
Erhaltung des Landesbestandes  
Chevaux du train et mulets.  
Maintien dans le pays d'un nombre suffisant**

Siehe Jahrgang 1969, Seite 307 hiervor  
Voir année 1969, page 307 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1970  
Décision du Conseil national du 5 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

**10404. Schulden-Konsolidierungsabkommen.  
Verlängerung des Bundesbeschlusses  
Consolidations de dettes.  
Prorogation des accords**

Siehe Seite 50 hiervor — Voir page 50 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. März 1970  
Décision du Conseil national du 18 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*

**10358. Armeetaugliche Motorfahrzeuge.  
Beiträge  
Véhicules à moteur utilisables par l'armée.  
Octroi de subsides**

Siehe Jahrgang 1969, Seite 311 hiervor  
Voir année 1969, page 311 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1970  
Décision du Conseil national du 4 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

**10270. Ordnungsbussen im Strassenverkehr.  
Bundesgesetz  
Amendes d'ordre infligées aux usagers  
de la route. Loi**

Siehe Jahrgang 1969, Seite 299 hiervor  
Voir année 1969, page 299 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1970  
Décision du Conseil national du 4 mars 1970

*Differenzen — Divergences*

*Art. 4, Abs. 2*

**Antrag der Kommission**

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Minderheit  
(Graf, Wenk)*

Festhalten.

*Art. 4, al. 2*

**Proposition de la commission**

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Minorité  
(Graf, Wenk)*

Maintenir.

**10361. Turnen und Sport. Verfassungsartikel  
Gymnastique et sport. Article constitutionnel**

Siehe Jahrgang 1969, Seite 313 hiervor  
Voir année 1969, page 313 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1970  
Décision du Conseil national du 4 mars 1970

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

**Munz**, Berichterstatter der Mehrheit: Nach der ersten Behandlung dieses Geschäftes in unserem Rate blieben drei Differenzen zum Nationalrat bestehen. Die eine davon, in Artikel 2, ist inzwischen durch Zustimmung des Nationalrates zu unserem Beschluss eliminiert worden. Es verbleiben somit noch zwei Differenzen.

Die erste und wohl bedeutungsvollere liegt in Artikel 4. In Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmung ist in der Fassung des Bundesrates vorgesehen, dass zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur Polizeiorgane

## **Turnen und Sport. Verfassungsartikel**

### **Gymnastique et sport. Atride constitutionnel**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10361
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1970
Date	
Data	
Seite	110-110
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 328

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.